



JAHRBUCH
FÜR
LANDESKUNDE
VON
NIEDERÖSTERREICH

6975-B

NEUE FOLGE
FÜNFZEHNTER UND SECHZEHNTER JAHRGANG
1916 UND 1917

GELEITET
VON
DR. MAX VANCSA

MIT 1 TAFEL UND 69 TEXTABBILDUNGEN

WIEN 1917

VERLAG UND EIGENTUM DES VEREINES FÜR LANDESKUNDE VON NIEDERÖSTERREICH

INHALT.

	Seite
Das Stadtbuch von Waidhofen an der Thaya. Von Dr. Otto H. Stowasser	1
Beiträge zur Kenntniss der römischen Topographie Niederösterreichs. Von Gustav Stockhammer	117
Geschichte des Chorfrauenstiftes zu Kirchberg am Wechsel. Von Dr. Leopold Krebs. (Mit 1 Tafel)	142
Über die Entstehung der beiden Fassungen des Österreichischen Landrechtes. Von Dr. Harold Steinacker	230
Die St. Michaelskirche und die Altenburg in Stein an der Donau. Von Dr. Adalbert Fr. Fuchs	302 —
Die Vita Altmanni episcopi Pataviensis. Von Dr. Hans Hirsch	349 —
Das Münzwesen in Österreich ob und unter der Enns im ausgehenden Mittel- alter (Schluß). Von Dr. Arnold Luschin v. Ebengreuth	367 —
Zum 200. Geburtstage Kaiserin Maria Theresias. Von Dr. Viktor Bibl . .	463
Das kaiserliche Kabinettschreiben vom 8. April 1848 und das Ministerium Pillersdorff. Von Dr. Karl Hugelmann	492
Kaiser Franz Josef I. und das Land Niederösterreich. Von Dr. Max Vancsa	513
Ergänzungen zu dem Aufsätze: »Beiträge zur Kenntniss der römischen Topo- graphie von Niederösterreich.« Von Gustav Stockhammer	538 —
Register. Bearbeitet von Dr. Anton Müller	541

Über die Entstehung der beiden Fassungen des Österreichischen Landrechtes.¹⁾

Von

Dr. Harold Steinacker,
k. k. o. ö. Universitätsprofessor.

I. Stand der Frage. Neue Fragestellung.

Eine endgültige und in jeder Einzelheit erschöpfende Lösung der vielumstrittenen Frage des Österreichischen Landrechtes, zu der wir im folgenden einen Beitrag zu liefern versuchen, wird wohl erst möglich sein, wenn man eine neue kritische Ausgabe beider Fassungen zugrunde legen kann. Von der kürzeren Fassung (fortan als LR. I bezeichnet) haben Schwind und Dopsch eine solche geboten.²⁾ Aber von der längeren Fassung (LR. II) konnten in ihren »Ausgewählten Urkunden« angesichts des praktischen Zweckes, dem

¹⁾ Im Winterhalbjahr 1915/16 wurde im Innsbrucker Historischen Seminar die Frage des Österreichischen Landrechtes behandelt, in der wir nach Luschin, Handbuch der österreichischen Reichsgeschichte (1914) 1, 149 »von einer *communis opinio* weiter denn je entfernt sind«. Die Beobachtungen und Gesichtspunkte, die sich mir bei der Vorbereitung dieser Übungen aufdrängten und in deren Verlauf unter fleißiger Mitarbeit der Seminarmitglieder näher untersucht wurden, habe ich dann weiter verfolgt und lege sie nun vor als Beitrag zur Landrechtsfrage und zugleich als Vorarbeit zu der nächsten Lieferung der Regesta Habsburgica, welche die Jahre 1281—1298 umfassen soll. Ihr Bearbeiter muß sich sowohl mit der älteren Ansicht auseinandersetzen, welche die längere Fassung des Landrechtes mit den Ereignissen der Jahre 1295—1298 in Zusammenhang bringt, als mit den neueren Lehren, die diese Fassung zwar in die Zeit Ottokars verweisen, aber dafür die kürzere Fassung, die sonst zu 1237 angesetzt wird, in den ersten Jahrzehnten der habsburgischen Herrschaft entstanden oder doch redigiert sein lassen.

²⁾ Ausgewählte Urkunden z. Verfassungsgeschichte d. deutsch-österr. Erblande, S. 55—73.

diese Sammlung so trefflich dient, aus Raumersparnisgründen nur die in LR. I nicht vorkommenden Artikel abgedruckt werden.¹⁾ Zwar ist im Apparat zu LR. I bei den gemeinsamen Artikeln auch der Wortlaut von LR. II erschöpfend berücksichtigt. Aber da die Reihenfolge der Artikel vielfach von der in LR. I abweicht, bleibt doch der Nachteil, daß man sich Aufbau und Wortlaut von LR. II immer erst aus dem Abdruck beider Fassungen rekonstruieren muß.²⁾

Eine neue kritische Ausgabe des Landrechts wäre aber nicht nur aus Bequemlichkeitsrücksichten, sondern auch aus einem anderen Grunde zu wünschen. Sie würde den Anlaß geben, um planmäßig nach neuen Überlieferungsformen zu forschen. Und ich möchte glauben, daß in diesem Fall außer den neun bekannten Handschriften³⁾ noch weitere Textzeugen zu Tage kämen. Dafür spricht so manche Einzelheit aus dem, was wir über die bisher vorliegenden Handschriften wissen.⁴⁾ Es ist doch kein Zufall, daß das Landrecht noch im XV. Jahrhundert so oft abgeschrieben wurde; daß sowohl ein in Österreich begütertes Stift (Hohenfurt) sich eine Handschrift anlegte⁵⁾, als daß städtische Kreise neben Rechtsdenkmälern, die sich auf das Recht von Wien und Wiener-Neustadt beziehen, damals auch noch einen Landrechtstext bei der Hand haben wollten.⁶⁾ Am bezeichnendsten aber ist die Geschichte der Handschrift L. Sie

¹⁾ A. a. O. S. 101—105. Allerdings bietet Hasenöhlrl, Österreichisches Landrecht im XIII. und XIV. Jahrh. (1867), S. 263 ff., einen vollen Text von LR. II; aber es ist das lediglich ein Abdruck der Handschrift W, der wohl nicht als kritische Ausgabe von LR. II gelten kann.

²⁾ Wir geben daher im Anhang eine Konkordanztafel, die einen raschen Vergleich zwischen den beiden Fassungen erleichtert. Die Tafel bei Hasenöhlrl S. 22 mit ihren zehn Spalten ist für das Verhältnis der einzelnen Handschriften untereinander, wie zu den älteren Drucken nützlich, läßt aber das Verhältnis von LR. I und II nicht anschaulich hervortreten.

³⁾ Vgl. über sie zuletzt Luschin, Handbuch d. österr. Reichsgesch. I (1914), S. 147, Anm. 2.

⁴⁾ Vgl. die Angaben bei Hasenöhlrl, a. a. O. S. 1—12.

⁵⁾ Handschrift H ist im Stift selbst angelegt, mindestens eingebunden. Die verschiedenen Notizen und Glossen am Rand (nach Hasenöhlrl aus dem XVI. bis XVII. Jahrh.) beweisen dauerndes Interesse und Benützung seitens des Besitzers.

⁶⁾ Vgl. die Angaben Hasenöhlrls über die Hs. S (Lübeck) und W (Wien). Wenn W schließlich, bevor es in die Hofbibliothek gelangte, Eigentum der Grafen von Harrach war, so kann für den Übergang der ursprünglich offenbar in städtisch-bürgerlichem Besitz befindlichen Hs. in adelige Hände wohl nur das Interesse an den lehenrechtlichen Teil des Schwabenspiegels und namentlich an unserem Landrecht maßgebend gewesen sein.

gehörte dem Joachim Marschalk von Reichenau¹⁾, der sie nach einer Notiz auf Fol. 1 (*Frawen Sophia von Althhan Ir Praubt guet*) zu urteilen, seiner Tochter bei der Vermählung mit Christoph von Althan mit in die Aussteuer gab, und zwar offenbar mit Rücksicht darauf, daß mit seinem einzigen Sohn, der unverheiratet war, die männliche Linie der Marschalke von Reichenau aussterben mußte (was 1551 in der Tat eintrat).

Hat man dem Wortlaut des Landrechts noch im XV. Jahrhundert so hohe Bedeutung beigemessen, wie aus diesem Vorgang zu erhellen scheint, so sollte man annehmen, daß zahlreiche Adelsgeschlechter Abschriften besaßen, deren sich in den österreichischen Familienbibliotheken und Herrschaftsarchiven noch manche erhalten haben könnten. Wenn es erst kürzlich F. Martin gelungen ist, in der Bibliothek der gräflich Kuenburgischen Fideikommißherrschaft Jungwoschitz einen neuen Text der Salzburger *Breves Notitiae* aus dem XII. Jahrhundert zu finden²⁾, so dürfte man an ähnlichen Fundorten vielleicht auch auf neue Handschriften des Österreichischen Landrechts stoßen.

Neue Textzeugen können um so wichtiger werden, je mehr Gewicht dem bemerkenswerten Gesichtspunkt zukommt, den neuerdings Dopsch für die weitere Forschung über das österreichische Landrecht aufgestellt hat. Ich meine den Gesichtspunkt, daß die beiden Fassungen nicht notwendig als einheitliches Ganzes betrachtet werden müssen, für deren Entstehung man einen bestimmten Zeitpunkt ausfindig zu machen habe, sondern daß die uns erhaltenen Fassungen vielleicht nur jüngere Redaktionen von Rechten darstellen, die stückweise zu verschiedenen Zeiten entstanden sind.³⁾ Trifft diese Annahme einer höchst verwickelten Überlieferungsgeschichte das Richtige, dann würden neue Handschriften wahrscheinlich Spuren aufweisen, welche die Stufen dieser Entwicklung erkennen ließen.

Wir müssen hier diese Möglichkeiten und Fragen offen lassen, wie wir ja überhaupt einer erschöpfenden Neubearbeitung in keiner Weise vorgreifen, sondern lediglich einige Beobachtungen zur Er-

¹⁾ Vgl. für das Folgende Hoheneck, Die Stände des Erzherzogtums Österreich ob der Enns 3, S. 407. Ob die Notizen von der Hand Joachims auf Fol. 9—10 sachlich mit dem Landrecht zusammenhängen, wäre noch festzustellen.

²⁾ Hauthaler-Martin, Salzburger Urkundenbuch 2 (1916), Anhang, S. 1.

³⁾ Epilegomena zum Österreichischen Landrecht, Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, 13. und 14. Bd. (1915), S. 161—195, vgl. besonders S. 184.

örterung stellen wollen. Immerhin, sollten sie als richtig erkannt werden, so würde eine ganze Reihe von Gründen und Gegengründen, die bisher einen breiten Raum in der Erörterung beansprucht haben, gegenstandslos werden, oder doch an Bedeutung verlieren. Es wäre, wenn ich nicht irre, eine gewisse Vereinfachung der Fragestellung erreicht. Und das kann gerade bei alten Streitfragen frommen, die aus ihrer ehrwürdigen Geschichte eine lange Kette von Wahrscheinlichkeitserwägungen und mittelbaren Gründen nach sich schleppen, die den Beweisgang meist dann überwuchern, wenn der Mangel an objektiven Merkmalen (etwa der Überlieferung, der Textkritik usw.) ein ganz sicheres Urteil überhaupt und für alle Zeiten verbieten.

Ein solcher Fall ist die Frage des Österreichischen Landrechtes. Um einzusehen, daß die Streitfrage einen hohen Grad der Verwickeltheit, um nicht zu sagen der Verkünstelung erreicht hat, genügt ein kurzer Blick auf ihren gegenwärtigen Stand. Es ist hier nicht am Platz, zum so und so vielen Male die Geschichte der älteren Landrechtsforschung vorzuführen, umsoweniger als wir dafür sehr klare Darstellungen besitzen.¹⁾ Vor dem Erscheinen der Arbeiten Stiebers stand es bekanntlich so, daß von den beiden undatiert überlieferten Fassungen LR. I als die ältere anerkannt und ziemlich allgemein z. J. 1237 angesetzt wurde.²⁾ Für LR. II dagegen war fast ausnahmslos die Ansicht von Dopsch angenommen, daß es eine Landesordnung König Ottokars aus den ersten Monaten des Jahres 1266 sei³⁾; nur Luschin beharrte auf seiner 1872 ausgesprochenen⁴⁾ Ansicht, daß LR. II zum Jahr 1298 gehöre.⁵⁾

¹⁾ Der Gang der älteren Forschung ist sehr klar dargestellt bei Dopsch Entstehung und Charakter d. Österreichischen Landrechtes, Arch. f. österr. Gesch., 79, S. 1—16. Daneben vgl. die kürzeren Übersichten bei Vancsa, Gesch. Nieder- und Oberösterreichs 1, S. 12f., und Uhlirz, Gött. Gel. Anzeigen 1912, S. 751 bis 753. Für die neueste Forschung außerdem Luschin, Handbuch, S. 148ff., und Dopsch, Epilegomena 161ff.

²⁾ Nur Juritsch, Gesch. d. Babenberger (1894), S. 585ff., vermutete, daß LR. I erst nach der Rückkehr Herzog Friedrichs II. aus Verhandlungen mit den Landherren hervorgegangen sei.

³⁾ Vgl. die Liste der zustimmenden Äußerungen bei Dopsch, Epilegomena, S. 162, Anm. 7—9, und 163, Anm. 1—6.

⁴⁾ Die Entstehungszeit des Österreichischen Landesrechtes. Veröffentlicht von der k. k. Universität Graz zur Jahresfeier 1872.

⁵⁾ Der deutsche Text des Mainzer Landfriedens und das Österreichische Landesrecht. Neues Archiv 25 (1900), S. 539ff., und Historische Zeitschrift 100 (1908), 385 ff.

Die Arbeiten von Stieber¹⁾ haben dann zu einer erheblichen Verschiebung der Fronten geführt, und zwar für beide Fassungen. Stieber stimmte für LR. II der Ansicht von Dopsch zu, suchte sie aber mit dem Nachweis zu verbinden, daß dieses Rechtsdenkmal den Einfluß böhmischer Einrichtungen auf das Österreichische Landrecht bezeuge. Dieser These zu Liebe sollten auch die Artikel, die LR. II und LR. I gemeinsam sind, nicht aus babenbergischer Zeit stammen und österreichisches Recht spiegeln, sondern II sollte die ursprüngliche und ältere Fassung darstellen, und eine von böhmischen Mustern beeinflusste Schöpfung Ottokars sein; I dagegen ein späterer Auszug aus II, der in habsburgischer Zeit unter Benützung des Landfriedens König Rudolfs vom Jahre 1276 entstand, und zwar in gewissem Sinn als Fälschung. Denn diese Bearbeitung von LR. II sei in ihrer Überschrift fälschlich als Sammlung des Gewohnheitsrechtes aus der Zeit Leopolds (VI.) bezeichnet worden, um die im Interesse der ständischen Forderungen vorgenommenen tendenziösen und willkürlichen Änderungen mit dem Anschein guten alten Rechts zu umgeben.

Die künstlichen Aufstellungen Stiebers fanden neben anfänglicher Zustimmung lebhaften Widerspruch. B. Rieger hat sie zwar in der Form, in welcher die tschechische Abhandlung Stiebers sie aussprach, im wesentlichen gebilligt.²⁾ Aber das Ergebnis der deutschen Arbeit, dem mit gewissen Vorbehalten v. Srbik³⁾ und Spangenberg⁴⁾ zugestimmt hatten, wurde von Schreuer⁵⁾ bezweifelt, von Luschin⁶⁾ bestritten und dann auf breiter Grundlage von Werunsky zurückgewiesen.⁷⁾ Seiner Widerlegung — die auch mir

¹⁾ Vgl. den Exkurs zu seiner Arbeit »Zur Entwicklung der Gewährleistung« (K vývoji správy usw.) in den Abhandlungen der böhmischen Kaiser Franz Josef-Akademie (Rozpravy české akademie usw.), 1901, S. 171 ff. Dann in Heft 2 der von Dopsch herausgegebenen »Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs« die Arbeit: Das Österreichische Landrecht und die böhmischen Einwirkungen auf die Reformen König Ottokars in Österreich, 1905.

²⁾ Mitteil. d. Instit. 24 (1903), S. 150 ff.

³⁾ Neues Archiv 31 (1906), S. 758 f., wo jedoch mit Rücksicht auf die von Luschin vorgebrachten Gründe die Entstehung von LR. I eher zu 1298 als zu dem von Stieber vorgeschlagenen Jahr 1295 verlegt wird.

⁴⁾ Histor. Vierteljahrschrift 10 (1907), S. 537 f. — Zustimmend ist auch das Referat von Schebesta, Monatsblatt d. Ver. f. Landeskunde v. N.-Ö. 1, S. 157, gehalten.

⁵⁾ Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch., N. F. 28 (germ.), S. 609.

⁶⁾ Histor. Zeitschr. 100 (1908), S. 385 ff.

⁷⁾ Die landrechtlichen Reformen König Ottokars II. in Böhmen und Österreich, Mitteil. d. Instit. 29 (1908), S. 253—288.

in allen Hauptpunkten völlig durchschlagend zu sein scheint — hat sich Uhlirz angeschlossen.¹⁾ Aber nicht nur die Stellung von LR. I ist so neuerdings strittig geworden. Auch in bezug auf LR. II hat Werunsky seine frühere Zustimmung zu dem Ansatz von Dopsch z. J. 1266²⁾ zurückgezogen.³⁾ Dem inzwischen auch von Hasenöhl⁴⁾ angenommenen Ansätze Luschins z. J. 1298 scheint jetzt auch Uhlirz zu folgen.⁵⁾ Mit Recht konnte daher Luschin 1914 sagen, daß wir heute von einer *communis opinio* über die Aufzeichnungen des Österreichischen Landrechtes weiter denn je entfernt sind.⁶⁾

Auch die letzte Arbeit von Dopsch hat den Stand der Frage nicht vereinfacht. Seine »Epilegomena«, die trotz ihres Namens wohl eher den Prolog zu einer Reihe neuer Untersuchungen bilden werden, enthalten höchst scharfsinnige und anregende Annahmen, die der Untersuchung eine neue Wendung geben, denen aber auch erhebliche Bedenken entgegenstehen. Die Ansicht Stiebers, daß LR. II die erste Aufzeichnung des Österreichischen Landrechtes sei, gibt Dopsch zwar preis; er gesteht zu, daß es eine babenbergische Aufzeichnung des Landrechtes gegeben hat. Aber er hält sie für verloren und glaubt mit Stieber, daß LR. I in der Form, in der es heute vorliegt, aus habsburgischer Zeit stamme; es sei eine unter Benützung des rudolfinischen Landfriedens v. J. 1276 vorgenommene Redaktion jenes babenbergischen Rechtsdenkmales.⁷⁾ Für LR. II bleibt Dopsch bei seiner Ansicht, daß es als ottokarische Landesordnung im Jahre 1266 entstanden sei. Von den Einwänden, die dagegen erhoben worden sind, bestreitet er manche mit Glück. Aber die Schwierigkeiten, die seinen Ansichten auch in dieser ihrer neuen Form entgegenstehen, sind nicht gering.

Von Siegel angefangen bis auf den eben dargelegten neuesten Stand der Forschung haben sich also die besten Kenner der öster-

¹⁾ Besprechung der Arbeit Stiebers in den Göttinger Gel. Anzeigen 1912, S. 751 ff.

²⁾ Österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte, § 2, S. 7f.

³⁾ Mitteil. d. Instit. 29, S. 271 ff.

⁴⁾ Beiträge z. Gesch. d. Rechtsbildung u. d. Rechtsquellen i. d. österr. Alpenländern, Archiv f. österr. Gesch. 93 (1905), S. 297.

⁵⁾ A. a. O. S. 753.

⁶⁾ Handbuch 1, S. 149. Das trifft um so mehr zu, als Luschin selbst a. a. O. S. 152 den Ansatz von LR. I zu 1237, den er früher vertreten hatte, jetzt bezweifelt und den von Juritsch (s. oben S. 233, Anm. 2) für den wahrscheinlicheren hält.

⁷⁾ Epilegomena, a. a. O. S. 167.

reichischen Rechtsentwicklung darum bemüht, Wesen und Entstehungszeit der beiden LR. zu ergründen, ohne sich zu einigen. Warum zieht man daraus nicht die Folgerung, daß die beiden Denkmäler zu wenig sichere Anhaltspunkte liefern um — wenigstens für LR. II — einen zwingenden Nachweis in diesen Fragen zu erlauben? Daran trägt — wenn ich die Folgerungen aus den nachfolgenden Einzelbeobachtungen zusammenfassend vorwegnehmen darf — der Umstand schuld, daß gewissen Voraussetzungen, die allen Beteiligten gemeinsam sind, auch wenn sie sie in verschiedener Weise und mit abweichendem Ergebnis verwenden, eine Sicherheit beigelegt wird, die ihnen nicht zukommt.

Auf wenige Stellen hat man sich z. B. so einhellig berufen, um LR. II zeitlich zu bestimmen, wie auf die Worte des § 37: *das haben wir ablassen von unserm kunigleichen gewalt*. Man war sich einig darüber, daß LR. II nur zu einer Zeit entstanden sein konnte, in der ein König als der Erlassende gedacht werden kann. Und so hat Siegel an Kaiser Friedrich II. zur Zeit der Vertreibung Herzog Friedrichs des Streitbaren gedacht, Dopsch an die Königszeit Ottokars, Luschin an 1298, als Herzog Albrecht I. die deutsche Krone gewann, andere endlich an die Zeit 1276—1281, da König Rudolf die österreichischen Lande selbst verwaltete. Läßt sich nun aber wahrscheinlich machen, wie unten versucht werden soll, daß § 37 eher einer Vorlage entnommen, als bei der Zusammenstellung von LR. II niedergeschrieben ist, dann gelten alle die erwähnten Möglichkeiten höchstens für diese Vorlage und kommen für die Datierung von LR. II selbst gar nicht in Betracht, wenigstens nicht unmittelbar. Und ähnliches gilt für die Aufgebotsfrist *zu den nagsten suniwenden, die nu koment* (LR. II, § 56), die Dopsch auf die bayrische Heerfahrt des Jahres 1266 bezogen hat¹⁾; oder für II, § 58, wonach alle seit 20 Jahren gebauten Burgen gebrochen werden sollen, woraus Dopsch²⁾ vom Tode Herzog Friedrichs II. rechnend auf 1266, Luschin³⁾ vom Landfrieden des Jahres 1276 ausgehend, auf beiläufig 1298 gekommen ist. Mit anderen Worten: die einzigen Angaben zeitlichen Charakters, die LR. II überhaupt enthält, scheiden — wenn unser Nachweis gelungen ist — als sichere Merkmale für den zeitlichen Ansatz dieses Denkmals aus.

¹⁾ Arch. f. österr. Gesch. 79, S. 60.

²⁾ Ebendort S. 51f.; vgl. jetzt auch Epilegomena, S. 178.

³⁾ Entstehungszeit, S. 34.

Eine zweite Fehlerquelle lag darin, daß man bei der Spärlichkeit von greifbaren einzelnen Zeitmerkmalen versucht hat, den Gesamtcharakter der beiden Denkmäler zu bestimmen, und dann bestimmte Zeiträume ausfindig machen wollte, zu welchen dieser Charakter besonders gut stimmen würde oder umgekehrt, in welchen er ausgeschlossen erscheint. In Weiterbildung der von Siegel¹⁾ gegebenen Kennzeichnung hat man den Unterschied der beiden Fassungen auf den Gegensatz von Gewohnheit und Satzung gebracht. LR. I gibt sich als bloße schriftliche Festlegung alter Gewohnheit, als eine Art Weistum. Seine vielumstrittene Überschrift lautet: *Das sind die recht nach gewonhait des landes bei herczog Leupolten von Osterreich*. LR. II dagegen stelle sich dar als ein Entwurf zu einer Regelung der Rechtsverhältnisse des Landes auf dem Wege der Satzung durch den gesetzgeberischen Akt einer höheren Gewalt. Es entsteht die Frage, an welchen Punkten der Landesgeschichte ist Raum für ein derartiges Weistum, für eine solche Satzung? Das führt besonders für LR. II zu der Frage hinüber, welche Tendenz aus dem Gesamteindruck des Denkmals hervorscheint, welche Zeiträume mit ihrer gegebenen politischen Lage für eine Satzung mit dieser bestimmten Tendenz als Entstehungszeit angesprochen oder ausgeschlossen werden können. Auf dem Weg eines solchen Gedankenganges hat Luschin die Lage nach der Königswahl Albrechts I., in der eine Auseinandersetzung zwischen dem Adel und dem zu größeren Aufgaben abberufenen Landesherrn nötig war, als Entstehungszeit von LR. II erschlossen, Dopsch hinwieder die Ansicht aufgestellt, daß LR. II nur in einer Zeit des landesfürstlichen Übergewichtes entstanden sein könne und geradezu die Tendenz vertrete, dieses Übergewicht gesetzlich festzulegen. Dies der Grund, der ihn LR. II zu 1266 ansetzen läßt, als Ottokar auf dem Höhepunkt seiner Macht stand und den trotzigen Adel Österreichs gebeugt und gebändigt hatte.²⁾

¹⁾ Die beiden Denkmäler d. Österr. Landrechtes, Sitzungsberichte d. Wiener Akademie 35, S. 109ff.

²⁾ Vgl. z. B. Arch. f. österr. Gesch. 79, S. 38, 40f., 48ff., 62f., 82, 91. An dieser Auffassung hat Dopsch allerdings nicht streng festgehalten. Epilegomena, S. 191, bezeichnet er zwar LR. II wieder im Gegensatz zu LR. I, in welchem »deutlich eine die Macht des Landesherrn beschränkende Tendenz zutage tritt« (ib. S. 189), als eine den Ständen weniger günstige Aufzeichnung. S. 173 aber faßt er LR. II mehr als Ergebnis eines Kompromisses, denn neben einer gegen den Adel gerichteten Tendenz zeigten andere Artikel, daß auch die Landherren

Nun kann man wohl zugeben, daß LR. I nach Form und Inhalt eine gewisse Einheitlichkeit zeigt.¹⁾ Jedenfalls widerspricht der Gesamtcharakter dieses Denkmals einer einmaligen, einheitlichen Entstehung nicht. Anders, scheint mir, steht es mit der längeren Fassung. Schon Dopsch hat LR. II als Sammlung älterer Rechtsaufzeichnungen erkannt und für den Nachweis der benützten Vorlagen viel getan.²⁾ Aber dennoch hält auch er an der Vorstellung einer einheitlichen Entstehung durch einen einmaligen Akt — eben die Erlassung als »Landesordnung« — fest. Und die einheitliche Tendenz, die ihm bei der Auswahl der Vorlagen, bei den vorgenommenen Änderungen und Weglassungen ebenso wirksam erscheint, wie in den neu dazugekommenen Artikeln, die er mit der Sachlage zu Beginn des Jahres 1266 in Beziehung bringt, bewegen ihn, LR. II als Landesordnung Ottokars zu kennzeichnen. Die Widersprüche und Wiederholungen, die das Denkmal aufweist und die ihm nicht entgangen sind, erklärt er, wie schon Siegel³⁾, als »Unebenheiten«, wie sie bei einem nicht sehr gründlichen Zusammenstellen der Vorlagen leicht vorkommen. Unter den Beobachtungen, die weiter unten vorgelegt werden sollen, finden sich nun aber auch einige, die es als sehr zweifelhaft erscheinen lassen, ob man an einer einheitlichen Tendenz von LR. II festhalten und seine Entstehung aus einer bestimmten politischen Sachlage heraus erklären darf. Dieser Zweifel richtet sich in gleicher Weise gegen Luschin, der LR. II mit den Verhältnissen zur Zeit von Albrechts I. Königswahl verknüpft, wie gegen Dopsch, der es als ottokarische Landesordnung kennzeichnet. Und ich glaube, daß ein solcher Zweifel schon durch die auffallende Tatsache nahegelegt wird, daß so verschiedene,

gewisse Konzessionen zur Sicherung ihrer Rechte durchsetzten. Hier liegt wohl ein gewisser innerer Widerspruch vor. Waren die Konzessionen an die Landherren nicht unbedeutend, so passen sie zu der Sachlage des Jahres 1266, wie Dopsch sie schildert, nicht recht. Vgl. darüber unten Abschnitt III.

¹⁾ Womit nicht gesagt sein soll, daß es nicht mancherlei Vorlagen verarbeitet, worauf Uhlirz a. a. O., S. 755, hingewiesen hat. Seither hat v. Volte-
lini, Die Anfänge der Stadt Wien, S. 106f., einen verlorenen österreichischen Landfrieden (etwa um 1200) erschlossen, der für LR. I als Vorlage auch in Betracht kommt.

²⁾ Vgl. dazu auch seinen Aufsatz: Die Datierung des Landfriedens Herzog Ottokars für Österreich, Mitteil. d. Instit. 19, S. 160, und jetzt Epilegomena, S. 171, Anm. 7, wo aus Nr. 10 der von Redlich herausgegebenen Wiener Briefsammlung ein weiterer zwischen 1262 und 1264 ergangener Landfriede erschlossen wird.

³⁾ Sitzungsberichte der Wiener Akademie 35, S. 129.

sich geradezu widersprechende Ansichten über die Tendenz dieses Denkmals, wie die von Luschin und Dopsch, überhaupt vertreten werden konnten. Ist es aber nicht möglich, für LR. II eine einheitliche Tendenz in allgemein überzeugender Weise nachzuweisen, dann dürfen Schlüsse aus der Tendenz zur Bestimmung der Abfassungszeit nicht herangezogen werden.

Eine dritte Gruppe von Gründen und Gegengründen, die, wenn ich nicht irre, nur selten aus dem Bereich des subjektiven Ermessens hinaus zu Ergebnissen von allgemein überzeugender Kraft führen, bilden diejenigen Erwägungen, die unter dem Gesichtspunkt der »Zeitgemäßheit« angestellt werden. Unsere Kenntnis der österreichischen Rechtsentwicklung im XIII. Jahrhundert hat sich im Lauf der Jahrzehnte, durch welches sich der Streit um das Österreichische Landrecht hinzieht, gewiß erheblich vertieft. Und gerade Luschin und Dopsch sind die beiden Forscher, denen wir für diese Zeit die größte Förderung danken. Wenn aber die beiden Forscher und auch andere Kenner der Zeit sich über die Frage nicht einigen können, ob ein Absatz der Landrechte in babenbergischer, ottokarischer, habsburgischer Zeit möglich oder unmöglich ist, so ist das doch wohl in erster Linie daraus zu erklären, daß unser Quellenstoff bis in das letzte Drittel des XIII. Jahrhunderts zu wenig reich ist, um eine absolute Chronologie für die Entwicklung der Rechtseinrichtungen und Rechtsausdrücke aufzustellen. Für zahlreiche Sätze der Landrechte haben wir im Urkundenstoff überhaupt keine Vergleichsstelle; sie sind ἑπαξλεγόμενα. Wo aber Vergleichsstellen vorliegen, und die Ausdrucksweise der Landrechte von ihnen abweicht und das Gepräge einer späteren Zeit zu tragen scheint, müssen wir immer, wie Dopsch neuerdings mit Recht betont hat¹⁾, daran denken, daß unsere ältesten Handschriften aus dem XV. Jahrhundert stammen. Wie leicht kann den Abschreibern ein Ausdruck ihrer Zeit in die Feder geflossen sein, können sie erläuternde oder einschränkende Wendungen oder kleine Zusätze eingeschaltet haben.

Wenn so ein Vergleich mit sicheren unabhängigen Zeugnissen nur in sehr begrenztem Ausmaße möglich ist, so bleibt bloß die immanente Kritik aus dem eigenen Inhalt und Wortlaut der Landrechte heraus, namentlich dem Vergleich der beiden Fassungen untereinander. Aber hiebei ist mit besonderen Schwierigkeiten zu rechnen, die mit der Natur mittelalterlicher Rechtsaufzeichnungen

¹⁾ Epilegomena, S. 184.

zusammenhängen. Gleichwie Urkunden eine andere Art Kritik verlangen, als erzählende Quellen, weil der Einfluß der Vorlagen und der Formelhaftigkeit ihnen eine besondere Eigenart verleiht, so muß man bei Rechtsaufzeichnungen mit gewissen, nur ihnen eigentümlichen Bedingungen rechnen. Sie hängen teils mit der Unfreiheit des Mittelalters gegenüber dem geschriebenen Wort, d. h. dem Wortlaut der Vorlagen, zusammen und sind insofern der urkundlichen Formelhaftigkeit verwandt; andernteils sind sie in der besonderen Auffassung begründet, die das Mittelalter vom Recht und der Rechtsbildung hegt und die von unserer heutigen Anschauung im tiefsten Wesen verschieden ist.

Freilich ist dieser Wesensgegensatz in seiner ganzen Schärfe nicht einmal auf dem Gebiete genügend anerkannt, auf dem er sich am deutlichsten packen läßt, und daher auch am bestimmtesten erkannt und ausgesprochen wurde, nämlich auf dem Gebiete des Verfassungsrechts der ständischen Zeit.¹⁾ Die bis zum Jahr 1848 ständisch-mittelalterliche Verfassung Ungarns zum Beispiel und ihre Denkmäler werden von der magyarischen Lehre noch immer nach den Begriffen des modernen Staatsrechtes dargestellt und konstruiert.²⁾ Um so erfreulicher ist es, daß die im ständischen Recht fortlebende Wesensverschiedenheit, welche zwischen der mittelalterlichen Anschauung vom Recht und der römischen und der modernen besteht, neuerdings mehrfach in grundsätzlichen Untersuchungen von verschiedenen Ausgangspunkten aus in ihrer ganzen Allgemeinheit und

¹⁾ Vgl. v. Below, System und Bedeutung der landständischen Verfassung in »Territorium und Stadt« (1900); Tezner, Technik und Geist des ständisch-monarchischen Staatsrechts in: Schmollers Staats- und sozialwissenschaftl. Forschungen 19. Bd. (1901); Rachfahl, Der dualistische Ständestaat in Deutschland in: Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung 26 (1902), Alte und neue Landesvertretung in Deutschland, ebenda 33 (1909), Waren die Landstände eine Landesvertretung? ebenda 40 (1916); Tezner, Das ständisch-monarchische Staatsrecht und die österreichische Gesamt- oder Länderstaatsidee in: Zeitschrift f. d. ges. Privat- und öffentliche Recht 42 (1915).

²⁾ Vgl. dafür die Arbeiten, in denen ich diese Lehre vorzuführen und zu widerlegen suche: Stand und Aufgaben d. ungar. Verfassungsgesch., Mitteil. d. Instit. 28, 276, und die Aufsätze über die rechtliche Natur der österr.-ungar. Monarchie in der »Österreichischen Rundschau«, 23. und 30. Band. Einen wichtigen Beitrag für die dem modernen Staatsrecht fremde »Revisionabilität« des ständischen Verfassungsrechts bieten Turbas Untersuchungen über die Revisionsklausel des ungarischen Inauguraldiploms. (Die Grundlagen d. Pragm. Sanktion. I. Ungarn. 1911 = Wiener staatswissenschaftl. Studien, Bd. 10.)

Wurzelhaftigkeit klargestellt worden ist. So durch Seeliger¹⁾ und Kern.²⁾ Kern hat die Ergebnisse seiner Untersuchungen, grundsätzlich zugespitzt, selbst vorgelegt.³⁾ Wir greifen aus seinem Gedankengang die Gesichtspunkte heraus, die für die kritische Anwendung auf Rechtsdenkmäler, wie unsere Landrechte, heranzuziehen sind.

Für die Auffassung der Gegenwart »ist wirkliches Recht nur das positive Recht«, das aus dem Willen des Staates fließt und durch die Macht des Staates erzwungen werden kann. Nur durch die staatliche Satzung kann, was vom sittlichen Empfinden und der allgemeinen Überzeugung als billig empfunden wird, also als »moralisches« oder »natürliches« Recht erscheint, zu positivem Recht werden; kann umgekehrt veraltetes positives Recht abgeändert oder beseitigt werden. Für uns heute ist der Staat vor dem Recht. Für das Mittelalter war das Recht vor dem Staat, »weil unter Recht zugleich das ganze sittliche Empfinden, die ethische Grundlage der Menschenwelt mitgedacht wird, die selbstverständlich auch Grundlage des Staates ist«. Der Gedanke, daß diese Grundlage nichts Ewiges und Unbedingtes ist, sondern sich in der Zeit entwickelt, fehlt dem Mittelalter. Sie und mit ihr das Recht ist unveränderlich. »Alles alte Recht ist gutes, und alles gute Recht ist altes Recht. ‚Neues‘ Recht ist an sich ein Widerspruch.« Daher die Fiktion, daß alle Beseitigung veralteten Rechtes nichts ist als Beseitigung irriger, böser Gewohnheit; und alles durch neue Verhältnisse entstandene oder für sie geschaffene Recht nichts als die Wiederherstellung des guten alten Rechtes oder Ausfluß eines solchen.

Es hängt mit dieser Grundanschauung zusammen, daß eine Reihe von Begriffen und Unterschieden, die am Anfang alles römisch-rechtlichen oder modernen juristischen Denkens stehen, im mittelalterlichen Recht gar nicht oder nur verschwommen vorhanden sind, oder ganz andere Färbung tragen. So die Unterschiede zwischen positivem und moralischem Recht, zwischen Gewohnheitsrecht und Satzung, zwischen öffentlichem und Privatrecht, zwischen amtlichen und privaten Rechtsaufzeichnungen usw. Ist ferner, modern gedacht,

1) G. Seeliger, *Legislation and administration of Charles the Great* im zweiten Band der *Cambridge Medieval History* (1913).

2) Fr. Kern, *Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter* (Mittelalterliche Studien I/2, 1914).

3) Über die mittelalterliche Anschauung vom Recht. *Histor. Zeitschrift* 115 (1916), S. 496 ff.

das subjektive Recht gleichbedeutend mit der Berechtigung, die das objektive Recht, die positive vom Staate festgestellte Rechtsordnung, dem einzelnen einräumt, so kennt das Mittelalter eine solche objektive Rechtsordnung so wenig, als den Begriff des positiven Rechts oder der freischöpferischen Gesetzgebung. Das objektive Recht besteht nur als Summe der subjektiven Rechte.¹⁾ Daher fehlt ein sicherer Maßstab dafür, wann ein subjektives Recht verletzt sei und daraus ergibt sich das Widerstandsrecht des einzelnen oder einzelner Gruppen.

Für unsere Frage kommt es auf die Folgen an, die sich für die Rolle der Schrift, der schriftlichen Aufzeichnung bei der Bildung und Bewahrung des Rechtes aus alledem ergeben. »Immer weiß sich das aufgeschriebene mittelalterliche Recht nur als Bruchstück des Gewohnheitsrechtes, nicht als allumfassende Kodifikation« (Kern, S. 505). Empfund das allgemeine Rechtsgefühl eine private Aufzeichnung, wie etwa den Sachsenspiegel, in besonders hohem Maß als getreuen Spiegel des gewohnten Rechtes, so gewann ein solches Rechtsbuch fast die Geltung eines modernen Gesetzbuches. Aber wie die Entwicklung des mündlich lebenden Rechtes gewisse Absätze selbst eines solchen Spiegels unmerklich in Vergessenheit geraten ließ, so konnte sie auch über die Vorschriften eines Kapitulare, eines amtlich aufgezeichneten Volksrechtes, eines mit allen Förmlichkeiten erteilten Weistums, stillschweigend hinwegschreiten.

Im Lichte dieser Beobachtungen werden wir weiter unten eine Reihe von Beweisgründen als durchaus nicht zwingend aus der Erörterung unserer Streitfrage ausschalten dürfen. So etwa den Gedanken Stiebers, daß LR. I nicht 1237 entstanden sein könne, weil es sich als Aufzeichnung des »Gewohnheitsrechtes« bezeichne, und dennoch eben erst »gesetzte« Bestimmungen aus dem Mainzer Landfrieden vom Jahre 1235 ausschreibe. So auch alle Bedenken, die Dopsch gegen den babenbergischen Charakter von LR. I hegt, weil sich für manche Artikel mehr oder weniger deutlich aus späteren Urkunden oder Landfriedensartikeln nachweisen lasse, daß der in ihnen postulierte Rechtszustand sich nicht oder erst später durchgesetzt habe. In allen diesen Gedankengängen werden an die Landrechtstexte moderne Maßstäbe angelegt; Gewohnheitsrecht und Satzung in einen Gegensatz gebracht, der für das XIII. Jahrhundert nicht

¹⁾ Vgl. dazu Hatschek, Engl. Verf.-Gesch. S. 331: noch 1603/04 werden die Privilegien des Unterhauses als Erbteil (!) jedes einzelnen Engländers erklärt, nicht weniger als das Erbe an Land und Gut.

zutrifft; für die Landrechte die Eigenschaften des positiven Rechts des modernen Gesetzes vorausgesetzt, die sie nicht besaßen und nicht besitzen konnten.

Machen wir Halt und geben wir Rechenschaft über das, was wir mit dem bisher Gesagten feststellen wollten und festgestellt haben. Wir wollten — dies sei ausdrücklich wiederholt — nicht jeden einzelnen Vorschlag, der zur Lösung der Landrechtsfrage gemacht wurde, als Ganzes würdigen und kritisch dazu Stellung nehmen. Sondern wir wollten darauf hinweisen, daß in all diesen Vorschlägen Voraussetzungen stecken, die, wenn nicht irrig, so doch unsicher sind. Oder, um konkret zu sprechen, daß es nicht darauf ankommt, wer von den beteiligten Forschern die Tendenz von LR. II richtig bestimmt hat, sondern darauf, ob LR. II überhaupt eine einheitliche Tendenz aufweist; nicht darauf, ob die schwachen Hinweise auf die Entstehungszeit von LR. II von dem oder jenem Forscher überzeugender gedeutet sind, sondern darauf, ob sie überhaupt auf LR. II selbst oder nur auf dessen Vorlagen bezogen werden dürfen. Vor allem aber wollten wir darauf hinweisen, daß die Ansichten über die mittelalterliche Anschauung vom Recht und die ganze Entstehung und Bedeutung einer Rechtsaufzeichnung, wie das Landrecht, von denen manche der bisher vorgebrachten Gedankengänge ausgehen, gewissen Einwänden unterliegen. Nur aus dieser Unsicherheit der Voraussetzungen läßt sich erklären, daß bisher trotz allen Aufwands an Scharfsinn keine allgemein überzeugende Lösung gefunden wurde. Vielleicht ist sie nicht zu finden. Aber eine Annäherung ist wohl möglich. Denn gerade wenn man die ganzen Beweisreihen, die auf den besprochenen unsicheren Voraussetzungen beruhen, zunächst bei Seite läßt, gewinnen andere Anhaltspunkte an Gewicht. Und damit wird wohl ein Boden geschaffen, von dem aus man leichter und sicherer zwischen den vielen bisher erwogenen Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten eine Auswahl treffen, eine Abstufung vornehmen kann.

II. Die kürzere Fassung.

Was den zeitlichen Ansatz von LR. I betrifft, so scheint mir die Forschung auf dem Weg zu einer einheitlichen Meinung. Gegen die Ansicht Stiebers, daß LR. I erst nach 1276 tendenziös aus LR. II zurechtgemacht sei, könnte man außer den Einwänden der oben¹⁾

¹⁾ Vgl. oben S. 234 f.

genannten Forscher noch mancherlei geltend machen. Vor allem, daß sie sich mit der von Dopsch vertretenen Auffassung über die Entstehung von LR. II im Jahre 1266, also mit ihrer eigenen Voraussetzung, schwer vereinbaren ließe. Stieber meint, indem er in LR. II überall böhmische Einflüsse entdeckt und es als erste, ursprüngliche Aufzeichnung des Landrechts hinstellt, die dem LR. I zeitlich vorausgehe, den Charakter als ottokarische »Landesordnung«, als persönliches »Reformwerk« des Přemysliden für LR. II vollends zu sichern. In Wirklichkeit würde seine Ansicht, wenn sie richtig wäre, das Ergebnis von Dopsch erschüttern. Schon früher, als Dopsch das LR. I noch zu 1237 ansetzte, stand seinem Ergebnis entgegen, daß LR. II, diese »Landesordnung«, in welcher der Sieg der landesfürstlichen Gewalt einen dauernden Niederschlag erhalten sollte, in ihrem ersten und letzten Drittel ein Weistum des Adels übernommen haben mußte, das (auch nach Hinweglassung einiger Absätze und Einschaltung anderer) den Wünschen und Ansprüchen des aufsässigen und eben erst gebändigten Adels nahesteht. Ganz besonders merkwürdig wäre, daß der Artikel 1 beibehalten und vorangestellt wurde, der auch nach Dopsch einen nie durchgesetzten bloßen Anspruch der Landherren auf Bürgschaften »gegen die willkürliche Ansetzung und Abhaltung der landesfürstlichen Taidinge in örtlicher und zeitlicher Beziehung« enthält¹⁾; einen Anspruch, den die Aufnahme in eine vom Herrscher ausgehende Landesordnung förmlich anerkannt hätte.²⁾

Wenn wir nun aber gar mit Stieber annehmen, daß dieser erste Teil und insbesondere der § 1 nicht aus einer Vorlage übernommen sind, so kommen wir zu der kaum möglichen Vorstellung, daß der siegreiche Ottokar seine ohne Vorbild neu entworfene »Landesordnung« damit beginnt, jene von den Landesherren beanspruchte Beschränkung des Landesfürsten in der Abhaltung seiner Taidinge, die nie zu Recht bestand, förmlich und von sich aus

¹⁾ So Dopsch, *Epilegomena*, S. 187 ff., mit dem Hinweis auf Grund, der im Arch. f. österr. Gesch. 99, S. 410 zuerst vermutet hat, daß die Beschränkung der Taidinge auf die drei Schrankenorte Mautern, Tulln und Korneuburg nicht der tatsächlichen Übung entsprach, sondern nur ein Anspruch der Landherren war. Ebendort betont Dopsch auch noch, daß die in Art. 1 verlangte Frist von sechs Wochen nur eine Vorgebotsfrist darstellt, deren Festsetzung auch nur ein Anspruch der Landherren war, bestimmt, die gebotenen Dinge nicht zu häufig werden zu lassen.

²⁾ Um so bemerkenswerter, daß der Anspruch sich auch unter Ottokar nach 1266 nicht durchsetzte!

anzuerkennen und einzuführen! Und daß er überhaupt gleich in den ersten 35 Paragraphen eine Sammlung von Bestimmungen bietet, die mit verhältnismäßig geringen Weglassungen und Zusätzen, aber sonst unverändertem Wortlaut, den Anfang einer die Ansprüche des Adels vertretenden Rechtsaufzeichnung — diese Tendenz hat LR. I auch nach Dopsch und Stieber — abgeben konnte. Stieber (S. 36) meint freilich, es zeuge von staatsmännischer Klugheit, mit den Rechten der Landherren zu beginnen und dann erst (in den §§ 36 bis 63) zu den Rechten des Landesherrn zu schreiten. Aber eine solche entgegenkommende Kompromißpolitik steht nicht nur im Widerspruch mit der Lage des Jahres 1266 und der angeblich gegen die Adelsansprüche gerichteten Tendenz von LR. II; sie kann auch das merkwürdige Zusammentreffen von Form und Inhalt bei den einzelnen Teilen des LR. II nicht erklären. Warum wies denn diese angeblich von Ottokar als »Landesordnung« erlassene, erste und ursprüngliche Niederschrift des Landrechtes nur im Mittelteil, der die einzelnen Bestimmungen mit *Wir seczen und gepieten* einleitet, die Form auf, die einer solchen Entstehungsweise entsprach? Warum war im Vorder- und Schlußteil eine andere Fassung in der Art eines Weistums gewählt und in diese Fassung selbst die Absätze aus dem Mainzer Landfrieden umgearbeitet, obwohl sie die Fassung mit *Wir setzen und gebieten* besaßen?¹⁾ Und warum decken sich die so gefaßten Teile inhaltlich gerade mit den Bestimmungen, die später die Verfasser von LR. I für ihre Tendenz brauchen konnten und die sie nun schon in der geeigneten weistumartigen Form auf das bequemste vorbereitet fanden, um in das erdachte Weistum auf den Namen Herzog Leopolds eingefügt zu werden? Wenn LR. II eine ursprüngliche und einheitliche Aufzeichnung war, für die wir außer dem Mainzer Landfrieden und dem Landfrieden Ottokars vom Jahre 1254 keine Vorlagen anzunehmen haben, wie erklären sich die Widersprüche und Wiederholungen; warum sind die zusammengehörigen Bestimmungen in einer Weise zerrissen, die selbst über alle mittelalterliche Systemlosigkeit hinausgeht? Als Unebenheiten, die durch das Zusammenschweißen verschiedener Vorlagen entstanden, kann man sie bei der Annahme Stiebers nicht mehr gut hinstellen.²⁾

¹⁾ Vgl. z. B. LR. II, §§ 79, 80 mit Zeumer, Quellensamml. Nr. 54, §§ 25, 26.

²⁾ Es handeln über Münzwesen §§ 36, 73, 74; über Befestigungswesen 39—41, 49, 58, 76; über die Entfremdung von Eigenleuten 19, 59, 64; über die Behand-

Dopsch hat die Unvereinbarkeit der Stieberschen Ansicht mit seiner eigenen Annahme über die Entstehung von LR. II offenbar erkannt. Er lehnt sie aber nicht ganz ab, sondern schlägt einen Mittelweg ein. Er nimmt eine (verlorene) babenbergische Aufzeichnung des Landrechtes an, die in LR. II benützt sei. LR. I dagegen hält er in seiner heutigen Form für eine nach 1276 erfolgte Redaktion dieses babenbergischen Landrechts.¹⁾ Diese Ansicht erklärt die uneinheitliche Fassung von LR. II und beseitigt die Schwierigkeiten, die durch Stiebers Annahme, daß vor LR. II überhaupt keine Aufzeichnung des Österreichischen Landrechtes vorhanden war, neu entstanden sind. Aber sie beseitigt nicht die schon ange deuteten Schwierigkeiten, die von jeher gegen die Entstehung von LR. II unter Ottokar bestanden haben, wie wir das im letzten Abschnitt noch sehen werden²⁾; vor allem aber schafft sie neue Schwierigkeiten für die Erklärung von LR. I. Was diese kürzere Fassung betrifft, so lassen sich, wie ich glaube, zwei Sätze nachweisen. Erstens, daß die Gründe, die für LR. I als eine habsburgische Redaktion sprechen sollen, in keiner Weise zwingend sind. Zweitens, daß, sobald man einmal eine babenbergische Landrechtsaufzeichnung zugibt, man in die größten Schwierigkeiten gerät, wenn man bestreiten will, daß im wesentlichen LR. I und die babenbergische Aufzeichnung identisch sind. Gelingt es im folgenden, diesen Nachweis mit voller Sicherheit zu erbringen, dann ist die Verwirrung, die Stiebers künstliche Annahmen in die Landrechtsfrage hineingetragen haben, beseitigt, die Entstehung von LR. I in babenbergischer Zeit neuerdings gesichert, endlich auch für die Beurteilung von LR. II ein einfacherer Ausgangspunkt gewonnen.

Welche Gründe sind es denn, die uns nötigen könnten, den Ansatz von LR. I zu 1237 aufzugeben und in dieser Quelle die habsburgische Redaktion eines babenbergischen Textes zu sehen?

Vor allem kommt da wohl das Verhältnis zum Landfrieden König Rudolfs vom Jahre 1276 in Betracht. Dopsch hält die Benützung des Rudolfinums in LR. I durch Stieber für erwiesen. Er sagt:

lung übersagter Leute 53, 57, 62; über die Handhabung der richterlichen Gewalt 1—5, 37, 42, 44, 46, 48, 60, 69, 90—92; über Zoll und Maut 43, 75, 87; über die Heerfahrt 45, 53—55; über die Handhabung der Vogtei 51, 79, 80; über Lehnrecht 23—35, 85, 88.

¹⁾ Vgl. Epilegomena, S. 167.

²⁾ Vgl. unten S. 272ff.

»LR. I kann somit, wie auch ich jetzt annehme, frühestens 1277 entstanden sein.«¹⁾ Indessen ist schon bisher die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit des umgekehrten Verhältnisses, d. h. die Benützung von LR. I im Landfrieden, erwiesen worden. Und man kann sogar noch weiter gehen. Gerade das Verhältnis zum rudolfinischen Landfrieden erlaubt eine positive Widerlegung Stiebers.

Stieber hat sich bei der Untersuchung dieses Verhältnisses auf Art. 48 beschränkt. Und darin folgt ihm Luschin bei seinem Widerlegungsversuch.²⁾ Da Stiebers deutsches Sprachgefühl den Wortlaut von I, Art. 48 als die Übersetzung der entsprechenden Stelle des lateinischen Landfriedens erkennen zu können meinte, druckt Luschin (a. a. O., Anm. 8) eine sichere Übersetzung desselben Landfriedensabsatzes (aus der Ausgabe der Steierischen Landhandfesten vom Jahre 1583) ab, die in der Tat zeigt, wie ganz anders eine wirkliche Übersetzung die Stelle behandelt, als es LR. I tut. Man könnte freilich dagegen einwenden, daß es eben wörtliche und freie, geschickte und ungeschickte Übersetzungen gibt. Luschin begnügt sich aber nicht damit, daß aus Sprache und Stil der beiden verglichenen Stellen sich ebensogut das Gegenteil der Stieberschen Ansicht ableiten läßt, sondern er versucht eine positive Erklärung. Die Verwandtschaft der beiden Stellen beruht nach ihm gar nicht auf gegenseitiger Benützung, sondern auf der Abhängigkeit von einer gemeinsamen Vorlage, nämlich jener von Luschin schon früher mit Sicherheit nachgewiesenen Fassung, die der österreichische Herzog dem Mainzer Landfrieden für die Veröffentlichung in seinen Landen gegeben hat.³⁾ Diese Fassung hat auch sonst mancherlei kleine Zusätze gemacht, die in LR. I und auch im Landfrieden Ottokars vom Jahre 1254 wiederkehren. Auch dem kurzen Muntmann-Artikel des Mainzer Landfriedens⁴⁾ habe sie jene Sätze hinzugefügt, die dann sowohl LR. I, Art. 48, als später der rudolfinische Landfrieden⁵⁾ übernommen habe. Luschins Erklärung wird indessen durch den Vergleich mit dem erwähnten ottokarischen Landfrieden so gut wie ausgeschlossen.

1) Stieber, a. a. O. S. 17, Dopsch, Epilegomena, S. 183.

2) Handbuch d. österr. Reichsgesch., S. 150.

3) Neues Archiv 25, S. 555 ff.

4) *Wir setzen und gebieten bi unsern hulden, das niemen deheinen muntman habe.* (Zeumer, Quellensammlung Nr. 54, § 15.)

5) Vgl. den Wortlaut unten S. 251 f.

Denn dieses Denkmal, das den Mainzer Landfrieden ja auch nur in der österreichischen Fassung benützt, hat von dem bewußten Muntmann-Artikel nur den im Mainzer Landfrieden stehenden ersten Satz¹⁾, nicht aber die Sätze, die sowohl in LR. I 48, als im rudolfinischen Landfrieden folgen. Also können diese Sätze nicht aus jener österreichischen Fassung als gemeinsamer Quelle in die beiden Texte geraten sein. Vielmehr müssen sie ein selbständiger Zusatz entweder von LR. I oder vom Landfrieden des Jahres 1276 sein, den einer der beiden Texte aus dem anderen geschöpft hat. Entweder hat also Stieber Recht, der den Landfrieden in LR. I benützt sein läßt oder hat umgekehrt der Landfriede diese Sätze aus LR. I, womit die ganze Ansicht Stiebers fällt.

Steht hier aber nur Möglichkeit gegen Möglichkeit, Sprachgefühl gegen Sprachgefühl? So scheint für Art. I 48 Werunsky die Frage zu beurteilen.²⁾ Er macht aber zugleich auf einen Umstand aufmerksam, den weder Stieber noch Luschin berücksichtigen, nämlich darauf, daß schon Hasenöhl außer für I 48 auch für I 23 die Entlehnung aus dem rudolfinischen Landfrieden behauptet hat.³⁾ Mit vollem Recht macht Werunsky dagegen geltend, daß in diesem Artikel⁴⁾ der Landfriede einen Zusatz enthält (eine Ausnahme von dem Verbot, Muntmannen aufzunehmen, zugunsten der Städte mit Berufung auf kaiserliche Privilegien), der in Österreich vor der Urkunde Kaiser Friedrichs II. für Wien von 1237 nicht gut möglich war. Man kann indessen auch daraus keinen unbedingt zwingenden Schluß auf die Priorität von LR. I ziehen, weil von Stiebers Standpunkt aus sich immer der Einwand erheben ließe, daß die adeligen Redaktoren von LR. I bei der Benützung des Landfriedens diesen Vorbehalt, der den Städten günstig, den Grundherren aber abträglich war, einfach wegliessen.

So scheint denn eine sichere Entscheidung über das Verhältnis der beiden Texte nicht erreicht. Und doch ist sie möglich, wenn man die Artikel I 23 und 48 nicht jeden für sich betrachtet, sondern die Folgerungen, die sich aus ihnen einzeln ergeben, unter-

¹⁾ *Wir setzen und gebiten, daz niman dehaein muntman hab.* (M. G. Constat. 2, Nr. 440, § 5.)

²⁾ Mitteil. d. Instit. 29, S. 265, wo den Annahmen Stiebers und Luschins das gleiche formelle Recht zugestanden wird.

³⁾ Arch. f. österr. Gesch. 93, S. 295.

⁴⁾ Vgl. den Wortlaut unten S. 249.

einander verbindet; und vor allem, wenn man einen bisher nicht berücksichtigten Umstand heranzieht.

Man hat nämlich bisher nicht verwertet¹⁾, daß LR. I 23 wörtlich gleichlautend als § 19 auch in LR. II steht. Da nun eine der beiden Fassungen sicher 1276 schon vorlag — nach Luschin und Werunsky LR. I, nach Dopsch und Stieber LR. II —, so muß das Rudolfinum (1276) als der jüngere Text für diesen Artikel eine der beiden Fassungen des LR. unbedingt benützt haben. Fraglich bleibt vorläufig nur, welche. Damit ist zunächst einmal bewiesen: Der betreffende Satz des Rudolfinums in seiner scharfen lateinischen Klarheit ist eine Übersetzung aus dem deutschen Wortlaut von LR. I 23 = II, § 19, oder richtiger gesagt, eine lateinische Wiedergabe die den ungelenten und weitschweifigen deutschen Text kürzer faßt, dabei aber den Sinn etwas verschiebt. Man vergleiche den Wortlaut (wobei die kleineren Abweichungen zwischen LR. I und II außer Acht bleiben können):

Landfrieden von 1276:¹⁾

LR. I 23 = LR. II, § 19:

a) Item nullus recipiat et teneat homines alicuius proprios vel alio justo titulo alteri attinentes contra domini voluntatem, salvis juribus, libertatibus et privilegiis civitatum, municipiorum seu aliarum communitatum eis competentibus ex imperiali munificentia et terrarum principibus et approbata consuetudine ex antiquo.

b) Et si receptus non inficiatur se domino attinere, receptor dimittat et restituat sine mora per iudicem ad instantiam domini requisitus.

c) Alioquin receptor pene nomine solvet decem libras et iudici nihilominus quinque libras et iudex compellet ad solutionem huius modi receptorem.

d) Si vero negaverit conquerenti domino attinere, receptor pro ipso coram competenti iudice respondebit iuris ordine pro recepto.

a) Es sol niemand dem andern seinen aigen man vorhaben,

b) der doch seines rechten herren nicht enlaugent. Antwort er in dem herren nicht wider, so sol er in vordern mit dem richter.

c) Geit er im in daruber nicht wider, so sol er geben dem herren zehen phund und dem richter fünf phund und sol der richter dem herren das gût intwingen.

d) Laugent aber der aigen man, daz er des herren sei, der nach im claget, so sol im iener, der in gevestent hat, verantwurten vor ainem rechten richter.

¹⁾ Schwind-Dopsch, Ausgew. Urk. Nr. 52.

e) Et si in utroque casu causa pendente domino occurrerit, tenendi eum vel captivandi habebit liberam facultatem et propter hoc penam aliquam non incurret.

e) Ob aber in der zeit der aigen man seinem rechten herren widervert, des er da laugent, daz er sein herre icht sei, und denn noch nicht vertaidingt ist noch verrichtet umb in und in der herre begreifet, wo er im widervert, der mag in wol vahan, daz er des nicht engilt gen dem richter.

Selbst wenn wir nicht schon aus anderen Gründen wüßten, daß der lateinische Text der abgeleitete, der deutsche Wortlaut der ursprüngliche sein muß, aus dem Vergleich der Texte allein ginge mit Notwendigkeit hervor, daß der deutsche Wortlaut aus dem lateinischen nicht entstanden sein kann. Der lateinische Landfriede hat eine verbesserte, schärfere Gliederung. Er stellt in Absatz *a* den allgemeinen Grundsatz, daß fremde Eigenleute nicht entfremdet werden dürfen, als solchen hin; läßt darauf die wichtigste Einschränkung, die zugunsten der Städte kraft Privilegs oder nach alter guter Gewohnheit (Stadtluft macht frei) besteht, folgen. Dann erst geht er auf das Verfahren bei Zuwiderhandlung ein und scheidet die zwei Möglichkeiten, die hiebei bestehen, nämlich daß der angesprochene Eigenmann den Anspruch anerkennt (Absatz *b* und *c*), oder daß er ihn bestreitet (Absatz *d*). Zum Schluß (Absatz *e*) spricht er aus, was bei beiden Fällen (*utroque casu*) Rechtens sei, wenn der frühere Herr dem Eigenmann begegnet, bevor die Sache vor Gericht ausgetragen ist (*causa pendente*). In der deutschen Fassung fehlt nicht nur der einschränkende Hinweis auf das Sonderrecht der Städte, durch welche die lateinische Fassung den wirklichen Rechtszustand präziser wiedergibt. Sie zieht auch den allgemeinen Grundsatz gleich mit der einen Möglichkeit bei der rechtlichen Verfolgung zusammen, indem sie das Verbot, eines anderen Eigenmann »vorzuhaben«, ungenau nur auf den Eigenmann bezieht, *der seines rechten herren nicht enlaugent*. Man könnte von Stiebers Standpunkt aus vielleicht annehmen, daß die adeligen Redaktoren von LR. I den Vorbehalt zugunsten der Städte eben ausschalten wollten; aber damit wäre nur die Auslassung erklärt, kaum die Störung der klaren Gliederung. Ferner könnte der Satz in Absatz *c*: *et iudex compellet ad solucionem huiusmodi receptorem*, der klar und gut den Sinn wiedergibt, den diese Bestimmung richterlicher Eintreibung der Buße haben kann, nicht mit den verschwommenen Worten

übertragen werden »und soll der richter dem herren das güt intwingen«. Besonders der Ausdruck »gut« für die Strafsumme von zehn Pfund wäre wenig angemessen, da ja entsprechende deutsche Worte (Buße, Wandel) nicht fehlen. Das lateinische *conpellet ad solucionem* ist also eine Präzisierung dieser unklaren Wendung, die umgekehrt als Übersetzung des treffenden lateinischen Ausdrucks nicht denkbar ist. Vor allem aber enthält der letzte Satz eine Abweichung, die wohl als Irrtum bei der Übertragung aus dem deutschen Wortlaut möglich ist, nicht aber im umgekehrten Falle. Die deutsche Fassung bezieht die Verfügung, daß der ursprüngliche Herr den Eigenmann ungestraft ergreifen kann, falls er ihm vor gerichtlicher Austragung begegnet, nur auf den Fall, daß der Eigenmann den Anspruch des Herrn leugnet (*des er da laugent, daz er sein herre icht sei*). Diesen ganzen umständlichen Absatz hat nun der Diktator des Landfriedens flüchtig gelesen. Und in jenem Streben nach Kürze, das ihn den Satz *und denn noch nicht vertaidingt ist noch verricht umb in* knapp mit *causa pendente* wiedergeben läßt, hat er bündig *utroque casu* eingesetzt, obwohl die Bestimmung nur für den zweiten Fall (des Leugnens) gemeint ist und gemeint sein kann. Denn nur im zweiten Fall, wo *receptor . . . respondebit . . . pro recepto*, ist eine *causa pendens* vorhanden, bei welcher die Nichtstrafbarkeit der Selbsthilfe ausdrücklich betont werden mußte. Würde sich aber diese Erlaubnis zur Selbsthilfe auf beide Fälle beziehen, was mir sachlich unmöglich scheint, und wäre somit die lateinische Fassung die ursprüngliche, so wäre der deutsche Wortlaut nicht zu erklären. Denn wie sollte jemand das klare *in utroque casu* mißverstehen und daraus herauslesen, daß damit nur einer der beiden Fälle, der zweite, gemeint sei?

Wir mußten diesen Nachweis, daß auch die bloße Vergleichung der Texte für Art. I 23 (II, § 19) die unabhängig davon feststehende Ursprünglichkeit des deutschen Wortlautes sicher erkennen läßt, führen, weil er bei Art. I 48 zu einer sicheren Entscheidung beiträgt. Man vergleiche:

LR. I, Art. 48:	Landfrieden von 1276:	LR. II, § 64:
Es sol auch niemant dhainen muntman haben.	Item strictissime in- hibemus, ne quisquam teneat homines alterius tytulo qui dicitur münt- man.	Wir seczen und ge- pieten, das iemand kain muntman habe.

Und wer si dar-
über hat, der sol si
lassen, wenn er des er-
mant wirt von seinem
rechten herren oder er
mûs dem herren geben
fünf phund.

Und sol der richter
dem herren das gût int-
wingen und soll auch
dann noch den munt-
man ledigen.

Et si receptor per
dominum requisitus non
absolverit vel dimiserit
sic receptum, solvet
domino quinque libras.

Eciam ad solucio-
nem talis pene et libera-
cionem ipsius recepti re-
ceptor per iudicem con-
pellatur.

Wer es daruber
tût, der sol dem rich-
ter V t. d. geben, und
sol der muntman sein
rechten herrn pûssen
darnach als an seinen
genaden ist.

Hier liegt die Sache anders als bei LR. I 23 (= II, § 19). Hier stimmen nur zu Beginn alle drei Quellen überein. LR. I und das Rudolfinum behalten bis zum Schluß die engste Verwandtschaft. LR. II dagegen geht in eine abweichende und kürzere Fassung über. Die Voraussetzungen, unter denen wir dieses Verhältnis der drei Quellen zu erklären haben, sind erstens der oben S. 248 gelieferte Nachweis, daß die enge Übereinstimmung zwischen Rudolfinum und LR. I nicht auf Benützung einer gemeinsamen Quelle beruhen kann. Und zweitens, daß wegen LR. I 23 das Rudolfinum eine der beiden Fassungen des LR. benützt haben muß. So bleiben für unsere Stelle nur zwei Möglichkeiten. Entweder hat zuerst LR. I den knappen Muntmannartikel des Mainzer Landfriedens übernommen und ihm die vorliegenden Zusätze beigefügt. Dann ist es die gemeinsame Quelle für LR. II und das Rudolfinum, von denen ersteres die Fassung gekürzt und geändert hat, wie das auch bei anderen Artikeln geschah¹⁾, während der Landfriede hier so, wie bei I 23, den deutschen Wortlaut des Landrechts in eine schärfere lateinische Fassung bringt. Oder aber hat zuerst LR. II zu dem ersten, aus dem Mainzer Landfrieden entlehnten Satz einen kürzeren Zusatz gemacht, der vom Rudolfinum bei der Übersetzung erweitert und verändert worden sein mußte, um schließlich von LR. I wieder in ungeschickter Weise ins Deutsche zurückübertragen zu werden.²⁾

¹⁾ Vgl. unten S. 277 ff.

²⁾ Für den, der mit Luschin und Werunsky die Entstehung von LR. II erst in nachottokarischer Zeit für möglich hält, besteht freilich schon von vornherein nur die erste der obigen Möglichkeiten. Denn dann kann das 1276 vom Rudolfinum benützte Landrecht nur LR. I sein. Obwohl auch ich die Entstehung von LR. II unter Ottokar für nicht bewiesen halte, wie weiter unten dargelegt werden soll, so möchte ich hier die Frage doch als eine offene behandeln und für

So künstlich diese zweite Annahme auch sein möge, auf den ersten Blick, der unwillkürlich an den Eingangsworten der drei zu vergleichenden Stellen haften bleibt, könnte man versucht sein, sich ihr zuzuneigen. Die ersten Worte des Rudolfinums: *Item strictissime inhibemus* stehen nämlich der Fassung von LR. II: *Wir seczen und gepieten*, die auch mit der Vorlage, dem Mainzer Landfrieden, stimmt, entschieden näher, als dem einfachen: *Es sol auch* von LR. I. Freilich wird man sich gleich darauf sagen, daß das natürlich die andere Annahme noch nicht ausschließt. Denn es ist durchaus möglich, daß sowohl LR. II, als der Landfriede unabhängig voneinander LR. I benützten und die Fassung mit: *Es sol*, die LR. I seinem Charakter als Weistum entsprechend auch bei den dem Mainzer Landfrieden entnommenen Artikeln anwendet, durch eine gebietende Fassung ersetzten, wie sie ihrem Charakter besser entsprach und wie es LR. II auch in § 16 mit I 21 getan hat. Dabei gebrauchten sie die üblichste, ja fast einzige Formel jener Zeit: *Wir seczen und gepieten*, und gelangten so zur Übereinstimmung untereinander und mit der ursprünglichen Vorlage, dem Mainzer Landfrieden.¹⁾ Bei LR. II, § 64 ergaben sich überdies noch aus dem Aufbau von LR. II weitere Gründe für diese Änderung.²⁾

das Verhältnis des Rudolfinums zu LR. I eine Entscheidung suchen, die unabhängig davon ist, wie man LR. II zeitlich ansetzt.

¹⁾ Die Anwendung der Worte: *strictissime inhibemus* im Rudolfinum hängt sicher nicht mit dem Einfluß einer Vorlage zusammen, so wenig wie oben S. 249 die Worte: *Item nullus recipiat* in dem Absatz, der dem Art. 23 (§ 19) entsprach. Denn auch bei den zahlreichen Absätzen, die der Landfriede nicht aus dem Landrecht entlehnt, gebraucht er bald die objektive Fassung — (vgl. z. B. Schwind-Dopsch S. 107, Z. 15: *Item si . . . receperit, satisfaciet et . . . dimittat*, oder S. 108, Z. 1: *Item . . . iudices non procedant*) — bald aber subjektive Wendungen (S. 106, Z. 25: *. . . formam pacis . . . precipimus observari*, S. 107, Z. 37, oder S. 108, Z. 4 und 13: *Item strictissime inhibemus*, S. 108, S. 7: *Item . . . tollimus et irritamus*, oder S. 108, Z. 15: *Item . . . indulgemus*).

²⁾ Auch vor § 1, der auch nach Dopsch aus LR. I oder dessen habenbergischer Vorlage in LR. II übergegangen ist, ist der ursprüngliche Eingang durch: *Wir seczen und gepieten* ersetzt; ebenso vor § 16 (Art. 21). Daß das gleiche vor § 64 geschah, ist also nichts Auffallendes, besonders nicht, wenn man die Stelle beachtet, an der dieser Paragraph steht. Bekanntlich zerfällt LR. II in mehrere Abschnitte. Die §§ 1 bis 35 entsprechen (mit gewissen Abweichungen) den Artikeln 1 bis 47 von LR. I; dann kommen die in LR. I fehlenden §§ 36 bis 63 als Mittelteil, der sich durch die regelmäßige Anwendung von: *Wir seczen und gepieten* kennzeichnet; mit unserem § 64 beginnt wieder die Berührung mit LR. I, und zwar gerade an der Stelle, wo sie beim ersten Teil aufgehört hatte. Denn der späteste

Wer aber dennoch auf diese Diktatberührung zwischen Mainzer Landfrieden, LR. II und dem Rudolfinum Wert legen wollte, wird sich bei näherem Zusehen leicht überzeugen, daß die Priorität von LR. II zu den unwahrscheinlichsten Schlußfolgerungen führt, und daß andere Gründe nötigen, die erste der erörterten Möglichkeiten, die Priorität von LR. I, anzunehmen. Bei der zweiten Möglichkeit müßte nämlich LR. I seinen Artikel 48 in kunstvoller Weise aus dem Rudolfinum und LR. II, § 64 zusammengesetzt haben. Mit dem ersteren hat er nämlich die von LR. II sachlich abweichende Fassung im allgemeinen gemein; die Benützung von LR. II dagegen würde einerseits durch den Platz verbürgt, den Artikel 48 in der Reihenfolge der Artikel einnimmt¹⁾, und anderseits durch die Diktatberührung in der gemeinsamen Abweichung vom Rudolfinum im zweiten Satz: *Wer es darüber tut (Und wer si daruber hat), der sol.* Ein Diplomatiker, der von den Privilegien her gewöhnt ist, daß Urkunden oft wie ein Mosaik aus einzelnen Wendungen und Satzteilen verschiedener Vorlagen zusammengestellt sind, mag sich versucht fühlen, anzunehmen, daß LR. I, obwohl es sonst hier das Rudolfinum nachschreibt, doch aus der sachlich abweichenden, von ihm also verworfenen Fassung in LR. II, § 64 just diese eine Wendung übernimmt. Aber Rechtsaufzeichnungen, besonders die damals neu einsetzenden Aufzeichnungen in deutscher Sprache²⁾, sind von einer solchen »ars dictandi« weit entfernt. Wir dürfen dem Verfasser von LR. I eine solche Arbeitsweise um so weniger zutrauen, als er — die Ansicht Stiebers vorausgesetzt — ja nur einen Auszug aus LR. II gibt und außer diesem keine weiteren schriftlichen Vorlagen benützt hat. Warum hat er aus dem Rudolfinum, wenn er es doch für Artikel 48 heranzog, nicht auch andere Bestimmungen, die zu seiner Tendenz paßten (namentlich die den Burgenbau betreffenden) entlehnt? Eine solche ganz vereinzelte Benützung könnte vielleicht dann als möglich gelten, wenn der sachliche Unterschied zwischen dem verworfenen § 64 des LR. II und dem Rudolfinum sehr groß

dort benützte Artikel war 47 gewesen; § 64 aber entspricht dem Art. 48, § 65 bis 68 den Artikeln 50, 51, 53, 54 usw. Es ist also eine Anpassung an den vorangehenden Mittelteil, wenn der erste Paragraph des neuen, dritten Abschnittes auch noch das: *Wir seczen und gepieten* vorangestellt bekommt.

¹⁾ Vgl. die vorige Anmerkung. Ob LR. I aus LR. II abgeleitet ist oder umgekehrt, immer entspricht die Stellung des Art. 48 der Stellung des § 64.

²⁾ Vgl. Vancsa, Das Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden.

wäre und für die Tendenz von LR. I ganz besonders in Betracht käme. Das ist aber in keiner Weise der Fall.

Es ist wohl die Meinung ausgesprochen worden, daß LR. II, § 64, welcher die Buße von fünf Pfund an den Richter fallen läßt, für die Landherren weniger günstig sei, als das Rudolfinum und LR. I, welche diese Buße dem rechten Herren des Muntmanns zuerkennen.¹⁾ Aber dafür spricht LR. II, § 64 dem ursprünglichen Herren ja das Recht zu, den Muntmann »nach seinen genaden« büßen zu lassen, das wieder in der anderen Fassung fehlt. Das würde sich also aufheben. Und kann man überhaupt annehmen, daß die Verfasser von LR. I die Absicht hatten, durch eine solche Änderung die Strafsumme, die nach LR. II dem Richter gebührt, statt seiner dem Eigentümer des Muntmanns zuzuwenden? Das ist kaum denkbar. Wenn LR. II, § 64 den älteren Rechtszustand darstellt und der Richter in solchen Fällen einen alten Anspruch auf die Geldbuße hatte (der ihm in der Tat bei dem ganz ähnlichen Fall in LR. II, § 59 zustand), so hatten die Landherren, die im Rudolfinum 1276 diese Änderung inspiriert haben und sie dann in LR. I übernommen haben mußten (weil der Landfrieden ja nur für gewisse Zeit galt), nicht die leiseste Aussicht, diesen Rechtsanspruch dadurch auszulöschen und auf den Kläger zu übertragen. Richter und Umstand hätten sehr erstaunt dareingesehen, wenn man ihnen ein Exemplar von LR. I dahergebracht hätte, um sich der Zahlung der üblichen fünf Pfund an den Richter zu entziehen.

Aber vielleicht spiegelt die geänderte Fassung eine Änderung im lebendigen Rechtsbrauch? Dazu ist die Zeit von 1266 bis 1276, d. h. von der angenommenen Entstehung des LR. II bis zum Landfrieden König Rudolfs doch zu kurz. Und wäre sie auch viel länger, eine solche Änderung liegt wohl außerhalb der Linie der mittelalterlichen Entwicklung. Die Gerichtsbarkeit war ein nutzbares Recht und kaum je ist ein bestehendes Gefälle für richterliches Einschreiten in Strafsachen abgeschafft worden. Dann hätte auch bei dem ganz ähnlichen Fall von LR. II, § 59 der Anspruch des Richters auf die fünf Pfund wie in unserem Fall vom Redaktor abgeschafft werden müssen. Nein, der Grund für die Abänderung, die, wie wir annehmen, LR. II an LR. I hier vornimmt, muß ein anderer gewesen sein; vielleicht der Wunsch, eine unbeschränkte

¹⁾ Dopsch, Epilegomena, S. 191.

Strafgewalt über den entlaufenen Hörigen zu erlangen, wie sie in dem »nach genaden büssen« liegt. Vielleicht hielt man die Prügelstrafe für wirksamer, die in anderen Landschaften in solchem Fall angewendet wurde.¹⁾ Bei dieser Änderung, die, wie andere Änderungen der Vorlagen von LR. II, ungeschickt und flüchtig durchgeführt wurde, ist die Angabe des Strafgeldes, das dem Richter selbstverständlicherweise gebührte, unter den Tisch gefallen. Wir sehen, die Annahme, daß LR. I hier eine dem Landherren günstigere Bestimmung enthalte als LR. II, ist hinfällig. Eher trifft das Gegenteil zu und damit entfällt die letzte Erklärungsmöglichkeit für die unwahrscheinliche Annahme, daß LR. I gerade nur für eine, sachlich ziemlich belanglose Änderung eines einzigen Artikels neben LR. II noch das Rudolfinum herangezogen haben sollte. Hat es das aber nicht getan, so beweist diese Diktatberührung umgekehrt, daß LR. II den Text von LR. I vor sich gehabt und geändert hat. Dann ist aber die Filiation: LR. II — Rudolfinum — LR. I unmöglich. Es bleibt nur die Annahme, daß LR. II und Rudolfinum beide unabhängig LR. I benützt haben.

Für diese zweite Möglichkeit, die Priorität von LR. I, ergibt sich ein positiver Anhaltspunkt, wenn man die Ergebnisse heranzieht, die sich bei I 23 für die Beurteilung des Verhältnisses von LR. I zum Rudolfinum oben S. 250 f. gewinnen ließen. Wir konnten dort feststellen, daß das Rudolfinum eine knappere lateinische Wiedergabe des deutschen Landrechtstextes war; besonders fielen uns die präzisen Worte: *et iudex conpellet ad solutionem huiusmodi* für: *und sol der richter . . . das güt intwingen* auf. Genau dieselbe Übersetzung kehrt aber auch in unserem Art. I 48 (S. 252) wieder. Es kann wohl als ausgeschlossen betrachtet werden, daß der klare und angemessene lateinische Ausdruck durch die verschwommene deutsche Wendung wiedergegeben wurde. Auch braucht man bloß den letzten Satz der beiden Texte sonst zu vergleichen. Der Diktator des Rudolfinums schreibt im allgemeinen ein ganz gutes Latein; ein Satz wie: *Eciam ad solutionem talis pene . . . receptor . . . compellatur* ist aber in der Wortfolge und der Einführung mit »eciam« ein arger Germanismus, der sich nur durch die Abhängigkeit von der deutschen Vorlage: *und sol der richter . . . intwingen* erklären läßt.

¹⁾ M. G. Constit. 2, Nr. 427, § 45 (De mundleut): . . . *qui habere solent vasallos vulgò muntliut, ab huiusmodi cessent dominio . . . ; et ille vasallus V talenta solvat aut in corpore in generali foro comitie diris castigetur verberibus.*

Nimmt man LR. I 48 als den ursprünglichen Text, so lösen sich alle Schwierigkeiten. Die ganze Art der Berührung zwischen LR. I und II und dem Rudolfinum fügt sich dieser Annahme widerspruchslos ein. Während es unverständlich blieb, daß im anderen Fall LR. I den Landfrieden nicht stärker für seine Tendenz ausbeutete, ist es umgekehrt beim Landfrieden, der den Bedürfnissen eines bestimmten Augenblicks und seiner politischen Lage zu dienen hatte, dem daher alles Streben nach Vollständigkeit ganz ferne lag, nicht überraschend, daß er aus dem LR. I nur zwei Artikel unverändert aushob, und im übrigen siebenmal auf die *antiqua et approbata consuetudo terrarum* verwies. Damit ist natürlich nicht nur das geschriebene Recht und insbesondere unser LR. gemeint, sondern das gesamte lebende Recht. Aber da das LR. benützt wird, so ist es auch mitgemeint, und das ist für LR. I auch ganz naheliegend. Für LR. II dagegen, das dann eine Landesordnung jenes Ottokars sein müßte, gegen dessen Regierungshandlungen sich das Rudolfinum richtete, wäre diese Art der Benützung und Zitierung doch etwas seltsam. Aber auch für das Verhältnis von LR. II, § 64 zu den beiden anderen Vergleichsstellen werden so die Schwierigkeiten geringer. Als Kürzung des ausführlichen Textes von LR. I 48 hat dieser Paragraph nämlich eine Reihe von Entsprechungen, die sich als Folgen einer flüchtigen Redaktion, beziehungsweise als Entstellungen infolge schlechter Überlieferung erkennen lassen.¹⁾

Mit diesem Nachweis, daß der Landfrieden König Rudolfs vom Jahre 1276 für die zwei Absätze, die er dem Landrecht entnahm, die Fassung von LR. I benützt hat, ist die Behauptung Stiebers, daß LR. I überhaupt erst nach 1276 aus LR. II und dem rudolfinischen Landfrieden zusammengestoppelt sei, endgültig widerlegt. Es entfällt damit aber auch der einzige unmittelbare Anhaltspunkt für die Annahme von Dopsch, daß LR. I eine erst nach 1276 vorgenommene Redaktion einer habenbergischen Vorlage ist.

Mittelbare Anzeichen dafür, daß LR. I in seiner vorliegenden Form nicht aus habenbergischer Zeit stammen könne, haben freilich die beiden Forscher noch mehrere geltend gemacht. Wir müssen daher auch sie der Reihe nach betrachten.

Stieber findet²⁾ einen Widerspruch darin, daß LR. I den erst 1235 erlassenen Mainzer Landfrieden ausschreibt und sich doch in

¹⁾ Vgl. darüber näher unten S. 277 ff.

²⁾ Stieber, a. a. O. S. 19.

der Überschrift als Sammlung von Gewohnheiten zur Zeit Herzog Leopolds VI. bezeichnet. Und Dopsch pflichtet dem bei. »Im Frühjahr 1237 können die österreichischen Ministerialen unmöglich als altes Gewohnheitsrecht hingestellt haben, was tatsächlich erst 1235 im Mainzer Landfrieden statuiert worden war.«¹⁾

Hier wird der moderne, scharf begriffliche Gegensatz zwischen »Gewohnheitsrecht« und »gesetztem« Recht in eine Zeit hineingetragen, die ihn nicht oder nur in anderem Sinn kannte. Stieber übersieht, wie stark und wie lange die ursprüngliche germanische Auffassung nachwirkt, wonach »das Recht nicht gemacht, sondern nur bezeugt werden« kann.²⁾ Mittelalterliche Rechtsaufzeichnungen bieten daher entweder ein Weistum aus kundigem Mund oder einen Vertrag der Beteiligten, aber einen Vertrag, welcher — der »pactus« Alamanorum so gut wie die »pacta conventa« der ständischen Zeit — nicht neues Recht schafft, der vielmehr nur eine Vereinbarung ist, wie das gute alte Recht ausgelegt, angewendet, geschützt, vor Mißbrauch gesichert werden soll. Auch im Mittelalter ist natürlich so manchmal ein Rechtszustand abgeändert und neues Recht geschaffen worden, aber das erscheint immer nur als Erneuerung oder als Ausfluß der alten Rechtsordnung, die nach der Vergangenheit wie nach der Zukunft hin als ewig und unabänderlich gedacht wird. Der Begriff der Satzung, die neues Recht schafft, die Spaltung in ungeschriebenes Gewohnheitsrecht und geschriebenes gesetztes Recht fehlt vollkommen. Karl den Großen, der mit dem Landrecht, Friedrich den Rotbart, der mit dem Lehnsrecht des Schwabenspiegels in Zusammenhang gebracht wurde, dachte man sich nicht als Schöpfer, sondern nur als die Verkünder und kraftvollen Wahrer des guten alten Rechts. Dem widerspricht nicht, daß die Herrscher in ihren Diplomen und Mandaten Rechte verleihen und Verfügungen treffen. Das tun sie kraft der Banngewalt, die die Rechtsordnung ihnen zuweist;³⁾ sie tun es in Ausfluß des bestehenden Rechtes und innerhalb von dessen Grenzen, nur um eben diese Rechtsordnung durchzu-

¹⁾ Epilegomena, S. 182. Er fügt hinzu, daß man nicht so weit zu gehen brauche wie Stieber, der in der Überschrift von LR. I ein Falsum erblickt. Aber indem er S. 183 betont, man habe bisher übersehen, daß in einer der vier ältesten Handschriften die Überschrift bloß lautet: *Hienach ist geschrieben landrecht ze Osterreich nach alter gewonhait*, scheint doch auch er die ursprüngliche Zugehörigkeit der Worte: *bei herczog Leupolt* in Frage zu stellen.

²⁾ Schröder, Deutsche Rechtsgesch. 5. Aufl., S. 238.

³⁾ Kern, Histor. Zeitschrift 115, S. 504.

führen. Wenn also Kaiser Friedrich II. auf dem Mainzer Reichstag 1235 zur Wahrung des Landfriedens Gebote erließ, und die Landesfürsten seinen Landfrieden für ihr Gebiet kundtaten und vielleicht auch erläuterten¹⁾, so hieß das nicht, neues Recht setzen, sondern nur Recht und Frieden, wie sie von jeher bestanden und immer bestehen sollten, bekräftigen und einschärfen. Es ist in keiner Weise einzusehen, warum der österreichische Adel nicht diese Wiederholung alter Rechtsgebote 1237 oder etwas später in ein Weistum über das Landrecht aufnehmen sollte? Es handelt sich ja nicht um neues, »gesetztes« Recht, sondern höchstens um die letzte Fassung alten oder doch für alt gehaltenen Rechts. Überhaupt haben, wenn man nicht in modernen Begriffen befangen ist, sondern von der Anschauung des Mittelalters selbst ausgeht, die *recht nach gewonhait des landes* in der Überschrift von LR. I nichts mit »Gewohnheitsrecht« im Gegensatz zu »gesetztem« Recht zu tun, sondern sie sind, ohne Rücksicht auf den Ursprung, das gewohnte, das alte und daher richtige Recht des Landes. Jenes gute alte Recht, für das man sich auf den verstorbenen Herzog Leopold VI. bezog, nicht um zu sagen, daß er es begründet, sondern daß es zuletzt unter ihm anerkannt und in rechter Weise gehandhabt war. Der scharfe Kampf zwischen den Ministerialen und Herzog Friedrich II. ist ja gut genug bezeugt, um diese verklärende Berufung auf Leopold VI. sehr natürlich erscheinen zu lassen.

Noch mehrere andere Artikel im LR. I sollen nach Dopsch mit dem Rechtszustand am Ende der Babenbergerzeit unvereinbar sein und sich nur als Einschaltungen anläßlich einer Redaktion erklären lassen, die in die habsburgische Zeit fällt. Da ist zunächst Art. 46. Er nimmt für alles liegende Gut der Grafen, Freiherren und Landesministerialen, auch wenn sie es als Lehen oder zur Vogtei innehaben, das Recht in Anspruch, daß der Landrichter dies Gut nicht betreten darf, sondern vom Grundherrn die Auslieferung todeswürdiger Verbrecher verlangen muß; er kann dann über den Mann richten, aber das Gut, auf dem der Mann gesessen, bleibt dem Grundherrn. Das ist, wie Dopsch meint, mit dem Rechtszustand der Babenbergerzeit nicht in Einklang zu bringen, sondern sei offensichtlich nur eine Forderung der Ministerialen aus jüngerer Zeit. Sonst hätte sich Ulrich von Kapellen nicht in einer Urkunde vom Jahre 1284, der einzigen und ersten Vergleichsstelle in unserem

¹⁾ Vgl. Luschins oben S. 247, Anm. 3 angeführte Abhandlung.

Urkundenstoff¹⁾, den Besitz der Dorfgerichtsbarkeit von Albrecht I. ausdrücklich verleihen lassen. Daher bewaise auch dieser Artikel, daß LR. I, wie es heute vorliegt, erst in habsburgischer Zeit entstanden sei. Diese Folgerung scheint mir nicht schlüssig. Denn der Kapeller läßt sich von Albrecht, wie schon vorher von König Rudolf, ja nur alte Privilegien bestätigen (*libertates et immunitates, si quas strenuus vir Ulricus de Capella . . . ex concessione et gratia principum terre habuisse dinoscitur hactenus et hucusque, . . . approbamus*). Diese »principes« könnten Ottokar und Hg. Friedrich II. sein. Ottokar II. kommt aber als Gönner Ulrichs, der sehr früh gegen ihn mit König Rudolf gemeinsame Sache machte³⁾, kaum in Betracht; also werden die Kapeller diese Rechte wohl eher schon von den beiden letzten Babenbergern erhalten haben. Wie immer aber sich das verhalten mag, wir sind, glaube ich, nicht zu der Verdächtigung berechtigt, daß Ulrichs Berufung auf ältere Verleihungen rein aus der Luft gegriffen war, daß er die Bestätigung des neuen Landesherrn durch falsche Behauptungen erschlichen habe. Dann aber beweist die Urkunde von 1284 nicht, daß LR. I, Art. 46 in babenbergischer Zeit unmöglich ist, sondern im Gegenteil, daß er mit dem Rechtszustand der Babenbergerzeit vortrefflich stimmt.

Übrigens, auch wenn des Kapellers Recht auf die Dorfgerichtsbarkeit in der Urkunde nicht ausdrücklich als altüberkommen bezeugt wäre, ließe sich doch schwerlich aus ihr folgern, daß seine Vorfahren oder überhaupt seine Standesgenossen dies Recht unter den letzten Babenbergern unmöglich besessen haben können. Gewiß ist unsere Urkunde die erste erhaltene Erwähnung, und ausdrückliche Zeugnisse aus älterer Zeit fehlen: aber anderseits sind die Urkunden aus babenbergischer Zeit doch nicht zahlreich genug, um das *argumentum ex silentio* hier anwenden zu können.

Aber, wird man einwenden, wenn im Art. 46 des LR. I schon 1237 der Anspruch der Landherren auf die Dorfgerichtsbarkeit im angegebenen Umfang anerkannt worden wäre, so wäre das

¹⁾ Schwind-Dopsch, Ausgew. Urk. Nr. 71, S. 138.

²⁾ Epilegomena, S. 189f. Vgl. dazu Dopsch, Z. Gesch. d. patrimon. Gewalten in NÖ., MlG. 29. Die dort vertretene »Ableitung (des Dorfgerichts) unmittelbar aus bestehenden grundherrlichen Gewalten ohne Mitwirkung d. öffentl. Gewalt« (S. 623) stützt sich (S. 598 u. 622) u. a. auf eine Auslegung des Anm. 1 zitierten Privilegs, die mir mit dem Wortlaut nicht vereinbar scheint.

³⁾ Redlich, Reg. Imp. VI, Nr. 610; Rudolf v. Habsburg S. 276, 321, 323 ff.

landesfürstliche Privileg vom Jahre 1284 für Ulrich von Kapellen doch überflüssig gewesen. Da er es erwirkt hat, könne der Artikel nur eine spätere Zutat zu der babenbergischen Fassung von LR. I sein. Das wäre indessen eine ganz modern gedachte Annahme. Eine Aufzeichnung wie LR. I stellt ja nicht, wie etwa ein modernes Gesetz, positives und objektives Recht dar, auf das sich in unserem Fall der Kapeller bei einem Übergriff der Landrichter zum Schutz seines subjektiven Rechtes einfach nur zu berufen brauchte. Ob der Landesfürst den Grundsatz anerkennen wollte, daß allen Landherren die Dorfgerichtsbarkeit, so wie Art. 46 sie. umschreibt, zukommt, kann im XIII. Jahrhundert noch eine Frage der Auslegung gewesen sein. Und die wieder konnte je nach den tatsächlichen Machtverhältnissen schwanken. Die Fähigkeit des römischen oder modernen Gesetzes, dem einzelnen das subjektive Recht, das ihm nach der objektiven Rechtsordnung zusteht, auch unmittelbar zu sichern und zu verschaffen, fehlt dem Recht der ständischen Zeit; und eben darum richtete sich damals die Aufzeichnung des Rechtes so selten auf das objektive Recht und schon gar nicht auf eine vollständige und systematische Kodifizierung des objektiven Rechtes, sondern meist auf die Festlegung der subjektiven Rechte der einzelnen Personen. Mit anderen Worten: sie nimmt überwiegend die Form des »Privilegs« an. Der einzelne läßt sich sein subjektives Recht unmittelbar von den Trägern der öffentlichen Gewalt urkundlich verbürgen, und zwar nicht nur Vorrechte, die andere Standes- und Rechtsgenossen nicht besitzen, die also Ausnahmen von der allgemeinen Rechtsordnung, »Privilegien« im eigentlichen Sinn des Wortes bilden, sondern auch Berechtigungen, die er auch ohne ausdrückliche Privilegierung und Beurkundung beanspruchen durfte, weil sie, wie die Urkunden selbst oft unmittelbar sagen, gewohnheitsmäßig kraft allgemeingültiger Rechtsanschauungen allen Mitgliedern eines bestimmten Kreises, etwa allen Grundherren, allen Bürgern usw. zustehen. Und solche Urkunden erwirbt der einzelne für sich ganz ohne Rücksicht darauf, ob und wie der betreffende allgemeine Grundsatz, kraft dessen unter vielen anderen auch ihm jene Berechtigung zustehen würde, als solcher aufgezeichnet war.

In der Tat, diese Form des Privilegs, die Beurkundung der subjektiven Rechte einer bestimmten Person, boten dieser verhältnismäßig noch am meisten Sicherheit. Denn die mittelalterlichen Aufzeichnungen der objektiven Rechtsordnung — ob es nun Volksrechte,

Kapitularen, Rechtsbücher, Weistümer oder Landhandfesten waren — wurden immer wieder von gewohnheitsrechtlichen Bildungen überwuchert, zersetzt, ausgeschaltet. Kern¹⁾ hat diese Erscheinung zutreffend erklärt aus der technischen Unfähigkeit jener Zeiten, den Rechtsstoff erschöpfend und systematisch niederzuschreiben und aus ihrem »glücklichen Leichtsinn« in der Aufbewahrung aufgeschriebenen Rechtes. Ohne »Registrierung und Archivierung der Urkunden und Erlässe« — die Vorschriften des Mainzer Landfriedens über das Urteilsbuch des Hofgerichtes²⁾ blieben ja ein vergeblicher Ansatz —, ohne »gelehrte Richter und Gesetzgeber« konnte »die Benützung und Kenntnis des einmal aufgeschriebenen Rechtes« allerdings nicht groß sein.

Es kommt indessen noch etwas anderes hinzu. In der nachmittelalterlich-ständischen Zeit waren diese technischen Bedingungen besser erfüllt. Man konnte die früheren Landtagsabschiede »nachschrägen« und hat sich auf sie in den neuen Beschlüssen mit genauen Zitaten berufen. Man hat Anläufe zu geordneten und vollständigen Rechtssammlungen unternommen; ich erinnere etwa an das Tripartitum Werbőczys oder die mährische Landesordnung von 1519. Und doch hat das nicht zur Erstarrung der behandelten Rechtsverhältnisse geführt, »noch zu dem neuen Begriff des kodifizierten Rechts, das nur durch jüngeres kodifiziertes Recht abgeändert werden kann.«³⁾ Sondern mit größter Ruhe werden Landtagsbeschlüsse verabschiedet, die früheren Bestimmungen widersprechen. Und dieselben Landtagsbeschlüsse werden auch nicht förmlich aufgehoben, wenn einige Zeit später der Landtag auf jene früheren, widersprechenden Bestimmungen zurückgreift. Es entstehen so im Stoff der Gesetze zwei sich oft stark widersprechende Reihen. In der einen werden die Rechte und Ansprüche der Krone betont, in der anderen immer wieder die der ständischen Libertät günstigen Bestimmungen erneuert umschrieben, ergänzt.

Wenn selbst zur Zeit der ausgebildeten ständischen Verfassung die Dinge so liegen, so wird man für das XIII. Jahrhundert, in welchem die Versuche der Stände wie der Herrscher, in Landhandfesten und Landesordnungen ihre Rechte und Ansprüche schriftlich

¹⁾ Histor. Zeitschrift 115, S. 505.

²⁾ Zeumer, Quellensammlung Nr. 54, § 32 (29).

³⁾ Kern, a. a. O. S. 505.

⁴⁾ Vgl. Tezner, Technik und Geist d. ständ. Staatsrechts, S. 49 ff.

niederzulegen, erst beginnen, vollends mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß dabei nicht nur geltendes Recht, sondern auch bloße Rechtsansprüche aufgenommen wurden.¹⁾ So kann man denn auch in bezug auf LR. I, Art. 46 noch weiter gehen, als wir oben getan haben. Selbst wenn die Urkunde Albrechts I. vom Jahre 1284 die Dorfgerichtsbarkeit der Kapeller nicht geradezu auf alte Verleihungen zurückführen würde, sondern wenn im Gegenteil unmittelbare Zeugnisse vorhanden wären, daß in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts die Dorfgerichtsbarkeit der Landherren noch nicht geltendes Recht war, so würde das noch immer nicht ausschließen, daß in der babenbergischen Fassung von LR. I der Art. 46 als ein der Zeit vorauseilender Anspruch enthalten war. Man kann daher in diesem Artikel keinen Beweis für eine Bearbeitung des LR. I in habsburgischer Zeit sehen.

Wir haben uns mit diesem Artikel eingehend befassen müssen. Die Gesichtspunkte, die seine Betrachtung ergab, lassen sich einfach auf die übrigen Artikel anwenden, die gegen die Entstehung von LR. I in babenbergischer Zeit oder für die Annahme einer habsburgischen Redaktion dieses Denkmals ins Treffen geführt worden sind.

So soll bei Art. 15, der die Anordnung der Landfrage durch den Landesfürsten von der Zustimmung der Landherren abhängig macht, im Vergleich mit Ottokars Landfrieden v. 1254 eine die Macht des Landesfürsten beschränkende Tendenz zutage treten, die auf eine jüngere Zeit weise.²⁾ Aber LR. II hat den Artikel 15 in § 69 unverändert wiederholt, also muß er zu dem »babenbergischen Kern« von LR. I gehören. Denn das ist — immer vom Standpunkt der Ansicht gesprochen, daß LR. II 1266 von Ottokar als Landesordnung erlassen wurde — wohl undenkbar, daß die Redaktoren von LR. II von sich aus diese Beschränkung aufgenommen hätten. Es müßte denn gar keine Neuerung und Beschränkung gewesen sein, sondern Landesbrauch. Dann aber kann sie erst recht schon in babenbergischer Zeit niedergeschrieben sein. War sie dagegen nur ein ständischer Anspruch, dann kann LR. I, das ja die Interessen des Adels vertritt und auch sonst bloße Rechtsansprüche der Landherren

¹⁾ Mit dieser Möglichkeit rechnet bei § 1 und auch sonst Dopsch selbst natürlich auch.

²⁾ Epilegomena, S. 191 mit Hinweis auf v. Zallinger, Das Verfahren gegen landschädliche Leute in Süddeutschland, S. 95, Anm. 4.

aufnimmt (so auch nach Dopsch in § 1), auch diesem Wunsch der Landherren die Form eines rechtlichen Anspruches gegeben haben. Das hatte aber nicht die Bedeutung eines modernen Gesetzes, einer positiven Rechtsvorschrift, und es kann nicht auffallen, daß der energische Ottokar II. im Landfrieden von 1254 die Frage, ob und wie die Landherren bei Anordnung der Landfrage mitwirken sollten, mit Schweigen übergang. Vielleicht ist das übrigens auch ganz unabsichtlich geschehen, nur in Folge der ungewandten Art der deutschen Rechtsaufzeichnungen des XIII. Jahrhunderts, die immer nur die Hälfte sagen und die andere Hälfte stillschweigend voraussetzen, weil sie sich stets nur als Teil des gesamten, mündlich lebenden Rechtes fühlen, aus dem die Zeitgenossen sie jederzeit ergänzen konnten.

In gleiche Richtung wie Art. 15 soll Art. 48 weisen. Er stellt das Verbot, sich Muntmannen zu halten, unter die Buße von fünf Pfund, die dem rechten Herrn des Eigenmanns zu entrichten sind. LR. II, § 64 spricht diese fünf Pfund dem Richter zu, was für die Landherren weniger günstig sei.¹⁾ Damit ist aber nichts darüber gesagt, welche der beiden Fassungen die frühere ist. LR. I könnte 1237 den weitergehenden Anspruch vertreten, die Redaktoren von LR. II ihn abgeschwächt haben.²⁾ Und vor allem, wir haben ja oben S. 251 ff. gesehen, daß Art. 48 von LR. I schon 1276 vom Landfrieden König Rudolfs benützt wurde. Er gehört also zum babenbergischen Kern und kann nicht erst durch eine Bearbeitung aus habsburgischer Zeit in den Wortlaut von LR. I hineingekommen sein.

Der Unterschied zwischen LR. I 21 und II, § 16 kann wohl auch kaum in dem Sinn verwertet werden, wie Dopsch³⁾ gegen Luschin⁴⁾ und Werunsky⁵⁾ es versucht. LR. I 21 setzt fest, daß das Beispruchsrecht der Erben bei Eigen — und zwar bei Kaufgut wie bei Erbgut — erst Jahr und Tag nach dem Erwerb gelten solle. In LR. II, § 16 wird dagegen dies Recht der Erben überhaupt schlankweg aufgehoben. Da aber die Urkunden, die schon Hasen-

¹⁾ Epilegomena, S. 191.

²⁾ Vgl. oben S. 255, wo nachgewiesen ist, daß umgekehrt eher die Fassung von LR. II, § 64 den Herren günstiger ist, als LR. I 48.

³⁾ Epilegomena, S. 191.

⁴⁾ Entstehungszeit, S. 44.

⁵⁾ Mitteil. d. Instit. 29, S. 270.

öhrl¹⁾ beigebracht hat, die Fortdauer des Erbenwartrechts noch für das XIV. Jahrhundert bezeugen, so könne, meint Dopsch, LR. I 21 nicht »das alte Rechtsherkommen« darstellen, wie behauptet wird, sondern entspreche einem jüngeren Rechtszustand. Die abweichende Bestimmung in LR. II erkläre sich ohne weiteres, wenn man LR. II als die ältere, den Ständen günstigere Aufzeichnung ansehe. Diese Lösung scheint mir indessen nicht annehmbar. Das Erbenwartrecht behauptet sich einerseits im allgemeinen bis ans Ende des Mittelalters, anderseits gibt es keinen älteren Rechtszustand, in dem es für Erbgut gefehlt hat. Im Gegenteil, je weiter wir zurückgehen, desto strenger hat das Beispruchsrecht der Erben gegolten.²⁾ LR. II, § 16 entspricht also nicht einer älteren Entwicklungsstufe, sondern gar keiner. Und Hasenöhrl, auf dessen Belege Dopsch sich beruft, hat aus ihnen auch in der Tat die einleuchtende Folgerung abgeleitet, daß II, § 16 bei dem Versuch, den Text von LR. I abzukürzen, die ganze Bestimmung irrig wiedergegeben habe. (Wozu als zweite Möglichkeit eine Verderbung der Stelle im Lauf der Überlieferung tritt.) Dafür spricht auch der Widerspruch zwischen § 16 und § 14 (= LR. I, Art. 19). Dort wird Vererbung wie Verkauf von Eigen auf »des aigens hausgenossen« beschränkt. Damit ist die unbeschränkte Verfügungsfreiheit, die § 16 ausspricht — der Erwerber soll mit Kauf- und Erbgut tun können, *was er welle* —, unvereinbar. Sie beruht auf Mißverständnis oder Korruptel.³⁾

Was endlich die Mautfreiheit betrifft, die LR. I 68 für den Adel ganz allgemein ausspricht, und die mit der Babenbergerzeit unvereinbar sein soll⁴⁾, namentlich wegen der schon von Zieglauner⁵⁾ angezogenen Mautprivilegien von 1241 und 1243⁶⁾, so ist zu sagen, daß sie in LR. II, § 87 wörtlich gleichlautend wiederkehrt. Sie muß also zum »babenbergischen Kern« von LR. I gehört haben; jedenfalls kann

¹⁾ Österreichisches Landesrecht, S. 135 ff.

²⁾ Schröder, 5. Aufl., S. 741 f., auch 287, 332, 346.

³⁾ In dieselbe Richtung weist auch LR. II, § 21 (I, Art. 25), wonach jeder, der ein Leibgedinge *an der erben hand* veräußert, sein gesamtes Leibgedinge verliert. Hier ist das Beispruchsrecht der Erben also noch aufs strengste gewahrt.

⁴⁾ Epilegomena, S. 194.

⁵⁾ Sitzungsberichte d. Wiener Akademie 21, S. 98.

⁶⁾ Vgl. über sie Juritsch, Gesch. d. Babenberger, S. 589. Daß die eigene Beurkundung dieses Rechts für bestimmte Landherren nicht nötigt, darin ein Ausnahmsrecht zu sehen, dafür vgl. die Erörterung des analogen Falles von LR. I, Art. 46 und der Urkunde für Ulrich von Kapellen oben S. 260 ff.

sie nicht für eine habsburgische Redaktion von LR. I geltend gemacht werden, da (nach Dopsch) schon Ottokar sie dem Adel zugesteht.

Was hat es nun überhaupt mit diesem babenbergischen Kern auf sich? Die naheliegendste Annahme ist natürlich, daß alles, was dem Wortlaut der beiden Fassungen gemeinsam ist¹⁾, schon in der babenbergischen Fassung gestanden haben muß. Das wären 59 von den 70 Artikeln des LR. I.²⁾ Was die sechs Artikel von LR. I betrifft, die in II fehlen³⁾, und die drei Artikel, die in LR. II in den Zusammenhang der aus LR. I stammenden Paragraphe eingeschaltet sind⁴⁾, sowie die erheblicheren formellen oder sachlichen Unterschiede bei fünf sonst gemeinsamen Absätzen⁵⁾, so scheint es am natürlichsten, im allgemeinen auch hiebei in LR. I den babenbergischen Text zu sehen und die Unterschiede als Änderungen bei dessen Benützung durch LR. II zu erklären. Das haben denn auch bisher alle Forscher getan, auch Dopsch in seiner ersten Arbeit. Neuerdings⁶⁾ aber vertritt er die Ansicht, daß es »mehrfachen Schwierigkeiten begegnen dürfte, diesen babenbergischen Kern aus den uns erhaltenen beiden Fassungen zu rekonstruieren. Denn man wird meines Erachtens keinesfalls die in LR. I und LR. II übereinstimmenden Teile dafür ohne weiteres in Anspruch nehmen dürfen«.

Ich vermag keinen Grund für diese Schwierigkeiten einzusehen. Im Gegenteil, die Annahme eines von LR. I wesentlich verschiedenen babenbergischen Textes führt zu Schwierigkeiten. Sie zwingt anzunehmen, erstens, daß LR. II seine babenbergische Vorlage abänderte, und zweitens, daß die habsburgische Redaktion — eben LR. I — nicht diesen babenbergischen Text, sondern LR. II zugrunde legte, weil es ja mit diesem größtenteils wörtlich stimmt.

Was die erste Annahme betrifft, so widerspricht sie allen unseren bisherigen Beobachtungen. Wir sahen ja, daß LR. II inhaltlich und formell von seiner babenbergischen Vorlage sklavisch abhängig war. Es übernimmt viele dem Adel günstige Bestimmungen, ja bloße Ansprüche der Landherren ohne weiteres, beläßt sogar im § 1 einen solchen Anspruch an der Spitze des Textes. Ebensowenig

¹⁾ Abgesehen von den kleineren Unterschieden, die unten S. 296 besprochen sind.

²⁾ Art. 1—20, 24—30, 33—34, 37—44, 57, 50—69.

³⁾ LR. I, Art. 31, 32, 35, 36, 46, 49.

⁴⁾ LR. II, §§ 8, 74, 90.

⁵⁾ LR. I, Art. 21, 22, 48, 67, 70, entsprechend LR. II, §§ 16, 20, 64, 86, 91—92.

⁶⁾ Epilegomena, S. 185, Anm. 3.

selbständig ist LR. II in formeller Beziehung. Es schreibt die weisumartige Form der Vorlage ruhig nach. Die Einleitung vieler Artikel mit: *Es sol* oder *Es ist recht nach landes gewonhait* findet sich nämlich nur in den Abschnitten, die auch in LR. I wiederkehren, bei denen also die Vermutung dafür spricht, daß sie der babenbergischen Vorlage entstammen. Diese Einleitung geht somit nicht auf den Verfasser von LR. II zurück, der in dem selbständig hinzugefügten neuen Mittelteil vielmehr eine ganz andere Fassung bevorzugt, nämlich die Einleitung mit *Wir seczen und gepieten*. Zu Beginn der ganzen Aufzeichnung vor § 1 und dann vor den besonders erheblich abgeänderten Artikeln hat er diese Einleitung wohl auch angebracht¹⁾, sonst ist er bei der Fassung der Vorlage geblieben.²⁾

Bei dieser im allgemeinen so engen Abhängigkeit ist es sehr unwahrscheinlich, daß LR. II an seiner Vorlage doch zugleich viel und in bewußter Absicht geändert hätte. Jedenfalls müßte ein zwingender Grund dazu vorgelegen haben. Dopsch weist auf einen solchen Grund nicht hin, und man wird sich auch schwer einen ausdenken können, man wollte denn annehmen, daß in der Vorlage Stellen von so krasser ständischer Tendenz vorkamen, daß sogar der harmlose Verfasser von LR. II, der selbst die ständischen Forderungen in Art. 1 ff. gutmütig nachschrieb, Anstoß an ihnen nahm und sie im landesfürstlichen Interesse milderte oder wegließ. Aber selbst dieser schon an sich kaum gangbare Ausweg ist verschlossen. Denn bestünde diese Annahme zu Recht, dann wäre es unbegreiflich, daß LR. I, das nach Dopsch eine im Interesse des Adels angefertigte Redaktion jener babenbergischen Vorlage aus habsburgischer Zeit sein soll, für die betreffenden gemilderten oder weggelassenen Stellen uns nicht den ursprünglichen, von LR. II wesentlich abweichenden Text bietet, sondern — von ganz tendenzlosen Abweichungen³⁾ abgesehen — mit LR. II wörtlich übereinstimmt. Man muß diese Übereinstimmung um so mehr auf die angebliche babenbergische Vorlage zurückführen, als die habsburgische Redaktion von LR. I im allgemeinen nicht LR. II, sondern die Vorlage nachgeschrieben haben mußte. Das wird dadurch bewiesen, daß die Änderungen, die LR. II an der Vorlage vorgenommen hat — vor

¹⁾ Vor den §§ 16, 64.

²⁾ So hat LR. II, § 2, auch die Wendung von »Kaiser und Reich« übernommen, obwohl es nach dem Tode Friedrichs II. bis auf Heinrich VII. keinen »Kaiser« gab.

³⁾ Vgl. darüber unten S. 277 ff.

§ 1, 16 und 64 hat es die einleitenden Worte durch *wir seczen und gepieten* ersetzt, die §§ 8, 74, 91 eingeschaltet usw. — in LR. I nicht wiederkehren.

Wäre es anders und hätte LR. I die Fassung von LR. II zugrunde gelegt, so wäre es auch sehr verwunderlich, daß LR. I gerade den neu hinzugekommenen Mittelteil (§§ 36—63) fein säuberlich ausgelassen und dort weitergeschrieben hätte, wo LR. II mit § 64 zu seiner babenbergischen Vorlage zurückkehrt.¹⁾ Um so mehr als in diesem Mittelteil ja mancherlei zu holen war, was zu der Tendenz der angeblichen habsburgischen Redaktion trefflich gepaßt hätte. Auf LR. II, § 45, der die Heerfahrtspflicht der Landherren auf das Landesgebiet beschränkt, hat schon Werunsky hingewiesen.²⁾ Und es ist nicht richtig, wenn Dopsch dagegen einwendet, daß LR. I, Art. 45 und 55 die Aufnahme dieses Paragraphen den Landherren als überflüssig erscheinen lassen konnten.³⁾ Nicht weniger seltsam aber wäre die Nichtaufnahme von II, § 41, der die landesherrliche Erlaubnis zum Burgenbau an die Zustimmung der Landherren bindet. Auch § 50, der verbietet, *das furbas kain gebuer kain aigen nicht kauffe*, hätte dem Redaktor zusagen können. Wenn aber LR. I nicht LR. II benützt haben könnte, und doch zu sechs Siebentel mit LR. II stimmt, so bleibt als die einzig natürliche Annahme nur die übrig, daß zwischen dem Wortlaut der babenbergischen Vorlage und der aus ihr übernommenen Artikel von LR. II kein wesentlicher Unterschied bestand, d. h., daß eben LR. I diese babenbergische Vorlage war.

Unsere bisherige Untersuchung ergibt, daß LR. I nach 1235 und vor 1276 entstanden sein muß, weil es den Mainzer Landfrieden benützt und seinerseits im Landfrieden des Jahres 1276 benützt worden ist. Zweitens, daß der uns vorliegende Text keine Neu-redaktion aus habsburgischer Zeit darstellt, sondern — abgesehen von etwaigen kleineren Entstellungen durch die Überlieferung —

¹⁾ Vgl. darüber oben S. 253, Anm. 2.

²⁾ Mitteil. d. Instit. 29, S. 269.

³⁾ So Dopsch, *Epilegomena*, S. 195. Aber die Worte in Art. 45: *Wenn ain landesherre hervart gebeut durch des landes not* besagen nicht, daß bei einem Kampf zum Schutz des Landes dessen Grenzen nicht überschritten werden sollten, noch daß die Landherren nicht auch in anderen Fällen aufgeboten werden konnten. Und Art 55 wieder spricht nur von dem Falle des inneren Zwistes: *Wil aber in* (den Landesherrn) *sein hausgenoss angreifen mit . . . unrecht, so sullen im alle, die in dem land sind, . . . helfen . . .*, und gilt für die ganze Bevölkerung, hat also mit der Heerfahrtspflicht der Landherren nicht unmittelbar zu tun.

dem Text entspricht, welcher von LR. II, der späteren und erweiterten Fassung des Österreichischen Landrechtes, benützt worden ist. Von diesen sicheren Ergebnissen aus läßt sich mit einer immerhin hochgradigen Wahrscheinlichkeit über die Umstände und die Zeit der Entstehung von LR. I vielleicht noch folgendes sagen:

Man kann in LR. I wohl kaum eine Privatarbeit sehen. Die Literatur der Rechtsbücher privater Verfasser beginnt ja erst mit dem Sachsenspiegel. Auf süddeutschem Boden setzt sie erst in Nachahmung des Sachsenspiegels ein. Das österreichische Gebiet hat sich überhaupt schöpferisch an ihr nicht beteiligt. Die Aufzeichnung des territorialen Rechtes erfolgte im bayrisch-österreichischen Rechtsgebiet vielmehr in der Form von Landhandfesten, Landrechten und Landesordnungen, die meist von den Landesfürsten im Einvernehmen mit den Ständen erlassen wurden.¹⁾ An ihrer Spitze steht zeitlich eben unser Österreichisches Landrecht.

Wir dürfen daher annehmen, daß LR. I entweder die schriftliche Aufzeichnung eines feierlich und förmlich gewiesenen Weistums ist, oder ein Entwurf, der die Grundlage eines solchen Weistums zu bilden hatte. Ferner, daß in beiden Fällen für seine Entstehung nur ein Zeitpunkt in Betracht kommt, wo die Voraussetzungen für eine rechtskräftige Weisung gegeben waren oder in Aussicht standen. Das war 1237 der Fall, als Kaiser Friedrich II. die österreichischen Lande an sich nehmen zu wollen schien²⁾ und in Wien Hof hielt, vor dem in Anwesenheit der Landherren das Weistum gefordert und erstattet werden konnte. Nach 1237 war dies dagegen nur an solchen Zeitpunkten der Fall, an denen eine Vereinbarung zwischen Landesfürsten und Landherren über das Landrecht im Bereich

¹⁾ Für die Steiermark vgl. Schwind-Dopsch, Nr. 13, 36, und Luschin, Die steirischen Landfesten, Beitr. z. Kunde steiermärk. Geschichtsquellen 9. Für Kärnten und Krain die gleichlautenden Landesordnungen von 1338, und Levec, Die krainischen Landhandfesten, Mitteil. d. Instit. 19. Für Salzburg die Landesordnungen von 1328 bei Rößler, Bedeutung d. Gesch. d. Rechts in Österreich. Anhang 2, und Mell, Abhandlungen zur Gesch. d. Landstände im Erzbistum Salzburg, Mitteil. d. Ges. f. Salzb. Landeskunde 43—45. Für Tirol die Landesordnung von 1352, Schwind-Dopsch, Nr. 100. Für Bayern Lerchenfeld (-Rockinger), Die altbayr. landständ. Freibriefe, S. 1 ff., namentlich die erste Urkunde von 1311. Ferner das oberbayrische Landrecht K. Ludwigs d. B. von 1346, herausg. bei Freyberg, Sammlung histor. Schriften 4; dazu Riezler, Gesch. Bayerns 2, S. 540.

²⁾ Juritsch, Gesch. d. Babenberger, S. 563 ff., Hampe, Deutsche Kaisergeschichte, 2. Aufl., S. 255f.

der Möglichkeit lag. In diesem Sinne hat Juritsch an Verhandlungen zwischen den Ministerialen und Herzog Friedrich II. nach 1237 gedacht.¹⁾ Ganz ausschließen läßt sich eine solche Möglichkeit nicht. Indessen darf für den Ansatz zu 1237 auf verschiedene Anzeichen hingewiesen werden.

Sobald man nämlich eine Bearbeitung von LR. I in habsburgischer Zeit als unwahrscheinlich erkannt hat, liegt nicht der leiseste Anlaß vor, an der Ursprünglichkeit der Überschrift: »*Das sind die recht nach gewonhait des landes bei herczog Leupolten von Osterreich*« zu zweifeln. Ihr Vorhandensein vor dem Jahre 1292 wird ja nach allgemeiner Annahme auch durch die Stelle bei Seifried Helbling²⁾ gesichert.³⁾ Nun hat Dopsch in seiner ersten Arbeit⁴⁾ in dankenswerter Weise darauf hingewiesen, daß Kaiser Friedrich II. 1237 die grundsätzliche Geneigtheit zeigte, bei der Neuordnung Österreichs auf den Rechtszustand zur Zeit Leopolds II. zurückzugreifen. Er wies die Beamten an, die einzelnen bei ihren Rechten zu erhalten, *sicuti usi sunt temporibus ducis Leopoldi piae memoriae* und bezog sich bei den Bestätigungen der Klosterprivilegien, auch wenn ein Stift von Herzog Friedrich eine Urkunde hatte, nicht auf diese, sondern auf die zur Zeit Leopolds innegehabten Rechte. Konnten unter diesen Umständen die Landherren 1237 ihrem Weistum eine bessere Überschrift geben, als die überlieferte? Nach des Kaisers Abzug dagegen, bei Verhandlungen mit Herzog Friedrich, dessen Macht trotz mancher Schwankungen sich doch als unerschütterlich erwiesen hatte, würde eine große Überlegenheit der Stände dazu gehört haben, Friedrich diese Berufung auf den Rechtszustand unter Leopold zuzumuten. Von solcher Überlegenheit wissen die Quellen nichts.

Vor allem kann man aber doch, wie immer man die österreichische Reimchronik bewerten möge, ihr direktes Zeugnis, daß Kaiser Friedrich den Landherren eine Bestätigung ihrer alten Gewohnheiten zurückgelassen habe⁵⁾, nicht wegerklären. Wie hätte

¹⁾ Gesch. d. Babenberger, S. 585 ff.

²⁾ Seemüller, Seifried Helbling 2, S. 652.

³⁾ Vgl. zuletzt Dopsch, Epilegomena, S. 186.

⁴⁾ Archiv f. österr. Gesch. 79, S. 94.

⁵⁾ Österreichische Reimchronik, hg. von Seemüller, MG. Deutsche Chroniken V/2, S. 879, Vers 66.445 ff.: daz man . . . herzogen Albrecht | baet, des landes recht | und gewonheit behalten, | die in die alten | und der keiser Friderich | heten gelâzen z'Österreich | und dem lande gegeben. | und ebenda V/1, S. 262, Vers 19.785 ff. Hasenöhr, Landesrecht, S. 30 ff., und Arch. f. österr. Gesch. 93, S. 301 f., hat

sie eine solche Nachricht frei erfinden können? Auch entspricht dieser Hinweis auf Kaiser Friedrich, der sich nur auf LR. I beziehen könnte, dem Umstand, daß später Seifried Helbling gerade eine Handschrift von LR. I als Grundlage der Forderungen der Landherren gesehen haben muß. Angesichts dieses Zusammentreffens von zwei unabhängigen Zeugnissen läßt sich, scheint mir, der Zusammenhang zwischen dieser Tradition von einer Bestätigung durch Kaiser Friedrich und unserem LR. I nicht gut bezweifeln.¹⁾

Dazu treten nun weitere Erwägungen. Die ersten fünf Artikel von LR. I gehören zusammen. Sie befassen sich mit Gerichtsverfassung und Gerichtsverfahren und haben die Absicht gemeinsam, die Rechtspflege gegen Eigenmächtigkeit und Rechtsbeugung des Landesfürsten und seiner Richter zu sichern. Für den ersten Teil des Artikels 1 erkennt dies auch Dopsch an. Es gilt indessen nicht minder für den zweiten Teil, wonach die Landherren für den Fall, als ihnen der Landesfürst Unrecht tun will, an das Reich dingen dürfen; und für Artikel 2, der dem Reich die Aberacht über sie vorbehält, *»wann si von dem reiche des landesherren lehen sind, davon sol der chaiser und das reich die leczten urtail über in geben«*. Nun darf man wohl annehmen, daß in der kaiserlosen Zeit des Zwischenreiches diese Betonung der Reichsrechte weniger nahelag, als vor dem Tode Kaiser Friedrichs, und nach 1237 weniger nahe, als in diesem Jahre. Denn nach dem Abzug des Kaisers werden die Landherren mit Enttäuschung eingesehen haben, daß die Gewalt des deutschen Herrschers nicht mehr ausreichte, um ihnen gegen den Landesfürsten einen ernstlichen, jederzeit anrufbaren Rückhalt zu bieten. Auch blieb fortan das Verhältnis zwischen Kaiser und Herzog gut. Der Kaiser warb um Gertrud, die Nichte des kinderlosen Herzogs; er war nicht abgeneigt, um diesen Preis Österreich zu einem Königtum zu erheben.²⁾ In diesem hochfliegenden Plan des letzten Babenbergers

das erste dieser beiden Zeugnisse übersehen. Da an dieser Stelle es nur die österreichischen Landherren und keine steirischen sind, die von einer Anerkennung des Landrechts durch Kaiser Friedrich sprechen, wird Hasenöhrls Deutung der anderen Stelle hinfällig. Auch dort kann es sich nicht bloß um eine Bestätigung der steirischen Landhandfesten handeln. Diese Deutung entspricht übrigens dem Wortlaut der Stelle selbst nicht.

¹⁾ Für die Annahme eines geschichtlichen Kerns in dieser Tradition ist es auch gleichgültig, ob die geplante kaiserliche Bestätigung wirklich und förmlich mit Brief und Siegel erfolgte oder nicht.

²⁾ Juritsch, Gesch. d. Babenberger, S. 591 ff., 640 ff.

kommt ebenso wie in seinen Bestrebungen nach einem eigenen österreichischen Bistum¹⁾ eine Politik zum Ausdruck, die Österreich von allen auswärtigen Gewalten möglichst unabhängig machen will und die Stellung des Landesfürsten zu heben sucht. Unter diesen Umständen scheint mir in den Jahren 1237 bis 1246 die Sachlage nicht gegeben, in welcher bei Verhandlungen zwischen Herzog und Adel die Stände ihre Forderungen auf Beschränkung des Landesfürsten in der Abhaltung seiner Taidinge und auf eine nähere Verbindung mit dem Reich durchsetzen, ja auf letztere besonderen Wert legen konnten. Somit kann man mit einem hohen Grad von Wahrscheinlichkeit behaupten, daß LR. I mit den Ereignissen des Jahres 1237 zusammenhängt.

III. Die längere Fassung.

Das Ergebnis, zu dem wir für LR. I gelangt sind, vereinfacht die Untersuchung von LR. II erheblich. Wenn wir den Charakter und die Entstehungsart dieses Denkmals bestimmen wollen, brauchen wir nunmehr die von Stieber verfochtene Möglichkeit nicht in Betracht zu ziehen, daß in LR. II eine erste und ursprüngliche Niederschrift des österreichischen Landesrechts vorliegt, die in ihrer Gesamtanlage wie in den Einzelheiten ganz aus der Zeitlage unter Ottokar II. (böhmische Einflüsse!) zu erklären wäre. Auch mit der unbekannten Größe einer von LR. I wie II verschiedenen, aber für uns heute nicht mehr rekonstruierbaren babenbergischen Vorlage brauchen wir nicht zu arbeiten, die in alle Forschung über die Landrechte ein Element der Unsicherheit tragen würde.

Indem wir feststellten, daß LR. II die spätere Fassung ist und LR. I benützt hat, ferner daß der Text von LR. I, wie er uns vorliegt, im wesentlichen²⁾ aus babenbergischer Zeit stammt, haben wir die Frage auf jenen Punkt zurückgeführt, an dem sie sich befand, als Luschin die Entstehungszeit von LR. II zu bestimmen suchte. Wir gehen im folgenden in bezug auf das Verhältnis der beiden Fassungen wesentlich von den Voraussetzungen aus, von denen er für LR. II zu 1298 und Dopsch in seiner ersten Arbeit zu 1266

¹⁾ v. Srbik, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters in Dopsch Forschungen z. inneren Gesch. Österreichs 1, S. 21 ff., und Krabbo, Die Versuche d. Babenberger zur Gründung einer Landeskirche, im Archiv f. österr. Gesch. 93, S. 30 ff.

²⁾ Vgl. dazu die Vorbehalte unten S. 278 f.

als Entstehungsjahr gelangten.¹⁾ Aber wir möchten versuchen, einen etwas anderen Weg zu gehen als diese Forscher.

Machen wir uns zunächst einmal klar, worin sich die beiden Forscher unterscheiden, worin sie übereinstimmen. Sie weichen voneinander in wichtigen Einzelpunkten ab. Luschin hält z. B. an der von Siegel verfochtenen Ansicht fest, daß die Fassung einzelner Artikel, die vom Landesfürsten in dritter Person sprechen und ihm Vorschriften machen, LR. II als ein vom Reichsoberhaupt ausgehendes Denkmal erkennen lasse.²⁾ Dopsch bestreitet das Zwingende dieses Schlusses, der die Urheberschaft Ottokars II. allerdings ausschließen würde, mit guten Gründen.³⁾ Oder Luschin macht auf die Verwandtschaft von LR. II, § 61 und 63 mit der Beitrittsurkunde der Städte, Ritter und Knappen zum Landfrieden König Rudolfs vom Jahre 1281 (Schwind-Dopsch Nr. 63) aufmerksam und folgert daraus, daß LR. II diesen Landfrieden benützt habe.⁴⁾ Dopsch dagegen findet, daß sich die Übereinstimmung auf ganz belanglose Worte beschränkte.⁵⁾ Hier dürfte er aber kaum unbedingte Zustimmung finden. Denn zu den allerdings geringfügigen wörtlichen Anklängen und der sachlichen Ähnlichkeit des Inhalts tritt eine unverkennbare Ähnlichkeit im Aufbau der Artikel, die den beiden Texten sehr wohl durch eine gemeinsame Vorlage, die verlorene Haupturkunde des Landfriedens, vermittelt sein könnte.⁶⁾ Aber über eine gewisse Wahrscheinlichkeit, die vom subjektiven Ermessen abhängt, kommt man da wohl erst hinaus, wenn man noch andere Merkmale mit dazu nimmt (vgl. darüber unten S. 229).

Ähnlich steht es auch bei der wichtigsten Meinungsverschiedenheit der beiden Forscher. Luschin hat sorgfältig die Nachrichten

1) Vgl. die oben S. 234, Anm. 4 u. 5, und S. 235, Anm. 1 ff. zitierten Arbeiten.

2) Entstehungszeit, S. 4 ff.

3) Vgl. Archiv f. österr. Gesch. 79, S. 41 ff., und Epilegomena, S. 172 f., wo eine ganz ähnliche Fassung im Ennser Stadtrechtsprivileg (Schwind-Dopsch, S. 46, Z. 6) angeführt wird.

4) Entstehungszeit, S. 38 ff.

5) Epilegomena, S. 170 f.

6) Vgl. die Nebeneinanderstellung bei Luschin a. a. O. Die Verwandtschaft ist um so bemerkenswerter, als Werunsky, Mitteil. d. Inst. 29, 273, treffend darauf hingewiesen hat, daß LR. II, § 63 den Übertreter des in ihm enthaltenen Einigungsverbotes als »Landfriedensbrecher« bezeichnet, was eigentlich nur in einem Landfrieden zu erwarten ist und daher eher auf Benützung des Landfriedens an dieser Stelle schließen läßt, als auf das umgekehrte Verhältnis.

bei Seifried Helbling¹⁾ und der österreichischen Reimchronik²⁾ zusammengestellt³⁾, aus denen hervorgeht, daß bei der Verschwörung der Landherren gegen Albrecht I. 1295/96 und dann wieder 1298 bei dem Übergang der Herrschaft in Österreich von Albrecht auf Rudolf III. die Forderungen und Rechte der Landherren schriftlich niedergelegt und mündlich erörtert wurden. In diesen Zusammenhang stellt nun Luschin LR. II, das er als Entwurf einer 1298 von den Landherren vorgelegten, von König Albrecht aber nicht genehmigten Landesordnung anspricht. Wenn demgegenüber Dopsch die Ansicht verfochten hat, daß »wir aus der Reimchronik ebenso wie aus den anderen vorliegenden Quellen nichts über eine angebliche Neurevision des österreichischen Landrechtes im Jahre 1298 hören«⁴⁾, so scheint mir das mit dem klaren Wortlaut der Quellen nicht vereinbar.⁵⁾ Ich möchte nicht daran zweifeln, daß in diesen Jahren an Aufzeichnungen des österreichischen Landrechtes gearbeitet worden ist. Aber, ob gerade LR. II mit diesen Arbeiten zusammenhängt, das ist eine zweite Frage, die ich eher mit Dopsch verneinen möchte.⁶⁾ Hier wird übrigens immer der Eindruck entscheiden, den man von der Tendenz und der Gesamthaltung von LR. II hat. Und auch darin gehen Luschin und Dopsch auseinander.

Worin aber beide Forscher übereinstimmen, das ist die Art und Weise, wie sie diese Tendenz und den Charakter von LR. II

¹⁾ Seemüller, Seifried Helbling, 1886.

²⁾ Hg. von Seemüller in MG. Deutsche Chroniken V, 1 und 2.

³⁾ Entstehungszeit, S. 24 ff.

⁴⁾ Archiv f. österr. Gesch. 79, S. 23 ff.; unser Zitat S. 29.

⁵⁾ Das scheint auch v. Srbiks Meinung zu sein, wenn er, Neues Archiv 31, 760, sagt: »Luschins Zeitansatz ist mit so triftigen Gründen belegt, daß ich dieses Jahr, nicht (wie Stieber) 1295, als das Geburtsjahr von LR. I ansehe.« In der Tat wissen wir, daß nach Seifried Helbling eine Handschrift von LR. I eine Rolle bei den Forderungen der Herren gespielt hat; daß die Wünsche und Beschwerden der Landherren 1295/96 zweimal schriftlich vorgelegt wurden; endlich, daß 1298 nicht nur die Herren von Steier, sondern auch die von Österreich aufgefordert worden sind, ob sie nicht an ihrem Landesrecht »neuern und bessern« wollten. Und es ist ein Zug von unverkennbarer Echtheit, wenn der Chronist (Seemüller 2, 975, Vers 73.914 ff.) mit feiner Ironie weiter berichtet: *nû trachten späte unde fruo | von Osterrîche die herren | wie si diu reht wolden verkêren |, daz ez in nutze waere.* Darin kann man Luschin, Entstehungszeit, S. 33, und Hasenöhr, Arch. f. öst. Gesch. 93, 297, Anm. 41, nur Recht geben. Man muß einen historischen Kern in all diesen Nachrichten zugeben. Nur die Beziehung zu LR. II ist damit noch nicht erwiesen.

⁶⁾ Vgl. unten S. 286.

zu bestimmen suchen. Hier haben wir mit unseren Bedenken einzusetzen und ein anderes Verfahren zu versuchen.

Es ist natürlich auch von der bisherigen Landrechtsforschung nicht übersehen worden, daß wir in LR. II eine Zusammenstellung älterer Rechtsaufzeichnungen vor uns haben¹⁾; daß die meisten Artikel aus älteren Vorlagen stammen und nur wenige Artikel als »ganz neue Satzungen« in Betracht kommen.²⁾ Aber in der Praxis ist man doch so verfahren, daß man alle Paragrafen, für die uns keine unmittelbare Vorlage erhalten ist, auf den Verfasser von LR. II selbst zurückführte und, was sie an Merkmalen für die Absicht und Zeit der Niederschrift boten, auf LR. II selbst bezog. Alle Unterschiede, die zwischen LR. II und seinen Vorlagen, insbesondere LR. I bestehen, ließ man durch Ändern, Weglassen, Zusetzen entstanden sein, wobei man eine bestimmte, einheitliche Tendenz am Werke sah. War LR. I ein der Sachlage von 1237 entsprechendes Weistum, so schien die Untersuchung von LR. II naturgemäß von jenen Bestimmungen ausgehen zu müssen, in welchen die beiden Fassungen sich unterscheiden, »um aus ihrem spezifischen Charakter Anhaltspunkte für die Erkenntnis der Abfassung von LR. II zu gewinnen«.³⁾ Man setzte eine systematische Bearbeitung der Vorlagen voraus, bei der die Verfasser von LR. II »mit Interpolationen nicht gekargt« und »eifrig an Sinn und Form gebessert« hätten.⁴⁾

Da man zur Bestimmung von LR. II in der Tat keine anderen Anhaltspunkte gefunden hatte, als jene Unterschiede, die es im Vergleich mit seinen Vorlagen aufwies, so hielt man an diesen Unterschieden manchmal sogar etwas gewaltsam fest. Zwei Beispiele: LR. I, Art. 1 bestimmt sinngemäß, daß die Landherren in gewissen Fällen *nur in offner schran vor dem landesherrn* zu Recht stehen sollen. LR. II, § 1 hat statt dessen: *vor den lantherren*. Das nächstliegende ist, hier eine Korruptel anzunehmen, und die plan-

¹⁾ Dopsch, Archiv f. österr. Gesch. 79, S. 55 in Anschluß an Hasenöhrle.

²⁾ Luschin, Entstehungszeit, S. 40. Daher wird Luschin auch von dem Einwand nicht getroffen, daß die 20jährige Frist für die Brechung neuer Burgen (§ 58), die er vom Landfrieden des Jahres 1276 rechnet, nicht zu der Entstehung von LR. II im Jahre 1298 stimme (Dopsch, Epilegomena, S. 179). Denn sie stimmt zum Zeitpunkt der Adelsversammlung in Triebensee, deren schriftlich niedergelegte Beschlüsse Luschin, S. 36, als Vorlage für LR. II annimmt.

³⁾ Dopsch, Archiv f. österr. Gesch. 79, S. 36.

⁴⁾ Luschin, Entstehungszeit, S. 36 f.

mäßige Untersuchung der Zuverlässigkeit, die der Überlieferung von LR. II zukommt, wird das weiter unten auch bestätigen. Dopsch dagegen lehnt ab, hier eine bloße Ungenauigkeit der Schreibung zu sehen, sondern nimmt eine bewußte Änderung an, die mit den Gerichtsreformen Ottokars zusammenhängt, und knüpft weitgehende Folgerungen für die Tendenz von LR. II an die Stelle.¹⁾ Oder: LR. II, § 16 beseitigt in Abweichung von LR. I, Art. 21 das Erbenwartrecht ganz. Wir haben oben S. 264 f. nachgewiesen, daß diese Bestimmung der allgemeinen Rechtsentwicklung und vor allem anderen Bestimmungen von LR. II selbst so vollkommen widerspricht, daß hier mit Hasenöhl Verderbnis durch ungeschickte Kürzung oder eine Auslassung im Laufe der Überlieferung angenommen werden muß. Luschin²⁾ aber lehnt die von Hasenöhl vorgeschlagene »gar zu bequeme Auskunftsmittel« ab, um aus dem Widerspruch der Bestimmung mit der tatsächlichen Rechtsentwicklung (den auch er zugibt), einen Beweis dafür zu gewinnen, daß LR. II bloß ein Entwurf war, dessen Forderungen sich zum Teil nicht durchsetzten.

Man mag ja, wenn man den einzelnen Paragraphen für sich betrachtet, darüber streiten können, ob eine bewußte Änderung der Vorlage oder ein Überlieferungsfehler vorliegt. Wenn man sich aber nicht auf die Paragraphen beschränkt, deren Abweichungen von LR. I irgend eine Absicht vermuten lassen, sondern planmäßig alle Unterschiede der beiden Fassungen betrachtet, so kommt man zu

¹⁾ Dopsch, Archiv f. österr. Gesch. 79, S. 69 ff. Der alte Brauch, daß im echten Ding der Landesfürst selbst den Vorsitz führt, sei unter Ottokar, dem Herrscher mehrerer Länder, nahezu unhaltbar geworden. Daher bestellte er zu seiner Vertretung vier Landrichter, anderseits delegierte er wichtige Sachen an besondere Vertrauensmänner. Da sei nun zu beachten, daß in den Fällen der zweiten Art die »nobiles terre« ausdrücklich als Urteilsfinder hervorgehoben würden (z. B. F. R. A. II, Bd. I, Nr. 44; Bd. XI, Nr. 215). Dadurch gewinne die Änderung (LR. II: *vor den lantherren* statt LR. I: *vor dem landesherren*) »ihre spezifische Bedeutung«. Mir scheint diese Auslegung nicht recht möglich. Schon nach LR. I, Art. 1 waren im Verfahren über Leib, Ehre und Eigen von Landherren nur deren Genossen Urteiler. Das sind sie laut der angeführten Urkunden geblieben. Und die Aufrechthaltung dieses den Grundsätzen des deutschen Rechtes entsprechenden Zustandes kann kaum in der Weise ausgedrückt worden sein, daß man erklärte, die Landherren hätten statt »vor dem Landesherrn« fortan »vor den Landherren« zu Recht zu stehen. »Zu Recht standen« sie auch später nicht vor dem Umstand, den Urteilern, sondern immer vor dem Richter. Nur konnten das jetzt auch delegierte Richter oder die Landrichter sein. Der Umstand aber war derselbe wie unter Ottokar, nämlich die Landherren.

²⁾ Entstehungszeit, S. 44.

dem Ergebnis, daß ein großer Teil der Artikel, die bisher zur Ermittlung der Tendenz von LR. II verwendet wurden und daher viel umstritten sind, einfach durch die Überlieferung entstellt ist und keine Folgerungen auf die Tendenz von LR. II erlaubt. Und daß zweitens von den übrigbleibenden Unterschieden so viele ganz ohne Absicht entstanden sein müssen, daß man die wenigen Fälle, wo eine bewußte Absicht immerhin möglich wäre, in keiner Weise pressen darf. Wir führen diese Untersuchung getrennt für LR. I und für die anderen Vorlagen von LR. II durch.

Das Verhältnis von LR. I zu LR. II. Luschin hat¹⁾ aus den §§ 1, 4, 6, 27, 28, 30 von LR. II einzelne Abschnitte im Wortlaut neben die entsprechenden Stellen von LR. I gestellt, um zu zeigen, daß LR. II im Verhältnis zu LR. I »stilistische Verbesserungen, kleine, die Deutlichkeit erhöhende Zusätze, kurz eine redigierende Umarbeitung« aufweise; anmerkungsweise nennt er noch neun Paragraphe, bei denen der gleiche Sachverhalt vorliegt.²⁾ Diese Liste ließe sich verlängern.³⁾ Aber es stehen diesen Stellen andere Stellen gegenüber, an denen das umgekehrte Verhältnis obwaltet und LR. I die längere oder deutlichere Fassung hat. Die folgenden Beispiele dafür sind ohne Anspruch auf Vollständigkeit zusammengestellt.

In II, § 3 fehlt der ganze Schlußsatz von I, Art. 3 (Schwind-Dopsch S. 56, Z. 18 bis 25), der sachlich wichtig ist und sicher dem ursprünglichen Gedankengang angehört, weil auch in anderen Fällen immer ausgesprochen wird, was nach Ablauf der ehaften Not zu geschehen habe.

In II, § 10 fehlt einfach das Ende des Satzes, der auf diese Weise keinen Sinn gibt.

II, § 12 schreibt — nach dem Zusammenhang irrig — *ze recht tûn* statt I, Art. 13: *ze echt tun*.

II, § 18: *dreissig jar und tag* statt I, Art. 27: *dreissig jar ain jar und ain tag*.

II, § 24: *Wann aber die manhaft, der nach des vaters tode von dem sun die lehen enphangen hat, abstirbet . .* statt LR. I, Art. 30: *Wann aber die manschaft nach des vaters tod von dem sûn die lehen em-*

¹⁾ Ebendort S. 17 f.

²⁾ Ebendort S. 18, Anm. 14. Es sind dies die §§ 33 bis 35, 25, 67, 75, 79, 80, 82.

³⁾ Zusätze und Änderungen dieser Art weisen auch die §§ 2 bis 3, 5, 14, 15, 17, 24, 28, 76, 88 auf.

phangen hat, und derselb man, der das lehen emphanen hat, abstirbt . . .

II, § 88: *Welichs aber stirbet, die fraw, die das lehen emphanen hat, so ist . . .* statt I, Art. 42: *Welichs aber abstirbt, die frau, die das lehen emphanen hat, oder der man, der das lehen gelihen hat, so ist . . .*

II, § 65: *der sol mit dem richter in die schrann und des leczen daraus . . .* statt I, Art. 50: *der sol mit dem richter des ersten in die schrann und des leczen mit im da wider aus . . .* und weiters: *So sol dann haben sechs scheinboten, die das offen . . .* statt: *So sol er darin haben seinen scheinboten, der das offen . . .*

II, § 79: *unser herr behalten* statt I, Art. 60: *unser huld behalten.*

Diese Stellen beweisen, daß in unseren Handschriften von LR. II, beziehungsweise in ihrer Vorlage, eine stattliche Reihe von Entstellungen steckt, die uns zu dem Urteil berechtigen, daß wir einen sehr flüchtig redigierten und sehr schlecht überlieferten Text vor uns haben. Daraus ergibt sich erstens, daß bei Abweichungen gegenüber LR. I, bei denen man bisher nur an absichtliche Änderung gedacht hat und überhaupt bei auffallenden Bestimmungen auch mit Mißverständnis oder Korruptel zu rechnen ist. Zweitens müssen wir auch bei den in LR. II ganz fehlenden Artikeln des LR. I neben der von Dopsch vertretenen Annahme¹⁾ mit der Möglichkeit rechnen, daß sie unabsichtlich ausgelassen oder erst im Lauf der Überlieferung weggeblieben sind. Drittens ist für LR. I recht, was für LR. II billig war. Auch seine Handschriften stammen alle erst aus dem XV. Jahrhundert. Und wenn auch bei ihnen die Entstellung durch Überlieferungsfehler offensichtlich viel geringer ist, als bei LR. II, so können wir doch nicht ganz ausschließen, daß an mancher Stelle, wo wir bisher von einer Verbesserung, einem verdeutlichenden Zusatz durch die Verfasser von LR. II sprachen, in Wahrheit eine Auslassung in unseren Handschriften des LR. I vorliegt. Mit anderen Worten, es kann in der Handschrift von LR. I, die bei der Abfassung von LR. II benützt wurde, manches gestanden haben und in LR. II übergegangen sein, was in den heutigen Kodizes von LR. I, beziehungsweise ihren Vorlagen, schon

¹⁾ Archiv f. österr. Gesch. 79, S. 39: »Von vornherein wird man annehmen können, daß dies nicht zufällig geschehen, etwa als Versehen oder Unachtsamkeit des Verfassers zu erklären sei, da sämtliche übrigen Artikel von LR. I meistens wörtlich übernommen wurden.«

fehlte oder korrumpiert war. Dies gilt auch für alle Artikel, die LR. II — nicht im Mittelteil, sondern inmitten der aus LR. I stammenden Paragraphen — mehr hat als LR. I.¹⁾

Unter die ersten dieser drei Punkte fallen einige der meist umstrittenen Absätze von LR. II, nämlich außer § 16 über die Beseitigung des Erbenwartrechtes und der Änderung im § 1 (Gerichtsstand der Landherren *vor den lantherren* statt: *vor dem landesherren*), die wir schon oben S. 264 als Beispiele für Textverderbnis besprochen und aus den Merkmalen für die Tendenz von LR. II ausgeschieden haben, die §§ 46 und 52.

LR. II, § 46 beschränkt die Gerichtsbarkeit des Stadtrichters nicht nur auf das Stadtgebiet (*das kain statrichter nicht furbas richten sülle dann ınerhalb der rinkmaur*), sondern auch auf Klagen zwischen Bürgern (*Was die burger ınerhalb der rinkmaur aigen lehens purkrechts und perkrechts haben, sprêch seu iemand darüber an, der auserhalb gesessen ist, so sullen seu antwurten vor dem lantrichter, oder vor dem pergmaister, oder vor dem herren des daz aigen ist.*) Luschin bezeichnet den Artikel als »einen Gegenzug der mißvergnügten Landherren«, welche 1298 in ihrem niemals rechtskräftig gewordenen Entwurf die Kompetenz des Stadtgerichtes zurückdrängen wollten.²⁾ Nach Dopsch³⁾ hinwieder »ist es die landesfürstliche Gewalt, welche sich durch ihre Organe auch auf diesem Gebiete mittels unseres Paragraphen eine entsprechende Ingerenz zu wahren sucht«. Beide Forscher müssen aber zugeben, daß die Bestimmung den sonstigen Zeugnissen über die städtische Gerichtsbarkeit widerspricht, den habsburgischen Privilegien für Wien ebenso, wie dem Landfrieden Ottokars von 1254, der die Kompetenz jedes auswärtigen Richters über Eigengut innerhalb der Stadtmauer ausschließt.⁴⁾

¹⁾ Es sind die §§ 8, 74, 90. Nach ihrem sachlichen Inhalt könnten sie schließlich auch schon in LR. I gestanden haben und von dort in LR. II übernommen sein, während sie in unseren späten Handschriften von LR. I fehlen. Ein unmittelbarer Nachweis läßt sich dafür der Natur der Sache nach nicht erbringen. Aber es spricht dafür, daß in LR. II alle drei Paragraphen nicht mit: »Wir setzen und gebieten« eingeleitet sind, wie sonst alle die neu hinzugekommenen Paragraphen (Dopsch, Archiv f. österr. Gesch. 79, S. 91), sondern mehr der weistumartigen Form von LR. I entsprechen. So verraten sie sich wohl als dessen ursprüngliche Bestandteile.

²⁾ Gerichtswesen, S. 217.

³⁾ Archiv f. österr. Gesch. 79, S. 81 bis 84.

⁴⁾ MG. Constit. 2, Nr. 440, § 15: . . *daz dehaein rihter uber dehaein aigen iht rihte, wan daz ınnerhalb der stat leit.*

Dopsch muß daher einen Wandel der ottokarischen Politik gegenüber den Städten annehmen, von dem wir aber aus anderen Quellen nichts wissen, und der auch mit der Treue kaum vereinbar ist, welche Judenburg und namentlich Wien im Gegensatz zum Adel König Ottokar bewiesen, als 1276 König Rudolf ins Land einrückte.¹⁾ Vor allem aber widerspricht dieser Annahme das Privileg, das Ottokar 1270 der Stadt Tulln erteilte²⁾, und sein Mandat an Judenburg (Emler, Reg. Bohem. 2, Nr. 638), aus dem hervorgeht, daß über Besitz, den auswärtige Stifte in Städten zu Burgrecht innehatten, sehr wohl das Stadtgericht kompetent war. Auch in seinen anderen Ländern befolgte Ottokar die Politik, daß Klagen Auswärtiger nur vor dem Stadtrichter erhoben werden durften.³⁾

Viel einfacher scheint mir unter diesen Umständen die Erklärung, auf die schon Meiller in seinem Abdruck hingewiesen hat, indem er eine Verwechslung von »innerhalb« mit »außerhalb« der Ringmauer annahm.⁴⁾ Dem haben schon Hasenöhl⁵⁾ und v. Voltelini⁶⁾ zugestimmt, und wir können nach dem, was wir oben über die Zuverlässigkeit der Überlieferung von LR. II im allgemeinen festgestellt haben, vollends diese Erklärung als die weitaus wahrscheinlichste bezeichnen. Dazu nötigt schon die Erwähnung des Bergrechts, das bekanntlich ein Kausalgerichtsstand für Weinbergangelegenheiten war. Nach dem, was bei Voltelini, a. a. O. S. 27 f., über die neue Mauer aus der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts festgestellt ist, können wir kaum annehmen, daß sich Weingärten innerhalb der Ringmauer befunden haben.

Auch bei LR. II, § 52, dem neuerdings von Werunsky⁷⁾ und Dopsch⁸⁾ große Bedeutung für die Zeit von LR. II beigemessen wird, kann wohl kein Zweifel sein, daß sein Wortlaut am Ende

¹⁾ Vgl. Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 273, 278 ff.

²⁾ O. Lorenz, Deutsche Gesch. im XIII. und XIV. Jahrhundert I, S. 468: *Item quecumque proprietates site fuerint in conterminis sive in purchfrid prehabite civitatis coram iudice et civibus eius sentencialiter debent ammitti vel etiam obtineri.*

³⁾ Vgl. Emler, Reg. Bohem. 2, Nr. 531 vom Jahre 1266 für Saaz.

⁴⁾ Archiv f. österr. Gesch. 10, S. 165.

⁵⁾ Landesrecht, S. 188.

⁶⁾ Die Anfänge der Stadt Wien (1913), S. 40 f.

⁷⁾ Mitteil. d. Instit. 29, S. 272.

⁸⁾ Epilegomena, S. 168 f.

durchaus verderbt ist, wie schon Hasenöhr¹⁾ richtig erkannt hat. » Wir seczen und gepieten, das die dinstman des landes wol urtail und volgen mugen getun umb alles das aigen, das in disem land ist, es sei der bischof der äbt der bröbst der graven der frein oder der grafschaft, süllen bei ir alter gewonhait beleiben.« Die letzten Worte: *süllen bei ir alter gewonhait beleiben*, hängen ganz unorganisch an den vorangehenden. Sie sind sicher der Bruchteil eines verstümmelten Satzes, über dessen Zusammenhang und Bedeutung wir gar nichts wissen können, der aber gewiß mit dem ersten Satz ein Ganzes gebildet hat, so daß wir auch die erste Bestimmung nicht mit voller Sicherheit beurteilen können.²⁾

Wenn man mit Rücksicht auf dieses Textverderbnis mit einer bestimmten Auslegung des § 52 auch sehr vorsichtig sein muß, so scheint mir immerhin die von Luschin und Werunsky angenommene Deutung des ersten Satzes viel wahrscheinlicher, als die neuerdings von Dopsch vertretene. Wenn man nämlich mit Dopsch den § 52 so auslegt, daß die Dienstmannen Urteiler sein sollen über alles Eigen im Land, ausgenommen (es sei denn) das der Bischöfe, Äbte, Pröpste, Grafen und Freien, so muß man sich fragen, welcher Art Eigen bleibt dann im Lande noch übrig? Das der Dienstmannen selbst und das der unter ihnen stehenden Stände. Aber dafür waren sie als Genossen und Übergenossen von jeher selbstverständlicherweise Urteiler. Um das ausdrücklich zu bestimmen, brauchte es keinen besonderen Paragraphen. Sinn und Zweck hatte der erste Satz des § 52 wohl nur, wenn er so gemeint war, wie Luschin und Werunsky ihn auffassen, nämlich daß die Dienstmannen als Urteiler über alles Eigen im Lande zugelassen sein sollten, wem immer es gehört. Daß sie in den 80er Jahren des XIII. Jahrhunderts dieses Recht besaßen, gibt ja auch Dopsch zu.³⁾ Wann sie es erlangt haben, ist freilich schwer zu bestimmen. Aber ich möchte doch darauf hinweisen, das schon in LR. I, 1 die Grafen, Freien und Dienstmannen für Ehre, Leben und Eigen einen einheitlichen Ge-

¹⁾ Landesrecht, S. 198.

²⁾ Auch die unmittelbar vorangehenden Worte: *oder der grafschaft* dürften zu dem verlorenen Satz gehört haben, denn wenn man sie als letztes Glied zu der vorangehenden Aufzählung zieht (*das aigen . . . es sei der bischof der äbt der bröbst der graven der freien*), so muß man fragen, was ist dies Eigen »der Grafschaft«?

³⁾ Epilegomena, S. 170. Hasenöhr¹⁾, Landesrecht, S. 200, Anm. 19. Mon. Boica 5, S. 389.

richtsstand haben.¹⁾ Die drei Schichten scheinen auch sonst in LR. I bereits zu einem einheitlichen oberen Stand, eben den »Landherren«, verschmolzen. Wenn es also in Artikel 1 weiterhin²⁾ heißt, daß ein Angehöriger dieser drei Gruppen »*vor dem landesherreu und vor seinen hausgenossen in offner schrann*« sich verantworten soll, so ist wohl nicht gemeint: Grafen und Freie nur vor Grafen und Freien, Dienstmannen dagegen vor Grafen, Freien und Dienstmannen. Vielmehr ist die natürliche Auslegung, daß bereits am Ende der Babenbergerzeit die Dienstmannen im bezug auf den Gerichtsstand von Grafen und Freien nicht mehr scharf geschieden waren.³⁾ Immerhin bedeutet das eine Neuerung, einen Zustand, der von der Rechtsstellung der Ministerialen in anderen Territorien abwich. So mochte er gelegentlich wohl bestritten worden sein, z. B. von den Bischöfen, Äbten und Pröpsten der bayrischen Kirche, von denen ja viele in Österreich Eigengut besaßen. Und das mag zu einer ausdrücklichen Feststellung dieses Rechtes der österreichischen Ministerialen Anlaß gegeben haben, die dann bei Abfassung von LR. II in dieses übernommen wurde. (Daß mancherlei unbekannte Vorlagen in LR. II benützt sein dürften, wird noch später zu streifen sein.)

Wir kommen zum zweiten der oben erwähnten Punkte, den Artikeln von LR. I, die in II weggelassen sind. Sie müßten, sollte man denken, besonders bezeichnend sein, wenn LR. II im Sinne bewußter Bearbeitung und im Dienste einer bestimmten politischen Tendenz vorgegangen wäre. Aber die Artikel 31, 32, 35, 36, 46, 49 von LR. I, um die es sich handelt, sind inhaltlich so indifferent, daß selbst die Forscher, die in den Abweichungen der späteren Fassung grundsätzlich eine Tendenz wirksam sehen, nur bei einem einzigen, dem Art. 46, eine absichtliche Weglassung behauptet

¹⁾ Schwind-Dopsch, S. 55, Z. 19 bis 21.

²⁾ Ebendort Z. 27.

³⁾ Das wird wohl in dem »*commune jus ministerialium huius terre*« enthalten sein, das Ottokar im Sinn eines bevorzugten Gerichtsstandes vor dem Landesfürsten (1265) dem Stift Heiligenkreuz verleiht (Schwind-Dopsch Nr. 48). Sollte Ottokar wirklich schon ein Jahr später diese selbst als »*commune jus*« bezeichnete Rechtsstellung der Dienstmannen gemindert haben? Konnte er das überhaupt? Sehr treffend hat Werunsky, Mitteil. d. Instit. 29, 260, gegen die unzulässige Neigung Stiebers, im LR. überall große gesetzgeberische Reformen Ottokars zu sehen, den grundsätzlichen Einwand erhoben, daß damals ein Landesherr das Volksrecht (Landrecht) einseitig gar nicht ändern konnte.

haben.¹⁾ Der Artikel spricht den Landherren die Dorfgerichtsbarkeit auf allen ihren Gütern zu. Durch seine Weglassung soll angeblich die Machtstellung der Landherren zugunsten der landesfürstlichen Gewalt gemindert werden. Zwei Erwägungen scheinen mir gegen diese Annahme zu sprechen. Wenn von sechs weggelassenen Artikeln bei fünf keine Absicht zu erkennen ist, also Flüchtigkeit der Redaktion oder Weglassung im Laufe der Überlieferung angenommen werden muß — für welche Dinge wir bei LR. II oben S. 277 f. auch zahlreiche andere Beispiele nachgewiesen haben —, so erscheint auch bei Art. 46 diese Erklärung als die wahrscheinlichere. Besonders wenn man die Reihenfolge der aus LR. I entlehnten Artikel berücksichtigt. Bis Art. 21 läuft — abgesehen von der Auslassung der Art. 15 bis 17, die in II erst viel später als §§ 69 bis 71 nachgetragen erscheinen — die Reihenfolge der Absätze in beiden Fassungen ziemlich gleich. Dann beginnt bei LR. II ein willkürliches Hin- und Herspringen. Es werden die Artikel aus LR. I in folgender Reihenfolge aufgenommen: 26, 27, 23, 22, 24, 28 bis 30, 44, 43, 41, 37, 33, 45, 34, 47, 38 bis 40. Dann folgt der neue Mittelteil: §§ 36 bis 63 und darauf wieder aus LR. I die restlichen Artikel: 48, 50, 51 usw. Man sieht, die Dreißiger- und Vierziger-Artikel von LR. I sind am ärgsten durcheinandergeworfen. Wie leicht konnten bei diesem willkürlichen Herausreißen aus der Reihenfolge einzelne Artikel übersprungen werden. In der Tat fallen ja auch alle sechs in LR. II weggelassenen Artikel in diesen Teil von LR. I. Und so wie bei Art. 31, 32, 35, 36, 49 möchte ich auch bei Art. 46 diese Art der Benützung, die von der Reihenfolge der Vorlage fortwährend abweicht, für die Weglassung verantwortlich machen. Jedenfalls aber — und das ist die zweite Gegenerwägung — sollte man dieser Erklärung nur dann die Annahme einer absichtlichen Weglassung vorziehen, und überhaupt bei jeder einzelnen Stelle an eine tendenziöse Änderung denken, wenn an vielen der Stellen, die für das Verhältnis der beiden Fassungen in Betracht kommen, eine bestimmte Tendenz deutlich und einheitlich zu erkennen ist. Oder wenn der Mittelteil, der bei der Abfassung von LR. II zu dem aus LR. I stammenden Artikeln neu dazugekommen ist, von einer solchen Tendenz unverkennbar getragen erscheint.

¹⁾ Dopsch, Archiv f. österr. Gesch. 79, S. 39 ff. In den Epilegomena will er in Art. 46 überhaupt erst einen Zusatz der angeblichen habsburgischen Redaktion von LR. I sehen, vgl. darüber oben S. 259 f.

Die erste dieser beiden Voraussetzungen trifft nicht zu. Denn das Ergebnis unserer vorstehenden Untersuchung läßt sich in folgenden Sätzen zusammenfassen. Von den Unterschieden zwischen LR. I und II läßt sich ein Teil auf die schlechte Überlieferung von LR. II oder auf eine sehr flüchtige und willkürlich kürzende Benützung von LR. I durch LR. II zurückführen. Ein anderer Teil stellt sich als rein formelle, in den selteneren Fällen als sachliche Änderung des Wortlautes von LR. I dar, ohne daß dabei selbst mit der Lupe sich irgend eine Tendenz erkennen ließe. Von den drei Stellen, an denen die Abweichung von LR. I absichtlich sein könnte, haben wir bei zweien, §§ 8 und 74, auch eine andere Erklärung, nämlich die ursprüngliche Zugehörigkeit zu LR. I, als ebenso möglich, ja als wahrscheinlicher nachgewiesen.¹⁾

Sollte jemand diesen Nachweis bezweifeln, so würden diese beiden Stellen allerdings auf eine Tendenz schließen lassen, aber jede auf eine andere.

LR. II, § 8, wonach Urteiler über Ehre, Leben, Eigen und Lehen immer nur Genossen oder Übergenossen sein sollen, könnte am ehesten dem Interesse der Landherren entspringen. Und zwar weniger in dem Sinn, den Dopsch²⁾ der Stelle unterlegt hat, indem er sie mit der oben S. 275 f. als Korruptel erwiesenen Änderung im § 1 (»vor den Landherren« statt »vor dem Landesherrn«) verknüpfte, als eher noch in dem Sinn Luschins³⁾, der aus unserer Stelle eine Spitze gegen die Ritter herausfühlt, die bekanntlich die Urteilerschaft im landesherrlichen Gericht neben den Landherren anstrebten und später auch erreicht haben.

LR. II, § 74, der sich an § 73 (LR. I, Artikel 59) organisch anschließt, könnte dagegen nur im Dienst des landesfürstlichen Interesses eingeschaltet sein. Denn er bestimmt, daß bei Münzvergehen eine besondere Entschädigung an den Landesherrn zu entrichten ist.

LR. II, § 91 und 92 endlich weisen im Vergleich mit LR. I 70 verschiedene Änderungen auf. Statt: »*Und wann der Landesherr ainen richter seczet an sein statt*«, heißt es: »*wann ein landsherr ein landgericht seczet nach rat seiner landherren*«, und in einem eingeschalteten Satz wird bestimmt, daß der Landrichter über Grafen, Freie und Dienstmannen »*nür umb gewalt und umb sein gepot und*

¹⁾ Vgl. darüber oben S. 279, Anm. 1.

²⁾ Archiv f. österr. Gesch. 79, S. 71.

³⁾ Entstehungszeit, S. 35.

umb varend güt richten soll; im übrigen habe nur der Landesherr über sie zu richten. Das ist ja nun bloß eine neuerliche Einschärfung des Grundsatzes, den schon LR. I 1 feststellt. Immerhin läßt diese Wiederholung, und die Bestimmung, daß der Landesfürst bei Einsetzung eines Landgerichts an den Rat »seiner« Landherren — damit könnten wohl die zwölf Herren des geschworenen Rates gemeint sein — gebunden sein soll, vermuten, daß diese Änderungen in den §§ 90, 91 den Wünschen der Landherren Rechnung tragen.

Diese drei Stellen geben also, wenn sie überhaupt etwas anderes sind als Wiedergabe des geltenden Rechts, keine einheitliche Tendenz. Sie würden teils den Landesfürsten auf Kosten der Landherren begünstigen, teils die Landherren auf Kosten des Landesfürsten. Außerdem überwiegt die Zahl der ganz tendenzlosen Änderungen, Zusätze, Kürzungen, durch die sich LR. II von LR. I unterscheidet, im Verhältnis zu diesen drei Stellen so stark, daß man vorsichtigerweise sich aller Schlüsse auf eine bestimmte Tendenz bei Benützung von LR. I in LR. II enthalten wird. Die Entscheidung der ganzen Frage muß somit in dem neu dazugekommenen Mittelteil von LR. II (§§ 36—63) gesucht werden.

Der Mittelteil von LR. II und seine Vorlagen. Es ist längst anerkannt, daß auch der mittlere Abschnitt, dessen Paragraphen mit der Formel: *Wir seczen und gepieten* beginnen, nicht eine ganz neue und ursprüngliche Satzung ist, sondern auch ältere Vorlagen benützt hat.¹⁾ Mit dem Landfrieden Ottokars von 1254 hat Luschin²⁾ die §§ 42, 43, 62, Dopsch³⁾ überdies die §§ 40 und 49 in Beziehung gesetzt. Luschin hat ferner für die §§ 39 und 59 den rudolfinischen Landfrieden von 1276, und für die §§ 61 und 63 den vom Jahre 1281 als Vorlage angenommen⁴⁾, was Dopsch, der LR. II zum Jahr 1266 setzt, stillschweigend oder ausdrücklich⁵⁾ ablehnt.

Die Frage war nun: läßt sich in der Auswahl dieser aus älteren Vorlagen entlehnten Absätze und in den Artikeln, die LR. II von sich aus hinzufügt, Zweck und Zeit der Abfassung erkennen? Luschin⁶⁾ hat aus den Bestimmungen über den Burgenbau in §§ 40,

1) Vgl. oben S. 275.

2) Entstehungszeit, S. 37 ff.

3) Archiv f. österr. Gesch. 79, S. 54 f.

4) Entstehungszeit, S. 38 ff.

5) Vgl. Epilegomena, S. 170 f.

6) Entstehungszeit, S. 34 ff.

41 und 58 beweisen wollen, daß LR. II das Interesse der Landherren gegen die Ritter vertrete, indem es deren Bestrebungen gegenüber das Recht, eine Burg zu besitzen, überhaupt nur den Landherren vorbehalten wollte.¹⁾ Gegen die Ritter und für die Landherren tritt nach seiner Meinung ja auch der in LR. II neu eingeschaltete § 8 ein.²⁾ Endlich soll § 50, der den Bauern den Erwerb von Eigen untersagt, dem Mißvergnügen des Adels über das Hinaufdrängen des reich gewordenen Bauernstandes in die unterste Schicht der Rittermäßigen, die Einschildritter, entsprungen sein. Daß diese sozialen Reibungen und Gegensätze zwischen Landherren und Rittern, zwischen Adel und Bauern durch die österreichische Reimchronik und durch Seifried Helbling gerade für das Ende des XIII. Jahrhunderts bezeugt sind, und zwar im Zusammenhang mit den Verhandlungen der Landherren mit Albrecht I. über die Revision des Landrechts, bildet für Luschin eben den Anlaß, in LR. II einen mit den Vorgängen der Jahre 1295—1298 verknüpften Entwurf der Landherren zu sehen.³⁾

Man wird, glaube ich, Dopsch beipflichten müssen, daß diese Verknüpfung doch nicht genügend begründet ist.⁴⁾ Die Tendenz gegen das soziale Aufsteigen des Bauernstandes ist auch schon vor dem letzten Jahrzehnt des XIII. Jahrhunderts möglich. Denn wenn Seifried Helblings 1299 entstandenes Gedicht⁵⁾ das ungehörliche Streben der Bauern über ihren Stand hinaus zum Gegenstand seiner Satire macht, so kann es sich dabei nicht mehr um erste, vereinzelte Fälle gehandelt haben, sondern nur um einen allgemein auftretenden, also älteren Übelstand. Und die Bestimmungen über das Brechen neuer Burgen, sowie die Bindung der landesfürstlichen Baubewilligung an den Rat der Landherren sind in der Tat keine Neuerungen, die ihre Spitze just gegen die Ritter richten. Denn es sollten einerseits alle

¹⁾ Wenn er dabei die Vorschrift, daß der Bau einer Burg jedenfalls *an der lantleute schaden* erfolgen müsse, geltend macht, so ist auf den Mainzer Landfrieden, § 22 (Zeumer, Quellensammlung Nr. 54) hinzuweisen, wonach unter »lantleut« hier nicht die Landherren, sondern bäuerliche Landleute in unserem heutigen Sinn gemeint sind.

²⁾ Vgl. oben S. 279, Anm. 1.

³⁾ Auch § 46 legte Luschin in diesem Sinn aus; vgl. oben S. 246 unseren Nachweis, daß nur eine Textkorruptel Anlaß zu einer solchen Auslegung gibt.

⁴⁾ Archiv f. österr. Gesch. 79, S. 32 ff., und Epilegomena, S. 178 ff.

⁵⁾ Vgl. Seemüller, Studien z. Kl. Lucidarius, Sitzungsber. d. Wiener Akad. 102, S. 596.

widerrechtlich erbauten neuen Burgen gebrochen werden, anderseits hatte schon LR. I 67 die Erlaubnis des Landesfürsten zur Wiederaufrichtung einer gerichtlich zerstörten Burg an den Rat der Landherren gebunden. LR. II, § 41 ist also nur eine allgemeinere Fassung, oder genauer eine leichte Erweiterung des Rechtes, das schon der Schlußsatz von I 67 ausspricht. Vor allem aber enthält LR. II von den wohlbezeugten Forderungen der Landherren aus den Jahren 1295 bis 1296, die sich gegen die Bevorzugung der nicht eingeborenen schwäbischen Herren, gegen die Verwendung der Landeseinkünfte für die habsburgischen Vorlande, gegen die lehnrechtliche Stellung der Ritter und Knechte richteten, so durchaus keine Spur, daß für den Ansatz Luschins doch wohl nur eine geringe Wahrscheinlichkeit übrig bleibt.

Nicht geringer aber sind die Bedenken, die gegen die Auffassung von Dopsch sprechen, der in LR. II eine Landesordnung Ottokars aus dem Jahre 1266 sehen will. Die Bestimmungen über den Burgenbau und die Entfestigung der Kirchen, denen er eine Tendenz gegen die Landherren zuschreibt, gehören zum eisernen Inventar der Landfriedensgesetzgebung jener Zeit.¹⁾ Auch schonen sie das Zustimmungsgewalt der Landherren zum Bau neuer Burgen, ja sie erweitern es im gewissen Sinn. Ich wüßte nicht, wie man aus ihnen eine Schwächung der Macht der Landherren, eine Mehrung der landesfürstlichen Gewalt herauslesen könnte.²⁾ Auch das Verbot der Einungen in § 63 liegt zu sehr im Zuge der Zeit³⁾, als daß man ihn mit der Verschwörung des Jahres 1265 verknüpfen und als Zeitmerkmal benützen dürfte.⁴⁾ Nachdem wir schon oben S. 280, 283

¹⁾ Privilegium in favor. principum eccles. (Constit. 2, Nr. 73), § 9 v. J. 1220. Mainzer Landfriede (Zeumer, Quellensammlung Nr. 54), § 22 (8), wiederholt im Landfrieden König Rudolfs v. J. 1281 (MG. Constit. 3, Nr. 279), § 22, LR. I, Art. 67. Landfriede Ottokars (Constit. Nr. 440), § 20. Bayrischer Landfrieden von 1244 (ebenda Nr. 427), § 48, und von 1256 (ebenda Nr. 438), § 40. Landfrieden König Rudolfs von 1266 (Schwind-Dopsch, S. 108, Z. 12 und 21, und von 1281 für Bayern (Constit. 3, Nr. 278), § 32. Vgl. auch Hasenöhr, Archiv f. österr. Gesch. 93, S. 296, Anm. 38.

²⁾ Dopsch, Archiv f. österr. Gesch. 79, S. 37 ff.

³⁾ MG. Constit. 2, 603 (Herzog Heinrich von Bayern i. J. 1256), § 4: . . . *societates, que vulgo dicuntur einung . . . inhibemus*. Landfriedensurkunde v. J. 1281 (Schwind-Dopsch, S. 126, Z. 18 ff.): *chûnich Rudolf (hat) mit urteil . . . ervolget, daz alle ainung und alle diu bant, diu dehein ainung gemachen mochten, fuder suln sein under herren und under armen, in den steten und in allem dem lande*.

⁴⁾ Dopsch, Archiv f. österr. Gesch. 79, S. 53 f.

die §§ 46 und 52, die Dopsch neuerdings¹⁾ als Stützen für seine Ansicht geltend gemacht hat, aus der Reihe der sicher verwertbaren Stellen ausgeschaltet haben, bleiben als Beweis hauptsächlich nur mehr die beiden Paragraphen, aus denen Dopsch die Befristung von LR. II auf das Jahr 1266, und zwar auf dessen erste Monate, gewonnen hat. Die nähere Untersuchung ergibt aber gerade hier gewichtige Anzeichen für eine ganz andere Erklärung.

LR. II, § 58 bestimmt: *was pürg oder vesten in zwainzig iarn gepaut sein, das man die preche*. Dopsch hat eine ganze Reihe von Quellenstellen beigebracht, wonach unter Ottokar wie unter den ersten Habsburgern der Tod des letzten Babenbergers (1246) als Stichjahr für die Vorschrift der Brechung aller neu errichteten Befestigungen benützt worden ist.²⁾ Mit Dopsch möchte ich es daher für wahrscheinlich halten, daß es sich hier um eine beiläufig zwanzig Jahre nach dem Tod Herzog Friedrichs II., das heißt im Jahr 1266, erstmals niedergeschriebene Vorschrift handelt. Ich sage: erstmals niedergeschrieben. Denn es liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß der Mittelteil von LR. II diesen Satz aus einer Vorlage übernommen hat, ohne die Frist von 20 Jahren richtigzustellen.

Auf diese Möglichkeit führt uns zunächst einmal § 56, die zweite Stelle, der Dopsch einen Hinweis auf das Jahr 1266 entnehmen will. Die §§ 54—56 gehören zusammen. Sie verpflichten die Landherren und Ritter bei Strafe zu bestimmten Rüstungen für eine Heerfahrt, und regeln, wieder unter Festsetzung von Strafe und Strafverfahren, den Zumarsch und die Verpflegung derer, die zu der Heeresversammlung ziehen.

Zuletzt verfügt § 56, daß der in § 54 getroffene »*sacz umb ros und harnasch sol geschechen sein zu den nagsten suniwenden die nu koment*«, widrigenfalls die festgesetzte Strafe eintritt. Ich stimme Dopsch³⁾ gegen Hasenöhr⁴⁾ durchaus bei, daß es sich hier nicht um eine allgemeine Anordnung, sondern um das Aufgebot zu einem bestimmten Zuge handelt. Das wird durch den Zusatz: *die nu koment* zu dem Sonnenwendtermin außer Zweifel gestellt. Aber kann das ein Feldzug

¹⁾ Epilegomena, S. 177.

²⁾ Archiv f. österr. Gesch. 79, S. 51 ff., und Epilegomena, S. 177f. Die betreffende Stelle im Wiener Stadtrechtsprivilegium von 1296 ist aber wohl aus gedankenloser Nachschreibung der Vorurkunde von 1278 zu erklären.

³⁾ Epilegomena, S. 176.

⁴⁾ Archiv f. österr. Gesch. 93, S. 300f.

gewesen sein, der zeitlich der Erlassung von LR. II unmittelbar folgte? Und darf man, wenn man LR. II aus anderen Gründen zu 1266 ansetzt, eine Bestätigung dieses Ansatzes im § 56 sehen, weil er den Abschluß der Ausrüstung für 21. Juli vorschreibt, Ottokar aber im August 1266 eine Heerfahrt gegen Bayern antrat?¹⁾

Ich glaube, nein. Denn erstens ist in LR. II der Ort nicht genannt, an dem die Sammlung zur Heerfahrt erfolgen soll; und zweitens mußte ja das Aufgebot zu einer Heerfahrt allen bekannt werden, die es anging. Es mußte in den üblichen Formen kundgetan sein. Es wäre ein denkbar ungeeignetes Verfahren gewesen, die drei Absätze des Aufgebots mitten in eine Landesordnung von 92 Paragraphen einzuschalten. Viel wahrscheinlicher ist es, anzunehmen, daß die §§ 54—56 aus einem eigens erlassenen, selbständig kundgetanen Aufgebot wegen der darin enthaltenen grundsätzlichen Bestimmungen in die Kompilation aufgenommen wurden, als die sich uns der Mittelteil von LR. II bei fortschreitender Untersuchung immer deutlicher zu erkennen geben wird. Dabei ist der Ort der Heeresversammlung als überflüssig weggelassen, der § 56 aber mit dem Termin für die Rüstungen mechanisch, wie man eben im Mittelalter Vorlagen nachschrieb, beibehalten worden.

Diese Lösung wird gesichert durch die Gründe, welche gerade das Jahr 1266 als Entstehungsjahr einer Landesordnung so gut wie ausschließen.

LR. II entbehrt bekanntlich aller Spuren einer urkundlichen Ausfertigung, wie sie fast alle die sicher als Landesordnungen oder ähnliche Aufzeichnungen bekannten Texte des bayrisch-österreichischen Rechtsgebietes aufweisen.²⁾ Es enthält keine Angaben über seine eigene Kundmachung, wie manche gleichartigen Texte.³⁾ Über die Art des Zustandekommens, insbesondere über die Mit-

¹⁾ So Dopsch, Archiv f. österr. Gesch. 79, S. 59 ff.

²⁾ Vgl. oben S. 287, Anm. 1. Dopsch, Archiv f. österr. Gesch. 79, S. 92, meint, daß sich das mit dem Charakter als Landesordnung vertrage, da ja auch der Landfriede Ottokars von 1254 ebenso ohne Protokoll überliefert sei. Es ist aber doch ein Unterschied zwischen einem auf Frist erlassenen Landfrieden und einer Landesordnung, besonders wenn sie zum Teil auf dem Kompromißweg entstanden sein soll. Bei ihr wäre eine urkundliche Beglaubigung für die Landherren sehr wichtig gewesen, und auch bei Abschriften kaum weggelassen worden.

³⁾ So z. B. die Pax Brixinensis, MG. Constit. 2, Nr. 426, § 14; oder die bayrische Landhandfeste v. J. 1311 a. a. O., S. 6—8.

wirkung der Stände sagt sie nichts.¹⁾ Auch daß in der österreichischen Geschichtschreibung, die bekanntlich in jener Zeit gerade sehr reichhaltig war, die Erlassung einer sehr umfassenden Landesordnung, die doch ein politisches Ereignis erster Ordnung gewesen wäre, keine Spur hinterlassen haben soll, ist immerhin auffallend. Und auch der gewichtige Einwand, daß man sich nie in späteren Jahren auf diese Landesordnung berufen habe, wird kaum widerlegt durch die Behauptung, daß sie mit dem Jahre 1276 als aufgehoben zu betrachten sei (Dopsch, Archiv f. österr. Gesch. 79, 92). Denn im Landfrieden von 1276 hat König Rudolf nur bestimmte Maßnahmen Ottokars beseitigt. Wenn aber Ottokar unter Mitwirkung der dazu Befugten wirklich eine Landesordnung erlassen hätte, die überdies hauptsächlich Bestätigung des alten Rechtes (LR. I) war, so lag kein Anlaß vor, sie als Ganzes aufzuheben und sie nie wieder zu benützen. Ja, eine solche Aufhebung im ganzen war nicht zulässig, denn Ottokar wäre zu Erlassung einer solchen Ordnung durchaus berechtigt gewesen. Und die darin aufgenommenen älteren Rechtssätze konnten durch diese Aufnahme in ihrem Bestand nicht berührt werden. Man hätte sich daher auch später ruhig auf sie berufen können.

Wie immer man aber auch über diese Dinge, die alle der Auffassung von LR. II als ottokarischer Landesordnung im Wege stehen, denken mag, das eine ist sicher: Ottokar war nicht in der Lage, eine solche Satzung eigenmächtig zu erlassen und von sich aus kundzutun. Das anzunehmen, hieße, die Begriffe, die im Mittelalter für die Rechtsbildung maßgebend waren, entschieden verkennen. In der Tat hat ja Dopsch auch Verhandlungen zwischen dem Hof und den Landherren angenommen. So wenig aber diese nur mit einzelnen, gleichsam privat, geführt werden konnten, so wenig läßt sich annehmen, daß ihr Ergebnis anders als in feierlicher Form vor einer Versammlung des Adels verkündet worden wäre. Das alles setzt eine längere Anwesenheit Ottokars im Lande und einen besonders stark besuchten Hoftag voraus; und wie sich solche Gelegenheiten — ähnlich wie im großen die Reichstage der deutschen Könige — in

¹⁾ Die Landfriedensurkunde von 1281 (Schwind-Dopsch, Nr. 63) lehrt, wie die Bestimmungen der Landfriedensgesetzgebung im Landtaiding in den Formen von Gerichtsurteil oder Weistum gefunden wurden. Die meisten Landfriedensurkunden der Zeit nennen die Teilnehmer der Beratung, erwähnen den Vorgang der Beschwörung usw.

besonders zahlreichen Gerichtsurkunden und Privilegien auszuprägen pflegen, so würde man einen solchen Niederschlag auch in unserem Falle erwarten.

Werfen wir daher einen Blick auf das Itinerar Ottokars, das merkwürdigerweise für unsere Frage bisher nicht herangezogen worden ist. Die Jahre vor 1265 hat Dopsch selbst aus verschiedenen Gründen als Entstehungszeit von LR. II ausgeschaltet.¹⁾ Was nun die zweite Hälfte seiner Regierung betrifft, so scheiden gerade die Jahre 1266—1269 auch so ziemlich aus. Denn während in der vorangehenden Zeit zahlreiche Aufenthalte Ottokars in den österreichischen Ländern bezeugt sind, und etwa für 1260 über ein Dutzend Urkunden für österreichische Empfänger in Österreich auf seinen Namen ausgestellt wurden, klafft von April 1265 an, wo er in Wien und Graz mehrfach urkundet²⁾, eine Art Lücke. Wenn wir von einem zu Freistadt (Oberösterreich) im November 1265 für Passau ausgestellten Stücke, das mit der damals schon im Gange befindlichen bayrischen Fehde unmittelbar zusammenhängt, und einem Mandat zugunsten Passaus aus Eggenburg vom 15. März 1266 absehen, welches wohl auch aus politischen Rücksichten erging³⁾, so haben wir von 1266 keine auf österreichischem Boden oder für österreichische Empfänger gefertigte Urkunde bis auf das Stück für Zwettl vom 5. September⁴⁾ und eine kleine Gruppe für Freising aus dem Dezember, die in Freistadt und Linz gegeben ist.⁵⁾

Die Urkunden der nächsten Zeit ergeben kein widerspruchloses Itinerar. Festen Boden wird die Forschung erst dann unter den Füßen haben, wenn die Kanzlei Ottokars diplomatisch bearbeitet sein wird. Immerhin bietet die Stelle in den landesfürstlichen Urbaren⁶⁾, wonach Ottokar im Januar 1267 in Graz weilte,

¹⁾ Archiv f. österr. Gesch. 79, S. 48 ff.

²⁾ Reg. Bohem. 2, Nr. 476—483, nach der Datarformel vermutlich auch Nr. 506.

³⁾ Reg. Bohem. 2, Nr. 501, 512. Passaus Stellung war für die bayrische Fehde wichtig.

⁴⁾ Reg. Bohem. 2, Nr. 525, F. R. A. II, 3, 163. Übrigens gehört diese Urkunde wegen der Indiktion und des Regierungsjahrs eher zu 1265, in welchem die bestätigte Urkunde (Reg. Bohem. 2, Nr. 484) und ein anderes Stück (F. R. A. II, 3, 165) ausgestellt sind, mit denen unsere Urkunde nicht nur sachlich, sondern auch im Diktat zusammenhängt.

⁵⁾ Reg. Bohem. 2, Nr. 528—530.

⁶⁾ Österreichische Urbare, I. Abt., 2. Bd. Landesfürstliche Gesamturbare der Steiermark. Herausgegeben unter Mitwirkung von A. Mell von A. Dopsch, S. 57 und p. XXVIII ss.

einen festen Punkt. Man wird danach in der Urkunde für Saaz vom 30. Dezember 1266¹⁾ mit Krones eine nachträgliche Ausfertigung sehen dürfen und das genauere Zeitangaben entbehrende Mandat aus Graz zugunsten Waidhofens²⁾ vom Jahre 1266 in die Zeit zwischen 4. und 31. Dezember einreihen.³⁾ Somit würde Ottokar nach der zum Schluß recht ungünstig verlaufenen bayrischen Heerfahrt durch Oberösterreich über Freistadt und Linz an Waidhofen vorüber nach Graz gezogen sein und dann eilig über Wien und Laa den Rückweg nach Böhmen genommen haben. Die Urkunde für das steirische Admont vom 15. Januar ist⁴⁾ erst in Wien ausgestellt; die für Lilienfeld vom 19. Januar wurde zwar noch in Wien erwirkt, aber erst in Laa ausgefertigt.⁵⁾ Eine Woche später urkundet Ottokar bereits in Brod⁶⁾, während im Stück vom 21. Januar für Passau, das Emler zu 1267 einreicht⁷⁾, offenbar die fehlende Jahresangabe anders zu ergänzen ist. Aus dem März und April sind in Prag ausgestellte Urkunden Ottokars erhalten.⁸⁾ Emler reiht wohl dazwischen ein zu Wien am 18. März ausgefertigtes Stück für Heiligenkreuz ein⁹⁾; dasselbe gehört indessen zu 1265.¹⁰⁾ An diesem Tag erscheint übrigens der Kardinallegat Guido in Prag¹¹⁾, um den König an seine Kreuzfahrt wider die Preußen zu mahnen. Mit den Vorbereitungen zu diesem Zug und dann mit dessen Ausführung erscheint Ottokar nun vornehmlich beschäftigt. Nach der Heimkehr wandte er im Jahre 1268 sein Hauptaugenmerk der Bändigung des steirischen Adels zu¹²⁾, die namentlich sein Statthalter Bischof Bruno von Olmütz durchführte.¹³⁾ So erklärt sich, daß der König in Österreich 1267 bis 1269 kaum urkundet und

¹⁾ Reg. Bohem. 2, Nr. 531 mit *actum et datum Prage*.

²⁾ Zahn, F. R. A. II, 31, S. 283.

³⁾ Krones, Verf. u. Verw. d. Mark u. d. Hgt. Steiermark (Forschungen zur Verf.- u. Verw.-Gesch. d. Steiermark I, 1897), S. 544, Anhang, Nr. 94/2.

⁴⁾ Wichner, Gesch. Admonts 2, 354. Reg. Böhem., Nachträge, Nr. 2683.

⁵⁾ O. Lorenz, Deutsche Geschichte im XIII. u. XIV. Jahrh. 1, 460. Reg. Bohem. Nr. 534. *Actum Wiennae . . . datum in Lâ.*

⁶⁾ Reg. Bohem. 2, Nr. 537.

⁷⁾ Ebenda, Nr. 535.

⁸⁾ Ebenda, Nr. 538, 550.

⁹⁾ Ebenda, Nr. 542.

¹⁰⁾ F. R. A. II, 31, S. 283.

¹¹⁾ Reg. Bohem. Nr. 539.

¹²⁾ O. Lorenz, a. a. O. 1, 270 ff.

¹³⁾ Vgl. über ihn Eisler in der Zeitschr. f. Gesch. Mährens 11, S. 109 ff.

auch auf böhmischem und mährischem Boden für österreichische Empfänger nur vereinzelte Stücke ausstellt.¹⁾ Im Jahre 1269 werden solche Urkunden etwas häufiger, aber sie scheinen alle in den Sudetenländern ausgefertigt, und nur im Juni in Znaim kommen in größerer Zahl solche Österreicher als Zeugen vor²⁾, die nicht durch ihr Amt öfters an den Hof geführt werden mußten. Die erste größere Gruppe von Urkunden, die auf österreichischem Boden innerhalb einer kurzen Frist für zahlreiche, meist österreichische Empfänger aus der Kanzlei hervorgingen und so die Möglichkeit eines gut besuchten Hoftages und der Verhandlungen über eine Landesordnung eröffnen, stammt aus dem Januar 1270.³⁾ Aber mit der Möglichkeit ist natürlich nichts für die Wahrscheinlichkeit bewiesen, die vielmehr erst durch unmittelbare Anzeichen begründet werden müßte.

Das Bild, das die Urkunden geben, mag sich durch das eine oder andere von Emler übersehene Stück noch ergänzen lassen.⁴⁾ In den Hauptzügen steht es wohl fest und erlaubt die Behauptung, daß, wenn LR. II überhaupt eine Landesordnung Ottokars ist, diese zwischen 1265 und 1269 sicherlich nicht erlassen wurde. Denn abgesehen von Ende 1266, Anfang 1267 scheint Ottokar in dieser Zeit überhaupt nicht länger in den österreichischen Ländern Hof gehalten zu haben. Und dieser eine Aufenthalt kommt kaum in Betracht. Denn daß für eine Angelegenheit, die einerseits so allgemeine Bedeutung besaß, anderseits nicht an eine bestimmte Frist gebunden war, wie die Erlassung einer Landesordnung, Ottokar die Stände nicht zur Winterszeit und nicht gerade nach Linz oder Freistadt entboten haben wird, liegt wohl auf der Hand. Auch sind damals Urkunden nur für Freising, nicht aber für österreichische Empfänger ausgestellt worden. Ebensowenig kommen die paar Tage, die Ottokar im Januar 1267 sich in Wien aufgehalten haben kann und aus denen uns nur zwei Urkunden erhalten sind, für die Beratung und Kundmachung einer Landesordnung in Betracht.

¹⁾ Z. B. Reg. Bohem. Nr. 568, 575, 623, 631.

²⁾ Vgl. z. B. ebenda, Nr. 650.

³⁾ Ebenda, Nr. 678—691.

⁴⁾ Die österreichische Reimchronik bietet zur Ergänzung keine brauchbaren Anhaltspunkte. Ihre Erzählung von drei bayrischen Heerfahrten Ottokars (Vers 8995ff.) beruht auf willkürlicher Kombination der Nachrichten bei Hermann v. Altaich (MG., SS. 17, 399 und 405) zu 1257 und 1266, sowie der *Historia annorum* (MG., SS. 9, 650) zu 1266 und ist chronologisch nachweislich so falsch, daß man von ihr absehen muß.

Daraus folgt aber nun, wenn wir zur Untersuchung von § 58 zurückkehren, ein weiteres Ergebnis, nämlich daß § 58 aus einer Vorlage in LR. II übergegangen ist, und nicht erst anläßlich seiner Niederschrift entstanden sein kann. Denn wenn einerseits das Itinerar Ottokars die Jahre 1265 bis 1269 als Entstehungszeit von LR. II unwahrscheinlich macht, anderseits § 58 knapp um 1266 entstanden sein muß, so bleibt keine andere Annahme offen. Man darf ja gewiß die Frist von 20 Jahren im § 58, welche für die Brechung gewisser Burgen maßgebend sein sollte, nicht zu buchstäblich nehmen, aber etwas vor oder etwas nach 1266 muß man seine erstmalige Niederschrift doch wohl beiläufig ansetzen. Wir haben nun ausdrückliche Quellenaussagen dafür, daß Ottokar 1265 zahlreiche Burgen in Österreich brach.¹⁾ Wer wird nun glauben, daß ein darauf abzielender und nachweislich ungefähr gleichzeitiger Beschluß unmittelbar nach, und nicht unmittelbar vor dieser Aktion ergangen sei? Man wird ihn also in das Jahr 1265, in dessen April das zwanzigste Jahr seit dem Tode Friedrichs begann, ansetzen dürfen.

Ottokar hat, wie schon erwähnt, im März und April 1265 in Wien und Graz mehrfach geurkundet. Damals könnte dieser Beschluß entstanden sein, der dann in LR. II, § 58 benützt wurde. In der Tat, wenn man mit der im Mittelalter gang und gäben gedankenlosen wörtlichen Übernahme aus Vorlagen rechnet, so kann man begreifen, wie sich bei Aufnahme eines solchen Beschlusses die Befristung von 20 Jahren, die nur zu einem bestimmten Zeitpunkt, nämlich 1265/66, paßt, in eine spätere Landrechtsaufzeichnung verirrt, die sonst nur dauernde Rechtsnormen enthält und enthalten will. Daß man aber diesen Beschluß, der nur für den Augenblick von Belang war, nicht selbständig kundtat, sondern nur in der Form, daß man ihn in eine Landesordnung von 92 Paragraphen versteckte, ist doch höchst unwahrscheinlich. Und vollends diese Landesordnung, deren Zeitpunkt wir nicht kennen, wegen dieses § 58 zum Jahre 1266 anzusetzen, geht nicht an. Wenn aber LR. II nicht wegen § 58 zu 1266 gesetzt werden muß, so entfällt aller Anlaß, den Aufgebotstermin zum 21. Juli in § 56 auf die bayrische Heerfahrt von 1266 zu beziehen. Oder genauer gesagt, in den §§ 54 bis 56 die erste und ursprüngliche Kundmachung dieses oder eines anderen Aufgebots zu sehen. Es muß vielmehr, wie schon oben aus Zweckmäßigkeits-

¹⁾ Contin. Sancrucensis II (MG., SS. 9, 646). Die Zerstörung steirischer Burgen 1268/69 (Österr. Reimchronik, Vers 9991 ff.) hat mit dieser Aktion nichts zu tun.

erwägungen gefolgert wurde, eine selbständige Kundmachung die Vorlage für LR. II, § 54—56 gebildet haben. Der 21. Juli lag als Termin für einen Sommerfeldzug nicht nur 1266 nahe. Aber auch wenn das hier benützte Aufgebot aus diesem Jahr stammt, so ist damit über den Zeitpunkt der Benützung nicht entschieden.

Damit ist auch für den, welcher an dem ottokarischen Ursprung des Denkmals noch festhalten will, erwiesen, daß der Mittelteil eine Zusammenstellung älterer Vorlagen ist. Die Heerfahrtsordnung §§ 54—56 und das Entfestigungsgebot im § 58 gehören zu diesen Entlehnungen; aber auch bei dem vielberufenen § 37 möchte ich das gleiche annehmen. Er lautet: *Wir seczen und gepiten, das kain richter fürbas kain püsse nicht nem von niemant, der ee kain inzicht auf im gehabt hat; das haben wir ablassen von unserm kunigleichen gewalt.* Man hat merkwürdigerweise bisher nicht auf die Schwierigkeit geachtet, die darin liegt, daß dieser Paragraph, so wie er uns vorliegt, keinen rechten Sinn gibt. Der Vordersatz ist an sich ganz in Ordnung. Sein Zweck ist entweder, ein willkürliches Einschreiten des Richters ohne vorangehende Klage unmöglich zu machen (im Sinne des Grundsatzes: »Wo kein Kläger ist, da ist kein Richter«, der seine Herrschaft über das Strafrecht auch im Mittelalter behauptete).¹⁾ Oder, was mir wahrscheinlicher ist, er will beiläufig dasselbe sagen, wie schon LR. I 3: *So sol auch . . . dhain richter dhainen unbesprochen man . . . umb dhain inczicht nicht aufhaben.* Der Mann, der ee kain inczicht auf im gehabt, entspricht dann dem *unbesprochen man* des § 3. In beiden Fällen gehört § 37 in eine Reihe mit LR. I 5, 15, 17, 50 und mit II, §§ 42, 48, die sämtlich das ältere Recht gegenüber etwaigen Übergriffen der richterlichen Gewalt schützen wollen. Aber davon, daß der Erlasser von LR. II hier ein dem Landesherrn zustehendes Recht aufgeben will, daß hier ein »Zugeständnis« vorliegt, welches aus Kompromißverhandlungen zwischen Fürsten und Landherren hervorging²⁾, kann wohl kaum die Rede sein. Kein König und kein Herzog kann als Zugeständnis bezeichnen, was anerkanntes und geltendes, wenngleich nicht immer befolgtes altes Recht war. Der Nachsatz, *das haben wir ablassen von unserm kunigleichen gewalt* paßt also zum Inhalt des Vordersatzes in keiner Weise, er gibt einfach keinen Sinn. Es bleibt da wohl keine andere Erklärung, als daß § 37 aus einer Vorlage stammt und daß wir

¹⁾ Schröder⁵, S. 777.

²⁾ Dopsch, Epilegomena, S. 173.

hier einen der oben S. 277 besprochenen, in LR. II ja häufigen Fälle vor uns haben, wo die Flüchtigkeit der Redaktion den Text gründlich verdorben hat. Und so wie im § 56 der konkrete Rüstungstermin eines Heeresaufgebots oder im § 58 die Frist von 20 Jahren für die Entfestigung aus den Vorlagen mit abgeschrieben wurden, obwohl sie in LR. II keinen Sinn mehr hatten, so ist aus dem für uns nicht mehr erkennbaren Zusammenhang einer Vorlage auch jener Nachsatz: *das haben wir ablassen* usw. in sinnwidriger Weise von LR. II übernommen worden. Diese Vorlage kann ein Landfriede Ottokars¹⁾ oder der verlorene Landfriede König Rudolfs von 1281 gewesen sein.

Also die einzigen drei Stellen, die ein von Tendenz und Zeitcharakter unabhängiges zeitliches Merkmal für die Entstehung von LR. II zu bieten schienen, gehen alle drei auf Vorlagen, u. zw. auf flüchtig und gedankenlos benützte Vorlagen zurück. Damit entfallen die einzigen nicht aus subjektiven Eindrücken über die Tendenz des Denkmals hergenommenen Anhaltspunkte für die Entstehung von LR. II im Jahre 1266 als Landesordnung Ottokars. Es entfällt aber auch der Zwang, unter dem die bisherige Landrechtsforschung wegen der *kunigleichen gewalt* in § 37 die Entstehung von LR. II an die engbegrenzten Zeitabschnitte binden zu müssen glaubte, in denen ein König derartig in die Regelung der österreichischen Rechtsverhältnisse eingreifen konnte. Dies gilt vielmehr nur für die Vorlage, die allerdings aus der Königszeit Ottokars stammen oder nach 1276 von König Rudolf ausgestellt sein muß. Der ganze Zeitraum von 1265, in welchem Jahr die Vorlage für § 58 entstanden sein muß, bis ins erste Drittel des XIV. Jahrhunderts, in welchem sich die Gerichtsverfassung von dem in LR. II entworfenen Bilde allgemach zu stark zu entfernen beginnt, kommt also für die Niederschrift von LR. II in Betracht. Wir wollen es dem künftigen Herausgeber und der weiteren Forschung überlassen, ob sie — von einigen irrigen Voraussetzungen der bisherigen Untersuchungen befreit — eine genauere Datierung von LR. II zu finden vermögen. Nur ein paar Worte über die Schwierigkeiten, die das Wesen von LR. II diesem Bemühen entgegenstellt, können vielleicht noch von Nutzen sein.

Mit unserem vorstehenden Nachweis, daß die §§ 37, 52, 54 bis 56, 58 nicht bei der Niederschrift von LR. II entstanden sind,

¹⁾ Vgl. über die Spuren einer uns nicht erhaltenen reicheren Landfriedensgesetzgebung Ottokars Dopsch, *Epilegomena*, S. 171, auch Anm. 7.

sondern aus Vorlagen stammen, ist nicht nur ein weiterer Spielraum für den zeitlichen Ansatz dieses Denkmals eröffnet. Es ist auch für fast alle Paragraphen des Mittelteils, für die man bisher noch keine Vorlagen nachgewiesen oder vermutet hat¹⁾, die Herkunft aus älteren Aufzeichnungen festgestellt. Damit kommen wir der Beantwortung einer Frage näher, die oben S. 285 aufgeworfen wurde. Dort stellten wir fest, daß das Verhältnis zur Hauptvorlage, zu LR. I, keine bestimmten und vor allen Dingen keine einheitlichen Anhaltspunkte für die Absicht und Zeit der Entstehung von LR. II ergaben. Die Entscheidung müsse in dem neu dazugekommenen Mittelteil gesucht werden. Nun erweist sich aber auch dieser als eine unselbständige Zusammenstellung älterer Vorlagen. Das gilt für den Inhalt, wie für die formelle Anlage, die Komposition dieses Abschnittes. Inhaltlich weist der Mittelteil keinen einzigen eigenartigen, individuellen Absatz auf²⁾, der nicht ebensogut in einem bayrischen Landfrieden stehen könnte, oder der in einem österreichischen Landfrieden aus dem letzten Drittel des XIII. Jahrhunderts irgendwie auffallen könnte. Daß wir es im Mittelteil von LR. II mit einer ziemlich mechanischen Kompilation von allerhand Vorlagen zu tun haben, geht schließlich auch aus formellen Anzeichen hervor. Eine wohlüberlegte Bearbeitung, die wirklich planmäßig den aus LR. I übernommenen Stoff zu ergänzen trachtete, hätte wohl kaum in § 62 das schon in § 57 ausgesprochene Verbot, einen übersagten Mann zu behalten, mit anderen, kürzeren Worten einfach wiederholt; und eine dritte Bestimmung über übersagte Leute wieder an anderer Stelle, in § 53, eingestreut. Schon oben S. 245, haben wir auf die Wiederholungen und auf die Zerreißung zusammengehöriger Paragraphen hingewiesen, die LR. II als ganzes aufweist; ein Teil davon betrifft den Mittelteil als Abschnitt betrachtet. So sind zwischen die Paragraphen über die Rechtspflege — 37, 38, 42, 44, 46, 48, 52, 53, 60 — immer wieder Bestimmungen ganz anderer Art eingeschoben, die ihrerseits dadurch aus ihrem Zusammen-

¹⁾ Hasenöhr, Archiv f. österr. Gesch. 93, S. 287, Anm. 9, stellt als solche zusammen: §§ 37, 38, 41, 47, 54, 56, 58.

²⁾ Von den Artikeln des Mittelteils sind 40, 42, 43, 49, 60 mit dem Landfrieden Ottokars von 1254; 39, 57, 59 mit dem rudolfinischen Landfrieden von 1276; 61 und 63 mit dem von 1281 nahe verwandt. Die §§ 36 (gegen Münzvergehen), 47 (Gleichheit von Gewicht und Maß), 43 (gegen neue Mauten und Zölle), 51 (gegen Mißbrauch der Vogtei) haben gleichfalls in den Landfrieden des XIII. Jahrhunderts viele Entsprechungen. Vgl. auch oben S. 285.

hang gerissen erscheinen, wie z. B. die über den Burgenbau (39 bis 41, 49, 58) oder das Heerfahrtswesen (45, 54 bis 56) oder die übersagten Leute (53, 57, 62). Vollends im Verhältnis zu den aus LR. I stammenden Paragraphen ist der Mittelteil voll von Absätzen, die bloße Wiederholungen oder leise Abwandlungen von dort schon enthaltenen Bestimmungen sind. Das alles sind Erscheinungen, die nur eine wirklich ungezwungene Erklärung zulassen, nämlich daß LR. II nicht eine aus einheitlicher, frei über dem Stoff stehender Konzeption heraus geschaffene Aufzeichnung ist, die einer bestimmten politischen Tendenz bewußt dient, sondern ein ganz tendenzloser, vom vorliegenden Stoff in gut mittelalterlicher Weise abhängiger Versuch, das geltende Recht zusammenzustellen, und zwar in der Form einer ziemlich mechanischen Kompilation von LR. I mit den wichtigsten Erzeugnissen der seitherigen territorialen Rechtsbildung, die dem Verfasser zugänglich waren. Das waren vornehmlich Stücke der Landfriedensgesetzgebung, daneben Kundmachungen landesherrlicher Aufgebote und anderer Beschlüsse. Bei ihrer Wiedergabe hat der Verfasser mit geringer Selbständigkeit und oft recht flüchtig gearbeitet.¹⁾ Aber tendenziöse Änderungen, durch die etwa bloße Ansprüche bestimmter Schichten eingeschmuggelt werden sollten, lassen sich ihm nicht nachweisen. Alles was man sagen kann, ist, daß er aus dem geltenden Recht mit Vorliebe Bestimmungen berücksichtigt, die den Belangen der Landherren nahelagen.

¹⁾ Daß er dabei die Reihenfolge von LR. I so arg und ohne erkennbaren Grund durcheinander geworfen hat, ist für jene Zeit nichts besonderes; die beiden bayrischen Landfrieden von 1244 und 1256 verhalten sich zueinander geradeso. Die formelle Eigenart des Mittelteils, der seine Artikel mit: wir setzen und gebieten einleitet, mag eine Folge der Abhängigkeit von den Vorlagen sein, die, wie alle Landfrieden dieser Zeit, ihre Artikel so anfangen. Unter dem Einfluß dieses Stils seiner Vorlagen hat LR. II auch in den aus LR. I stammenden Absätzen dreimal (§§ 1, 16, 64) die Worte: wir setzen und gebieten, angewendet. Vor § 1 war er dazu genötigt, weil er seiner Arbeit, die zu den Bestimmungen von LR. I soviel aus späteren Quellen hinzufügte, die alte, auf Herzog Leopold Bezug nehmende Überschrift nicht lassen konnte; bei § 64 haben wir oben, S. 253, Anm. 2, diese Einleitungsworte aus dem Übergang vom so gefaßten Mittelteil zum dritten Teil erklärt. So wird denn ihr Vorkommen bei § 16 auch nur damit zusammenhängen, daß LR. II hier eine starke Änderung und Umstilisierung vorgenommen hat, und dabei auch die Eingangsworte anwendete, die er bei den neu dazugefügten Paragraphen sonst gebrauchte. Jedenfalls ist die Hoffnung gering, aus diesem formellen Merkmal sichere Schlüsse auf die Entstehungsweise von LR. II zu gewinnen.

Diese Auffassung weicht, was das Wesen von LR. II betrifft, von den bisherigen Auffassungen ab. Sie verzichtet darauf, LR. II als zeitgeschichtliches Dokument — sei es als Landesordnung Ottokars, sei es als Entwurf der Landherren aus ihren Verhandlungen mit Albrecht I. im Jahre 1298 — zu verwerten, und in seinen Paragraphen nach tieferer tagespolitischer Bedeutung zu schürfen. Was der politischen Geschichte dadurch vielleicht verloren geht wird ersetzt durch den Gewinn für die Rechtsgeschichte. Diese bekommt einen ungleich festeren Boden unter die Füße, wenn sie nicht mehr mit verborgenen Tendenzen zu rechnen hat, die den Rechtsstoff willkürlich nach den Forderungen des politischen Augenblickes modelt, noch dazu mit Tendenzen, über deren Richtung und zeitgeschichtliche Beziehung so starke Meinungsverschiedenheiten bestehen, wie das bei LR. II der Fall ist. Sie kann vielmehr dies Denkmal ruhig als Spiegel des am Ende des XIII. Jahrhunderts geltenden Rechtes, als Sammlung wirklicher und echter Rechtsaufzeichnungen betrachten, wenn sie nur mit einer leichten Trübung durch eine flüchtige und mechanische Redaktion und durch eine schlechte Überlieferung rechnet. Und darum kommen wir noch einmal auf den eingangs ausgesprochenen Wunsch nach einer neuen kritischen Ausgabe und der Suche nach neuen Handschriften zurück.

Für diese Auffassung des Wesens von LR. II ist die Frage nach dem genauen Zeitpunkt der Entstehung eine Frage zweiter Ordnung. Immerhin sei beiläufig darauf hingewiesen, daß innerhalb der oben angegebenen weiten Grenzen (von 1265 bis ins erste Drittel des XIV. Jahrhunderts) eine engere Umgrenzung vermutungsweise möglich scheint. Wir haben oben S. 273 bemerkt, daß die Benützung des Landfriedens König Rudolfs von 1281, die Luschin und Werunsky für LR. II, § 61 und 63 annehmen, zwar sehr wahrscheinlich ist, aber, solange man den Textvergleich allein heranzieht, eben nur als Wahrscheinlichkeit angesprochen werden kann. Nachdem wir nun nachgewiesen haben, daß der ganze Mittelteil eine bloße Zusammenstellung von Vorlagen ist, steigert sich diese Wahrscheinlichkeit nahezu zur Gewißheit. Andererseits fehlt in LR. II so jede unmittelbare Berührung mit den aktuellen Streitfragen, die den Gegensatz zwischen Albrecht I. und den Landherren bestimmen¹⁾, daß man

¹⁾ Vgl. darüber die grundlegende Arbeit von Dopsch, Die Bedeutung Albrechts I. für die Ausbildung der Landeshoheit in Österreich, Blätter d. V. f. Landeskunde v. N.-Ö., N. F. 27 (1893).

bei der Beziehung, die LR. II sonst zu dieser Oberschicht des österreichischen Adels zeigt, annehmen möchte, daß es eher in die erste Regierungshälfte Albrechts gehört. Dazu würde stimmen, daß der Landfriede von 1281 die jüngste nachweisbare Vorlage von LR. II zu sein scheint und daß dem Kompilator noch Kundmachungen aus der Zeit Ottokars zur Verfügung standen. Aber dieser Ansatz soll, das sei ausdrücklich wiederholt, nur den Wert einer Vermutung haben.

* * *

Anhang: Konkordanztabelle.

LR. I, Art.: LR. II, §:

Überschrift fehlt; statt dessen: Wir setzen und gebieten

1 =	1	mit Zusätzen
2 =	2	» »
3—4 =	3	» » , Weglassungen, Änderungen
5 =	4	mit Zusätzen
6 =	5	» »
7 =	6	mit Zusätzen und Änderungen
8 =	7	
9 =	9	
10 =	10	mit Weglassung
11 =	11	
12 =	12	mit Änderung
13 =	12	
14 =	12	
15—17 =	69—71	
18 =	13	mit Weglassung
19 =	14	
20 =	15	mit Zusatz
21 =	16	geändert
22 =	20	»
23 =	19	
24 =	22	
25 =	21	
26 =	17	mit Zusatz
27 =	18	» Weglassung
28 =	23	
29 =	24	mit Änderungen
30 =	24	» »

LR. II, §: LR. I, Art.:

1 =	1
2 =	2
3 =	3—4
4 =	5
5 =	6
6 =	7
7 =	8
8	fehlt
9 =	9
10—11 =	10—11
12 =	12—14
13 =	18
14 =	19
15 =	20
16 =	21
17 =	26
18 =	27
19 =	23
20 =	22
21 =	25
22 =	24
23 =	28
24 =	29—30
25 =	44
26 =	43
27 =	41
28 =	37
29 =	33

LR. I, Art.: LR. II, §:

31—32 fehlen

33 = 29

34 = 31

35—36 fehlen

37 = 28 mit Zusätzen

38 = 33 » »

39 = 34 » Änderung

40 = 35 » »

41 = 27 » Zusatz

42 = 88 » Weglassung und Änderung

43 = 26

44 = 25

45 = 30

46 fehlt

47 = 32

48 = 64 geändert

49 fehlt

50 = 65 mit Änderung

51 = 66 » Zusätzen

52 = 77 » Weglassungen und Änderungen

53 = 67

54 = 68

55 = 72

56 = 73 mit Änderung

57 = 75 » Zusatz

58 = 76 » »

59 = 78

60 = 79 mit Änderung

61 = 80

62 = 81

63 = 82 mit Zusatz

64 = 83

65 = 84 mit Zusatz

66 = 85

67 = 86 mit Weglassung

68 = 87

69 = 89

70 = 91—92 mit Zusätzen und Änderungen

LR. II, §: LR. I, Art.:

30 = 45

31 = 34

32 = 47

33 = 38

34 = 39

35 = 40

36—63 fehlen

64 = 48

65 = 50

66 = 51

67 = 53

68 = 54

69 = 15

70 = 16

71 = 17

72 = 55

73 = 56

74 fehlt

75 = 57

76 = 58

77 = 52

78 = 59

79 = 60

80 = 61

81 = 62

82 = 63

83 = 64

84 = 65

85 = 66

86 = 67

87 = 68

88 = 42

89 = 69

90 fehlt

91 = 70

92 = 70